

**I. Zivilabteilung**

**Z1 2019 17**

Oberrichter lic.iur. P. Huber, Abteilungspräsident  
Oberrichter Dr.iur. F. Horber  
Oberrichterin lic.iur. A. Hager Celdrán  
Gerichtsschreiber MLaw Chr. Kaufmann

**Urteil vom 18. August 2020**

in Sachen

**Jolanda Spiess-Hegglin,**  
vertreten durch RA Dr.iur. Rena Zulauf,  
**Klägerin, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,**

gegen

**Ringier AG,**  
vertreten durch RA Dr.iur. Matthias Schwaibold,  
**Beklagte, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,**

betreffend

Schutz der Persönlichkeit  
(Berufungen gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Zug, 1. Abteilung, vom 8. Mai 2019)

## **RECHTSBEGEHREN DER KLÄGERIN, BERUFUNGSKLÄGERIN UND BERUFUNGSBEKLAGTEN**

### **Berufung vom 6. Juni 2019**

1. Es sei Ziff. 1.4 des Entscheiddispositivs (zu Rechtsbegehren Ziff. 2 der Klage vom 6. September 2017) aufzuheben und Rechtsbegehren Ziff. 2 der Klage vom 6. September 2017 wie beantragt mit nachfolgendem Text gutzuheissen:

#### **"Entschuldigung Jolanda Spiess-Hegglin!**

Blick hat mit der Berichterstattung über die ungeklärten Ereignisse an der Zuger Landammannfeier 2014 an Heiligabend 2014 den Privatsphärenschutz von Jolanda Spiess-Hegglin verletzt. Blick bedauert und entschuldigt sich bei Jolanda Spiess-Hegglin und ihrer Familie für die unfaire und persönlichkeitsverletzende Berichterstattung.

Für die Ringier AG Christian Dorer, Chefredaktor Blick, (Datum)"

2. Eventualiter sei Ziff. 1.4 des Entscheiddispositivs (zu Rechtsbegehren Ziff. 2 der Klage vom 6. September 2017) aufzuheben und Rechtsbegehren Ziff. 2 der Klage vom 6. September 2017 im Sinne nachfolgender Erwägungen zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zu Lasten der Berufungsbeklagten.

### **Berufungsantwort vom 23. August 2019**

1. Es sei die Berufung der Beklagten und Berufungsklägerin vom 7. Juni 2019 vollumfänglich abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.
2. Es sei der Entscheid der Vorinstanz vom 8. Mai 2019 (Verfahrensnummer A1 2017 55) bezüglich der Entscheiddispositiv Ziffern 1.1, 1.2, 2 sowie 3 vollumfänglich zu bestätigen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beklagten und Berufungsklägerin.

## **RECHTSBEGEHREN DER BEKLAGTEN, BERUFUNGSKLÄGERIN UND BERUFUNGSBEKLAGTEN**

### **Berufung vom 7. Juni 2019**

Ziffern 1.1 und 1.2 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben und die Klage sei bezüglich Feststellung und Genugtuung vollumfänglich abzuweisen,

in teilweiser Aufhebung von Ziffer 2 seien die Kosten der ersten Instanz und des Schlichtungsverfahrens der Klägerin und Berufungsbeklagten aufzuerlegen,

Ziffer 3 sei aufzuheben und die Klägerin und Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, der Beklagten und Berufungsklägerin eine Parteientschädigung nach gerichtlichem Ermessen für die erste Instanz zu bezahlen,

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWST-Zuschlag) auch für das Berufungsverfahren zulasten der Klägerin und Berufungsbeklagten.

### **Berufungsantwort vom 26. August 2019**

Die Berufung sei abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Klägerin und Berufungsklägerin [recte: Berufungsbeklagten].

### **SACHVERHALT**

1. Am Samstag, 20. Dezember 2014, fand in Zug eine Feier zur Ernennung des damaligen Zuger Landammanns statt (nachfolgend: Landammann-Feier). Nach dem offiziellen Teil dieser Feier kam es zwischen Jolanda Spiess-Hegglin (nachfolgend: Klägerin) und Markus Hürlimann zu einem Sexualkontakt. Am nächsten Tag begab sich die Klägerin wegen Unterleibsschmerzen in das Kantonsspital Zug. In der Folge leitete die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug gegen Markus Hürlimann eine Strafuntersuchung ein.
2. Am Mittwoch, 24. Dezember 2014, berichtete die von der Ringier AG (nachfolgend: Beklagte) herausgegebene Zeitung "Blick" über den Vorfall. Die Printausgabe des "Blick" titelte mit "Sex-Skandal um SVP-Politiker. Hat er sie geschändet? Markus Hürlimann, Zuger SVP-Kantonalpräsident. Jolanda Spiess-Hegglin, Grüne Kantonsrätin, Zug" (act. 1/13.1) und veröffentlichte auf Seite 5 unter dem Titel "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier. SVP-Kantonalpräsident in Haft. Waren K.o.-Tropfen im Spiel?" einen Artikel mit folgendem Wortlaut (act. 1/13.2):

"Es war ein rauschendes Fest, wie es Zug nur alle zwei Jahre erlebt: Die Ernennung des neuen Landammanns am letzten Samstag. Die ganze Stadt war auf den Beinen, feierte ausgelassen bis in die frühen Morgenstunden.

Kaum war der offizielle Festakt auf dem Landsgemeindeplatz beendet, zog es die geladenen Gäste auf die beiden Schiffe 'MS Zug' und 'MS Rigi'. Doch die örtliche Polit-Elite hatte noch nicht genug: **Rund 50 Personen zogen nach Mitternacht weiter – ins nahe Restaurant Schiff.**

Dort passierte es. BLICK weiss: SVP-Kantonalpräsident Markus Hürlimann (40) soll mit der grünen Kantonsrätin Jolanda Spiess-Hegglin (34) Sex gehabt haben. Offenbar wurden **der jungen Frau sogar K.o.-Tropfen in die Getränke gemischt.**

Polizeisprecher Marcel Schlatter bestätigt: 'Im Nachgang zur Landammannfeier kam es zu einem Vorfall, der möglicherweise in Zusammenhang mit K.o.-Tropfen steht. **Die Staatsanwaltschaft hat eine Untersuchung eingeleitet.** Es laufen Befragungen und intensive Ermittlungen.'

Schlatter weiter: 'Wir haben Kenntnis von der Sache erhalten. **Es handelt sich um ein Offizialdelikt**, das von Amtes wegen verfolgt werden muss. Gestern Morgen wurde ein Mann verhaftet.' Fakt ist: Es ist Markus Hürlimann. Die Festnahme erfolgte in Zug. Grünen-Politikerin Jolanda Spiess-Hegglin konnte sich am nächsten Morgen an nichts mehr erinnern. **Aber: Sie ging ins Spital. Dort wurden Blut- und Urintests gemacht.** Ob K.o.-Tropfen oder andere Drogen im Spiel waren, ist Gegenstand der Analyse.

Dennoch reichte es für eine Festnahme, die gestern auch Parteifreunde komplett überraschte. Hürlimanns Vize, **SVP-Nationalrat Thomas Aeschi (35), zur Inhaftierung: 'Kein Kommentar!'** Auch der Zuger SVP-Kantonsrat Beni Riedi (26) will erst durch BLICK von der plötzlichen Festnahme erfahren haben.  
Für die Polizei und die Staatsanwaltschaft haben die Ermittlungen erst begonnen.  
Sprecher Marcel Schlatter: 'Wir stehen am Anfang.'  
Die grüne Politikerin Jolanda Spiess-Hegglin war gestern für eine Stellungnahme nicht erreichbar."

Auf "blick-online" erschien unter der Schlagzeile "Verdacht auf K.o.-Tropfen! Missbrauchte der SVP-Kantonalpräsident eine Grüne?" ebenfalls ein Bericht (act. 1/13.3). Inhaltlich waren die Berichte der Print- und der Onlineausgabe identisch; beide enthielten zudem Fotos von Markus Hürlimann und der Klägerin. Auf den Aushangplakaten (namentlich vor Kiosken) warb "Blick" mit der Schlagzeile: "Verdacht auf Schändung [...] Sex-Skandal um SVP-Politiker" (act. 1/13.4).

3.1 Mit Eingabe vom 6. September 2017 (act. 1) reichte die Klägerin gegen die Beklagte beim Kantonsgericht Zug Klage mit folgendem Rechtsbegehren ein:

- "1. Es sei festzustellen, dass die Beklagte mit der Publikation des Artikels 'Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier' vom 24. Dezember 2014 in der Zeitung 'Blick' die Persönlichkeitsrechte der Klägerin widerrechtlich verletzt hat.
2. Es sei die Beklagte zu verpflichten, nach Gutheissung des vorstehenden Rechtsbegehrens Ziff. 1 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft nachfolgende Entschuldigung in grossformatiger Aufmachung im mittleren Teil der Frontseite der Zeitung 'Blick' sowie im oberen Teil der Homepage www.blick.ch (unterhalb des roten 'Blick'-Logos) für die Dauer von 24 Stunden zu veröffentlichen:

**'Entschuldigung Jolanda Spiess-Hegglin!**

Blick hat mit der Berichterstattung über die ungeklärten Ereignisse an der Zuger Landammannfeier 2014 an Heiligabend 2014 den Privatsphärenschutz von Jolanda Spiess-Hegglin verletzt. Blick bedauert und entschuldigt sich bei Jolanda Spiess-Hegglin und ihrer Familie für die unfaire und persönlichkeitsverletzende Berichterstattung.

[Name Chefredaktor oder CEO], Ringier AG, [Monat] 2017'

3. Es sei der Beklagten unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB (Busse) gegen die für sie zuwiderhandelnden Organe zu verbieten, die Klägerin im Zusammenhang mit dem Artikel 'Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier' vom 24. Dezember 2014 (sog. Zuger 'Sexaffäre') in künftigen Medienberichten von Publikationserzeugnissen der Beklagten namentlich zu nennen oder in künftigen Medienberichten Bilder von ihr zu veröffentlichen.
4. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Genugtuung in der Höhe von CHF 25'000.00 nebst Zins zu 5 % seit 24. Dezember 2014 zu bezahlen.
5. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass diese Klage unter dem Vorbehalt des Nachklagerrechts für Schadenersatz- und Gewinnherausgabebeforderungen erfolgt.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beklagten."

In der Klageantwort vom 29. November 2017 beantragte die Beklagte, die Klage sei kostenfällig abzuweisen (act. 7).

- 3.2 Am 5. Dezember 2017 erliess der erstinstanzliche Referent eine Beweisverfügung und ordnete einen zweiten Schriftenwechsel an (act. 8). In der Replik vom 9. April 2018 (act. 11) und in der Duplik vom 29. Juni 2018 (act. 14) beharrten die Parteien auf ihren Standpunkten.
- 3.3 Am 13. November 2018 wurden die Klägerin als Partei (act. 25) und ihr Ehemann Reto Spiess als Zeuge (act. 28) befragt.
- 3.4 An der Hauptverhandlung vom 10. April 2019 hielten die Parteien je an ihren Rechtsbegehren fest (act. 38-40). Die Klägerin präziserte Ziff. 2 ihres Rechtsbegehrens insofern, als sie beantragte, dass die dort beantragte Entschuldigung für die Beklagte von "Christian Dorer, Chefredaktor Blick, April 2019" zu zeichnen sei.
- 3.5 Am 8. Mai 2019 erliess das Kantonsgericht Zug, 1. Abteilung, folgenden Entscheid (act. 47; Verfahren A1 2017 55):

"1.1 Es wird festgestellt, dass die Beklagte mit der Publikation des Artikels 'Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier' vom 24. Dezember 2014 in der Zeitung 'Blick' die Persönlichkeitsrechte der Klägerin widerrechtlich verletzt hat.

1.2 Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Genugtuung von CHF 20'000.00 nebst Zins zu 5 % seit 24. Dezember 2014 zu bezahlen.

1.3 Auf die Ziffern 3 und 5 des klägerischen Rechtsbegehrens wird nicht eingetreten.

1.4 Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten werden wie folgt festgesetzt:

CHF 6'000.00 Entscheidgebühr

Die Gerichtskosten werden der Beklagten auferlegt und mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 6'000.00 verrechnet. Die Beklagte hat der Klägerin den Kostenvorschuss im Umfang von CHF 6'000.00 sowie die Kosten des Schlichtungsverfahrens im Umfang von CHF 450.00 zu ersetzen.

3. Die Beklagte hat der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 21'190.00 (MWST inbegriffen) zu bezahlen.

4. [Rechtsmittelbelehrung]"

Zur Begründung führte das Kantonsgericht zusammengefasst aus, dass die identifizierende Berichterstattung der Beklagten über die Klägerin als ein – zum Zeitpunkt der Publikation – mutmassliches Opfer eines Sexualdeliktes eine schwere, nicht gerechtfertigte Verletzung der Persönlichkeit der Klägerin im Sinne von Art. 28 ZGB darstelle. Da sich diese Verletzung weiterhin störend auswirke, habe die Klägerin ein hinreichendes Interesse an deren gerichtlicher Feststellung. Im Weiteren seien die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung erfüllt; angesichts der Schwere der Unbill, welche die Klägerin durch die Berichterstattung der Beklagten erlitten habe, sei die Genugtuungssumme auf CHF 20'000.00 festzulegen. Hin-

gegen bestehe kein klagbarer Anspruch auf Publikation einer Entschuldigung, zumal es mit rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar wäre, wenn Gerichte – ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage – eine Person verpflichten könnten, eine innere Einstellung oder Empfindung, die sich naturgemäss nicht an Fakten messen lasse, wider den Willen dieser Person zu äussern oder zu veröffentlichen. Obwohl die Beklagte im Ergebnis nur teilweise unterliege, sei es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, ihr die gesamten Prozesskosten aufzuerlegen.

- 4.1 Gegen diesen Entscheid liessen die Klägerin mit Eingabe vom 6. Juni 2019 (act. 50) und die Beklagte mit Eingabe vom 7. Juni 2019 (act. 51) beim Obergericht des Kantons Zug innert Frist je Berufung mit den eingangs erwähnten Rechtsbegehren einreichen. In den Berufungsantworten vom 23. August 2019 (Klägerin [act. 57]) bzw. 26. August 2019 (Beklagte [act. 58]) stellten die Parteien die ebenfalls eingangs erwähnten Anträge.
- 4.2 In der Folge teilte der Abteilungspräsident den Parteien mit, dass kein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt werde (Art. 316 Abs. 2 ZPO), den Parteien jedoch ein unbedingtes Replikrecht zustehe und ihnen daher eine Frist von 30 Tagen angesetzt werde, um zur Berufungsantwort der Gegenseite eine schriftliche Stellungnahme einzureichen (act. 59). Daraufhin nahmen beide Parteien ihr Replikrecht wahr: die Klägerin mit Eingabe vom 26. September 2019 (act. 60) und die Beklagte mit Eingabe vom 27. September 2019 (act. 61). Am 2. April 2020 reichte die Klägerin eine Noveneingabe ein (act. 64), zu der sich die Beklagte mit Eingabe vom 27. April 2020 vernehmen liess (act. 66).
- 4.3 Es wurde keine Berufungsverhandlung durchgeführt.

## **ERWÄGUNGEN**

### **I. Allgemeines**

1. Die Gerichte des Kantons Zug sind für die Beurteilung der vorliegenden Klage unbestrittenermassen örtlich zuständig (vgl. act. 47 E. 1).
- 2.1 Die Vorinstanz ist auf die Ziff. 3 und 5 des klägerischen Rechtsbegehrens nicht eingetreten (act. 47 Dispositiv-Ziff. 1.3). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen Folgendes aus:
  - 2.1.1 In Ziff. 3 des Rechtsbegehrens verlange die Klägerin, dass der Beklagten unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB (Busse) zu verbieten sei, die Klägerin im Zusammenhang mit dem Artikel "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 (sog. Zuger "Sexaffäre") in künftigen Medienberichten von Publikationserzeugnissen der Beklagten namentlich zu nennen oder in künftigen Medienberichten Bilder von ihr zu veröffentlichen.

Die Beklagte habe seit rund zwei Jahren nicht mehr über die Klägerin und die "Zuger-Sex-Affäre" berichtet. An der Hauptverhandlung vom 10. April 2019 habe sie zudem vor mehreren Medienvertretern ausführen lassen, dass für sie fast viereinhalb Jahre nach der Landammann-Feier kein Anlass bestehe, auf diese Ereignisse zurückzukommen (act. 39 S. 7). Dass unter diesen Prämissen eine weitere Publikation der Beklagten über die Klägerin im

Zusammenhang mit dem Artikel "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" drohe, sei unwahrscheinlich. Den Beweis, dass persönlichkeitsverletzende Artikel unmittelbar bevorstünden, habe die Klägerin somit nicht erbracht. Daher sei auf Ziff. 3 des klägerischen Rechtsbegehrens mangels eines Rechtsschutzinteresses (zurzeit) nicht einzutreten (act. 47 E. 4, 4.1 ff.).

- 2.1.2 In Ziff. 5 ihres Rechtsbegehrens beantrage die Klägerin, es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die vorliegende Klage unter dem Vorbehalt des Nachklagerechts für Schadenersatz- und Gewinnherausgabeforderungen erfolge. Einer klagenden Partei sei es unbenommen, der beklagten Partei gegenüber einstweilen nur eine Teilforderung geltend zu machen und sich ein Nachklagerecht vorzubehalten. Es sei nicht erforderlich, deswegen einen separaten Antrag zu stellen. Folglich sei es auch nicht erforderlich, dass das Gericht im Entscheidungsdispositiv vom Vorbehalt eines Nachklagerechts Vormerk nehme. Für den diesbezüglichen Antrag fehle es der Klägerin am Rechtsschutzinteresse (Art. 59 ZPO), weshalb darauf nicht einzutreten sei (act. 47 E. 6).
  - 2.2 In diesen Punkten ist der Entscheid des Kantonsgerichts unangefochten geblieben. Dispositiv-Ziff. 1.3 des angefochtenen Entscheids ist damit in Rechtskraft erwachsen, sodass sich weitere Ausführungen dazu vorerst erübrigen (zu den Kostenfolgen s. hinten E. IV.3.3).
  3. Nach wie vor strittig ist hingegen, ob das Kantonsgericht zu Recht festgestellt hat, dass die Beklagte mit der Publikation des Artikels "Sex-Skandal an der Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 in der Zeitung "Blick" die Persönlichkeitsrechte der Klägerin widerrechtlich verletzt hat, und der Klägerin zu Recht eine Genugtuung in der Höhe von CHF 20'000.00 zugesprochen hat. Die Beklagte wirft der Vorinstanz in diesem Zusammenhang vor, den massgebenden Sachverhalt unrichtig festgestellt und das massgebende Bundesrecht falsch angewandt zu haben. Die Klägerin folgt demgegenüber weitgehend den erstinstanzlichen Erwägungen, beharrt jedoch – neben der Genugtuung – auf einer Entschuldigung der Beklagten, die ihr das Kantonsgericht zu Unrecht verweigert habe.
  - 3.1 Gemäss Art. 28 ZGB kann, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Abs. 1). Die Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Abs. 2). Gegen widerrechtliche Persönlichkeitsverletzungen kann sich der Kläger gemäss Art. 28a ZGB mit einer Klage schützen und dem Gericht beantragen: (1.) eine drohende Verletzung zu verbieten; (2.) eine bestehende Verletzung zu beseitigen; (3.) die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt (Abs. 1). Er kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird (Abs. 2). Vorbehalten bleiben die Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag (Abs. 3).
- Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat gemäss Art. 49 OR Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Abs. 1). Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen (Abs. 2).

3.2 In der Berufung fasst die Beklagte ihren Standpunkt einleitend wie folgt zusammen:

Die Vorinstanz habe verkannt, dass die Verhältnisse im Urteilszeitpunkt massgeblich seien, was sowohl für das Feststellungsbegehren wie die Frage der Genugtuung gelte. Sie argumentiere widersprüchlich, indem sie selbst wiederholt auf weitere Ereignisse und Vorgänge Bezug nehme – also "retrospektive" Betrachtungen anstelle, aber genau das der Beklagten vorwerfe. Abgesehen davon liege gar keine Verletzung der Persönlichkeit der Klägerin vor, und die Vorinstanz lege sich auch nicht wirklich darauf fest, worin nun genau diese Verletzung eigentlich bestehe. Und selbst wenn man eine Verletzung bejahen wollte, wäre sie jedenfalls nicht widerrechtlich, weil die Beklagte einen Rechtfertigungsgrund für die prozessgegenständliche Publikation gehabt bzw. die Klägerin mit ihrem Verhalten auf den Schutz ihrer Geheimsphäre verzichtet habe. Ausserdem habe die Klägerin kein schützenswertes Feststellungsinteresse an der vorliegenden Klage, weil sie allein die Erinnerung an die ansonsten längst vergessenen Ereignisse aufrechterhalte. Ihr Verhalten könne nicht der Beklagten entgegengehalten werden, sondern sei – rechtlich gesehen – "Selbstverschulden oder Rechtsmissbrauch oder Unterbrechung eines Kausalzusammenhanges, vermutlich alles drei zugleich". Indem die Vorinstanz diese Umstände nicht (bzw. falsch) in ihre Beurteilung einbezogen habe, habe sie Bundesrecht verletzt. Schliesslich habe die Vorinstanz ein (weiteres) Beweisverfahren für überflüssig gehalten, ohne diesbezüglich einen formellen Entscheid zu fällen. Sie habe mit Gutheissung lediglich klägerischer Beweisanträge schon früh ihre Voreingenommenheit unter Beweis gestellt, die sich bedauerlicherweise auch in der Urteilsbegründung und der Kostenverlegung niedergeschlagen habe. Letztere sei als willkürlich zu beanstanden, da trotz lediglich teilweiser Gutheissung der Klage der Beklagten ohne zureichende Begründung die gesamten Gerichtskosten und eine ungekürzte Parteientschädigung an die Klägerin auferlegt worden seien (act. 51 Rz 3-5).

3.3 In ihrer Berufung folgt die Klägerin demgegenüber im Wesentlichen dem erstinstanzlichen Urteil und bemerkt vorab, die Vorinstanz sei im angefochtenen Entscheid an zahlreichen Stellen zutreffend zum Schluss gelangt, dass die Beklagte eine schwere Persönlichkeitsverletzung begangen habe. Die Klägerin halte daher – wie schon vor Kantonsgericht – an ihrem Antrag fest, dass sich die Beklagte für die schwere Persönlichkeitsverletzung bei ihr zu entschuldigen habe. Sie sei sich zwar bewusst, dass die gerichtliche Anordnung einer Entschuldigung umstritten sei. Es gebe jedoch Einzelfälle (wie den vorliegenden), in denen die gerichtliche Anordnung einer öffentlichen Entschuldigung sachgerecht, in der heutigen mediatisierten Welt angemessen und mit den gesetzlichen Grundlagen vereinbar sei (act. 50 Rz 9).

3.4 Auf diese Kernthemen ist nachfolgend im Einzelnen einzugehen.

## **II. Verletzung der Persönlichkeit / Widerrechtlichkeit und Rechtfertigungsgründe / Zulässigkeit der Feststellungsklage**

1. Das Kantonsgericht bejahte eine Verletzung der Persönlichkeit der Klägerin im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB. Zur Begründung führte es Folgendes aus (act. 47 E. 2.3, 2.3.1 ff.):

1.1 Der Begriff der Persönlichkeit im Sinne der Art. 28 ff. ZGB umfasse die Gesamtheit der Güter (Werte), die einer Person allein schon auf Grund ihrer Existenz (ihres Menschenseins) zu-



kämen, namentlich körperliche Integrität, psychische Integrität, Ehre, Name und Privat- oder Geheimsphäre. Nicht jede Beeinträchtigung der Persönlichkeit stelle eine Verletzung im Sinne von Art. 28 ZGB dar; verlangt werde eine gewisse Intensität. Die Beweislast für das Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung trage vorliegend die Klägerin (Art. 8 ZGB).

- 1.2 Der Schutzbereich von Art. 28 ZGB beinhalte, wie erwähnt, auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre, wobei Lehre und Rechtsprechung drei Teilbereiche des menschlichen Lebensbereichs unterscheiden würden (sogenannte "Sphärentheorie"): Den Geheim- oder Intimbereich, den Privatbereich und den Gemein- oder Öffentlichkeitsbereich. Der Schutz von Art. 28 ZGB erstreckte sich nur auf die ersten zwei Bereiche, also den Geheim- oder Intimbereich und den Privatbereich. Die Geheim- oder Intimsphäre umfasse diejenigen Lebensvorgänge, die eine Person der Wahrnehmung und dem Wissen aller Mitmenschen entziehen bzw. nur mit ganz bestimmten anderen Menschen teilen wolle. Dazu gehörten beispielsweise Personendaten der Patientenkartei einer Arztpraxis, Angaben über das Intimleben und Nacktaufnahmen oder Geheimnisse über die finanziellen Verhältnisse einer Person. Der Privatbereich umfasse diejenigen Lebensäusserungen, die der Einzelne gemeinhin mit nahe verbundenen Personen – aber nur mit diesen – teilen wolle. Was sich in diesem Kreis abspiele, sei zwar nicht geheim, da es von einer grösseren Anzahl Personen wahrgenommen werden könne. Im Unterschied zum Gemeinbereich handle es sich jedoch um Lebenserscheinungen, die nicht dazu bestimmt seien, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden. Dazu gehörten zum Beispiel die Zugehörigkeit zu einem privaten Verein, der in der Öffentlichkeit nicht besonders hervortrete, das Recht am eigenen Bild oder an der eigenen Stimme, die Abstammung einer Person oder die Veröffentlichung von privaten Briefen ohne Einwilligung des Verfassers. Eine strikte Trennung der verschiedenen Sphären sei teilweise schwierig und erfolge nicht nach abstrakten Regeln, sondern hänge von den Umständen ab (Hürlimann-Kaup/Schmid, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 3. A. 2016, Rz 880 f. und 884; Meili, Basler Kommentar, 6. A. 2018, Art. 28 ZGB N 23 ff.; BGE 97 II 97 E. 3; 110 II 411 E. 3b; 118 IV 41 E. 4; 119 II 222 E. 2b/aa; 127 III 481 E. 4a; 129 III 715 E. 4.1; 138 II 346 E. 8.2).
- 1.3 Im Artikel vom 24. Dezember 2014 sei unter anderem erwähnt worden, dass der Klägerin "offenbar sogar K.o.-Tropfen in die Getränke gemischt" worden seien, sich die Klägerin am Morgen nach der Landammann-Feier an nichts mehr erinnern können, sie ins Spital gegangen sei und dort Blut- und Urintests gemacht worden seien. Der Artikel sei mit "Hat er sie geschändet?" (Printausgabe) bzw. "Missbrauchte der SVP-Kantonalpräsident eine Grüne?" (Onlineausgabe) betitelt worden. Weiter sei zu lesen, dass Markus Hürlimann deswegen verhaftet worden sei (act. 1/13.1 und 1/13.3). Der Lebensvorgang, wonach die Klägerin geschändet bzw. sexuell missbraucht worden sein könnte und sie womöglich Opfer eines Sexualdelikts geworden sei, betreffe ihren Intim- und Geheimbereich. Dies gelte umso mehr, als dieser Vorgang die Klägerin dazu bewogen habe, das Spital aufzusuchen, und er sogar zu einer Festnahme des damals tatverdächtigen Markus Hürlimann geführt habe. Die Fragen, ob eine Schändung oder ein sexueller Missbrauch tatsächlich vorgelegen habe (oder der Sexualkontakt nicht auf freier Entscheidung beruht habe) und ob der Spitalbesuch und die Verhaftung gerechtfertigt gewesen seien, seien für die Frage, ob am 24. Dezember 2014 mit der Berichterstattung durch die Beklagte eine Persönlichkeitsverletzung begangen worden sei, nicht erheblich. Denn zu diesem Zeitpunkt habe dies nicht beurteilt werden können und sei von der Beklagten im streitgegenständlichen Beitrag auch nicht beurteilt worden. Genauso wenig sei relevant, ob der Sexualkontakt im Geheimen erfolgt sei oder nicht. Der Umstand,

dass ein (mögliches) Opfer an einem öffentlichen Ort geschändet werde, bedeute nicht, dass der Lebensvorgang deshalb den Intim- und Geheimbereich verlasse. Ob die Klägerin diesen Vorgang im Nachgang zum streitgegenständlichen Artikel in die Öffentlichkeit "gezerrt" habe, wie die Beklagte behaupte, sei ebenfalls irrelevant. Massgebend seien nämlich die Umstände am 24. Dezember 2014 und nicht die Retrospektive. Schliesslich ändere – entgegen der Meinung der Beklagten – auch die Frageform in der Berichterstattung ("Hat er sie geschändet?") nichts am Umstand der Persönlichkeitsverletzung (Riemer, Persönlichkeitsschutz und "qualifizierte" Medienäusserungen in der bundesgerichtlichen Praxis: Unsicherheitsfaktoren [Verdächtigungen, Andeutungen usw.], Zitate und andere Drittäusserungen, Satire, recht 2001 S. 34 ff., 35; Fankhauser, Wider die Boulevardisierung der Verbrechen – ein Denkanstoss zugunsten von Betroffenen, recht 2018 S. 76 ff., 78; BGE 104 II 1 E. 4).

- 1.4 Die Beklagte bestreite die Persönlichkeitsverletzung unter anderem mit Verweis auf den Ablauf der Geschehnisse an der Landammann-Feier, wozu sie diverse Beweise, namentlich den Beizug der Akten aus dem Strafverfahren oder die Befragung diverser Zeugen, offeriere. Inwiefern jedoch der Ablauf der Geschehnisse rund um die Landammann-Feier am Umstand der Persönlichkeitsverletzung, welche durch die identifizierende Berichterstattung erfolgt sei, etwas ändere, sei nicht ersichtlich und werde von der Beklagten auch nicht dargelegt. Sie lege insbesondere nicht dar, inwiefern sich aus den (Straf-)Akten ergeben könnte, dass mutmassliche Opfer von Sexualstraftaten in Massenmedien namentlich genannt werden dürften, oder sich aus den Akten eine Rechtfertigung für die Namensnennung ergeben könnte. Wie bereits erwähnt, spiele es für die Frage nach dem Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung durch die identifizierende Berichterstattung auch keine Rolle, ob der Inhalt des streitgegenständlichen Artikels wahr sei oder nicht. Entsprechend sei nicht ersichtlich (und werde auch nicht geltend gemacht), inwiefern die Befragung von Zeugen wie (alt) Kantonsräten, Gemeinderäten, Ärzten des Kantonsspitals Zug oder der Journalistin, die bei der Beklagten den streitgegenständlichen Artikel verfasst habe, entscheidend sei (Art. 150 Abs. 1 ZPO). Aus demselben Grund seien auch die weiteren von der Beklagten beantragten Editionen entbehrlich, etwa die Edition des Transkripts der Sendungen "Gegen meinen Willen – von Übergriffen und sexueller Gewalt" aus der Reihe "Nachtcafé" vom 17. November 2017 und "Reporter" von Vanessa Nikisch vom 27. November 2017 oder die Edition der Akten der Strafverfahren gegen Markus Hürlimann und die Klägerin, des Zivilverfahrens von Markus Hürlimann gegen die Klägerin und des von der Klägerin gegen Philipp Gut ["Weltwoche"] geführten Verfahrens.
- 1.5 Indem also im Zusammenhang mit diesem, den Intim- und Geheimbereich der Klägerin betreffenden Lebensvorgang, in der Print- und Onlineausgabe des "Blick" der Name und das Bild der Klägerin abgedruckt worden seien, sei die Persönlichkeit der Klägerin im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB verletzt worden.
2. Diesen Erwägungen hält die Beklagte in der Berufung im Wesentlichen Folgendes entgegen (act. 51 Rz 11-14):
  - 2.1 Die vom Kantonsgericht angeführte Sphärentheorie sei ursprünglich räumlich verstanden worden. Indessen habe sich die herrschende Rechtsprechung und ihr (unreflektiert folgend) ein Grossteil der gegenwärtigen Lehre vom räumlichen Verständnis der Sphärentheorie verabschiedet und beziehe heute auch Vorgänge in der räumlich verstandenen Gemeinsphäre zu Unrecht in den Schutzbereich von Art. 28 ZGB ein. Von Bedeutung sei indessen, dass die

Intimsphäre genauso zur Disposition ihres Trägers stehe wie die Geheim- und Privatsphäre. Vorliegend habe sich die Klägerin – auch wenn die Vorinstanz das nicht sehe – durch ihr eigenes Verhalten – namentlich durch ihre öffentlichen Äusserungen ab dem 25. Dezember 2014 – "des Intimsphärenschutzes begeben". Diesen könne man nicht anrufen, wenn man selbst darüber spreche.

- 2.2 Das Kantonsgericht erwähne einzelne Inhalte des Artikels und unterdrücke in seiner Zusammenfassung relevante andere Elemente, die für das Verständnis des Vorganges und die rechtliche Beurteilung massgeblich seien. Dazu gehöre, dass es sich bei der Klägerin und Markus Hürlimann um amtierende Kantonsräte gehandelt habe, die zugleich Präsidenten ihrer jeweiligen Kantonalparteien (SVP und Grüne) gewesen seien; die Kantonsratszugehörigkeit beider werde nicht erwähnt und auch nicht die Tatsache, dass die Klägerin Parteipräsidentin gewesen sei (obwohl dies von allem Anfang an gänzlich unbestritten geblieben und im Übrigen notorisch sei). Das Kantonsgericht erwähne lediglich, dass Markus Hürlimann SVP-Präsident und in Haft gewesen sei, womit es eine offensichtlich gezielte Auswahl der Informationen treffe, die es für seine Entscheidung relevant halte. Wäre es um einen Vorfall zwischen "einem Küchengehilfen und einer Kellnerin im Office einer x-beliebigen Beiz" nach Schliessung des Lokals gegangen, hätte darüber die Beklagte sicher nicht berichtet. Hier gehe es aber um einen Vorfall zwischen zwei in vielfacher Hinsicht exponierten Politikern, der sich praktisch in der Öffentlichkeit abgespielt habe. Zwar erwähne das Kantonsgericht auch noch die Tatsache, dass Markus Hürlimann zum Berichtszeitpunkt in Haft gewesen sei; offensichtlich habe es diesem Umstand jedoch keinerlei weitere Bedeutung zugebilligt.
- 2.3 Mit der apodiktischen Bemerkung, der Lebensvorgang falle in den Intim- oder Geheimbereich der Klägerin, sei überhaupt nichts gewonnen: Zum einen blende das Kantonsgericht die äusseren Umstände aus, unter denen das (angebliche) Delikt begangen worden sei – nämlich in Anwesenheit einer Reihe von weiteren Politikern, welche zu befragen das Gericht aber fälschlicherweise abgelehnt habe. Zudem sei die Frage, ob der Vorgang wirklich der geschützten Sphäre angehöre, auch danach zu beurteilen, wie sich die Klägerin in der Folge zum ganzen Geschehen geäussert bzw. verhalten habe. Diese habe nicht nur in Anwesenheit einer dritten Person mit Markus Hürlimann einen sexuellen Kontakt gehabt, sondern sich auch in der Folge unablässig zum angeblich an ihr begangenen Sexualdelikt geäussert. Dieses Verhalten könne "nicht ohne Rückwirkung auf die Abgrenzung der geschützten Sphären" sein. Vielmehr komme es auch diesbezüglich immer nur auf die Verhältnisse im Einzelfall an, und dazu gehöre der klägerische Verzicht auf Privatsphärenschutz.
- 2.4 Gänzlich untauglich für die vom Kantonsgericht getroffene Abgrenzung sei der Hinweis, dass die Klägerin ins Spital gegangen und Markus Hürlimann verhaftet worden sei. Letzteres habe nun überhaupt nichts mit der Sphäre der Klägerin zu tun, sei aber kausal auf ihre (unbegründete) Anschuldigung zurückzuführen. Zugleich behaupte die Klägerin, nicht sie, sondern das Spital habe Anzeige erstattet, was nach Überzeugung der Beklagten zwar nicht stimme, aber zeige, dass die Klägerin selbst ihren Spitalbesuch und dessen Begründung (Schmerzen) in der Folge öffentlich angesprochen habe, was ausschliesse, dies als Argument im vorliegenden Zusammenhang (Sphärenabgrenzung) auch nur zu verwenden, geschweige denn für entscheidend zu halten.

- 2.5 Komplett falsch und bar jeder Begründung komme das Kantonsgericht dann zum Schluss, dass die von ihm erwähnten Umstände, die in den Rechtsschriften der Beklagten ausführlich behandelt worden seien, für die Frage der Persönlichkeitsverletzung unerheblich seien. Damit mache das Kantonsgericht einen groben Überlegungsfehler, indem es nämlich von der "Sphäre" übergangslos auf die "Verletzung" schliesse bzw. die beiden Begriffe im Ergebnis einander gleichstelle. Ob eine Verletzung vorliege, hänge nicht von der Sphäre ab, sondern vom Eingriff in ein Rechtsgut bzw. davon, ob eine "Herabsetzung" vorliege, sei doch die Herabsetzung gemäss einer (wenn auch unklaren) bundesgerichtlichen Rechtsprechung das entscheidende Element, um über die Frage zu entscheiden, ob eine Verletzung vorliege oder nicht (zuletzt Urteil des Bundesgerichts 5A\_76/2018 vom 29. März 2018 E. 2). Abgesehen davon könne man immer nur über das berichten, was man im Berichtszeitpunkt wisse, und es sei unbestritten so gewesen, dass die Frage des "Delikts" am 23. resp. 24. Dezember 2014 nicht (und schon gar nicht rechtskräftig) entschieden, wohl aber in Abklärung gewesen sei. Die Frage, ob der "Spitalbesuch" gerechtfertigt gewesen sei, sei demgegenüber völlig belanglos. Entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts sei es aber sehr wohl von (grösster) Relevanz, ob der – unbestrittene – Sexualekontakt im Geheimen erfolgt sei oder nicht: Falls das Kantonsgericht ernsthaft der Meinung sei, ein öffentlich ausgetragener Sexualekontakt gehöre der Geheimsphäre an, würde es eine unhaltbare, in sich widersprüchliche Auffassung vertreten. Selbst wenn man ihm (entgegen seiner missverständlichen Formulierung) zugutehalten wollte, es hätte die Wahrnehmung des Geschehens durch die anwesenden anderen Zuger Politiker für irrelevant gehalten, während der eigentliche Sexualekontakt ja noch einen Zeugen gehabt habe, liege es damit falsch: Wenn alle übrigen Anwesenden aufgrund des Vorverhaltens und der gesamten Umstände "messerscharf" hätten erschliessen können, was im "Séparée" zwischen der Klägerin und Markus Hürlimann abgelaufen sei, dann sei das kein Vorgang mehr, der der Geheimsphäre angehöre. Wer sich vor den Augen Erwachsener – nach entsprechendem Vorverhalten – in ein Séparée verziehe, um nach einiger Zeit dasselbe zu verlassen und dann ins selbe Taxi zu steigen, verzichte auf seine Intim- bzw. Privatsphäre und mache den "Sexualekontakt zu einem sozusagen öffentlichen, jedenfalls einem ohne Schutzanspruch".
- 2.6 Entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts komme es für die rechtliche Beurteilung sodann sehr wohl darauf an, dass die Klägerin in der Folge und während langer Zeit die angebliche Schändung in der Öffentlichkeit thematisiert habe, ja sogar auch noch dann damit fortfahren habe, als längst festgestanden habe, dass ihr Vorwurf strafrechtlich unbegründet sei. Immerhin scheine das Kantonsgericht nicht abzustreiten, dass die von ihm referierte Tatsachenbehauptung der Beklagten objektiv zutrefte und die Klägerin tatsächlich mit der ganzen Sache weiterhin und wiederholt an die Öffentlichkeit getreten sei, halte es doch selber fest, dass die Umstände am 24. Dezember 2014 und nicht die Retrospektive massgebend seien. Diese Feststellung der Vorinstanz sei zwar insofern falsch, als das Gericht seinem Entscheid die Umstände zugrunde legen müsse, wie sie sich im Urteilszeitpunkt darstellten. Das Kantonsgericht hätte aber sogar bei einer "Stichtagsbetrachtung", also der Verhältnisse am 24. Dezember 2014, zu einer Klageabweisung gelangen müssen. Das gelte noch mehr, wenn man die (eigentlich allein zutreffende) "Urteilszeitpunktsperspektive" einnehme. Ebenfalls unbegründet sei die kantonsgerichtliche Auffassung, wonach es nicht auf das Fragezeichen ankomme: Wer eine Frage stelle, mache keine Sachaussage (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_76/2018 vom 29. März 2018 E. 3.1). Selbst wenn die eine oder andere Lehrmeinung und das eine oder andere Bundesgerichtsurteil in die gegenteilige Richtung gingen, müsse doch

der konkrete Fall betrachtet werden: Die Überschrift über dem prozessgegenständlichen Artikel sei nicht die Behauptung gewesen, dass ein Delikt vorliege, sondern "die Frage nach dem Delikt" – und diese habe sich am Erscheinungstag genau so gestellt, wie sie formuliert worden sei. Über dieses Delikt habe die Beklagte aus aktuellem Grund berichten dürfen.

- 2.7 Bei zutreffender Herangehensweise hätte das Gericht zunächst einmal festhalten müssen, dass es sich bei den am Vorgang direkt beteiligten Personen um Kantonsräte und Parteiprääsidenten gehandelt habe, dass das Geschehen (bzw. das nach aller Lebenserfahrung zu erwartende Geschehen eines Sexualkontakts) von zahlreichen anderen Personen beobachtet worden sei, also nicht im Geheimen bzw. unter möglichstem Ausschluss von Beobachtern stattgefunden habe, dass es in einem zeitlichen und tatsächlichen Zusammenhang mit einer politischen Veranstaltung (Landammann-Feier) gestanden und die Klägerin im Anschluss an das Geschehen ein Delikt behauptet habe, weshalb der von ihr Beschuldigte dann am Vortag der Berichterstattung (also am 23. Dezember 2014) verhaftet worden und im Publikationszeitpunkt (24. Dezember 2014) noch in Haft gewesen sei. Es sei weder um einen Vorfall unter gänzlich unbekanntem und in politischer Hinsicht auch unbedeutenden Personen noch um einvernehmlichen Sex zwischen zwei nicht miteinander Verheirateten, sondern um einen nachträglich als Delikt behaupteten, beiderseitigen Ehebruch zweier Politiker gegangen, den die Barkeeper und zahlreiche andere Politiker mitbekommen und vergeblich zu verhindern versucht hätten.
- 2.8 Das Kantonsgericht setze – ohne Begründung und völlig zu Unrecht – die "Verletzung" mit der "identifizierenden Berichterstattung" gleich. Die Beklagte sei nie so töricht gewesen zu behaupten, aus den Strafakten ergebe sich, dass generell Opfer von Sexualdelikten genannt werden dürften. Hier unterstelle das Kantonsgericht der Beklagten geradezu böswillig eine nicht ansatzweise vorgebrachte Begründung. Die Beklagte habe ihren (wiederholten) Antrag auf Beizug der Strafakten stets damit begründet, dass sich aus diesen eine Rechtfertigung für die Namensnennung ergeben könne, woran auch für das Berufungsverfahren unverändert festzuhalten sei. Die Vorinstanz sei auf diesen Antrag begründungs- und verfügungslos nicht eingegangen, obwohl es für die Fragen, wer genau Anzeige erstattet und Strafantrag gegen Markus Hürlimann gestellt habe und ob diese Anzeige Grund für die – unbestrittene – Festnahme gewesen sei, sowie für die Frage der "Unfreiwilligkeit" auf den Inhalt der Strafakten und nicht die Behauptungen der Klägerin ankomme. Diese Anzeige entscheide wenn nicht über die Persönlichkeitsverletzung, so jedenfalls über den Rechtfertigungsgrund (überwiegendes Informationsinteresse). Das Kantonsgericht ziehe hingegen den Fehlschluss, dass die Persönlichkeitsverletzung in der identifizierenden Berichterstattung begründet liege, weshalb es auf deren Wahrheit nicht ankomme. Auch wenn ihm zuzugestehen sei, dass das Bundesgericht für die Frage der Verletzung schon lange nicht mehr auf die Wahrheit (oder Unwahrheit) abstelle, sei damit noch nicht erstellt, dass die identifizierende Berichterstattung eine Verletzung sei. Selbstverständlich sei dann – entgegen der Vorinstanz – die Zeugenbefragung entscheidungsrelevant, weil sie nämlich auf einen Rechtfertigungsgrund abziele, der unter anderem in der Wahrheit einer Meldung bestehen könne, aber nicht auf diese allein beschränkt sei. Wenn ein Bericht wahr sei, ergebe sich daraus (jedenfalls dem Grundsatz nach) ein Rechtfertigungsgrund; die Wahrheit schliesse nicht eine Verletzung aus (so die fragwürdige, herrschende Rechtsprechung des Bundesgerichts), wohl aber könne sie einen Rechtfertigungsgrund bilden oder müsse zumindest bei der Interessenabwägung eine massgebliche Rolle spielen. Denn dass die wahrheitsgemässe Berichterstattung in den Medien einen Rechtfertigungsgrund darstelle, sei den meisten Bundesgerichtsentscheiden als Standard-

argument zu entnehmen; in vielen sei es das entscheidende Argument gewesen. Demgegenüber überlege das Kantonsgericht wie folgt falsch: Es sehe die Verletzung apodiktisch in der identifizierenden Berichterstattung und verdrehe die Beweisangebote der Beklagten dahingehend, als hätten diese zum Ziel gehabt, die identifizierende Berichterstattung als solche aus den Akten zu begründen. Dabei hätten die Beweisangebote der Beklagten klar zum Inhalt gehabt, gewisse tatsächliche Umstände zu belegen, die sie für entscheidend halte, weil sie wahr seien. Sei es, dass der Sexualkontakt sozusagen unter Zeugen stattgefunden habe, sei es, dass die Klägerin nicht die Wahrheit gesagt habe, indem sie abgestritten habe, gegen Markus Hürlimann vor dessen Verhaftung – ja überhaupt je – Strafantrag gestellt und ihn eines Sexualdelikts beschuldigt zu haben, oder sei es, dass sich die Klägerin in der Folge öffentlich über das angeblich an ihr begangene Delikt geäußert habe. Insbesondere wären die Strafakten und die Akten des Zivilverfahrens von Markus Hürlimann gegen die Klägerin von Belang gewesen, um die falsche Anschuldigung der Klägerin an dessen Adresse zu beweisen.

3. In der Berufungsantwort macht die Klägerin demgegenüber Folgendes geltend (act. 57 Rz 8-15 und 18 ff.):
  - 3.1 Die Beklagte wolle den streitgegenständlichen Beitrag im Lichte von Art. 236 ZPO beurteilen lassen; relevant solle dabei nur der Sachverhalt sein, wie er im Zeitpunkt der Urteilsfällung bestehe.

Bei Art. 236 ZPO handle es sich um eine rein prozessuale Norm. Sie regle, bis zu welchem Zeitpunkt die Parteien Noven und Beweise einbringen oder eine Klageänderung vornehmen könnten etc. Die von der Beklagten angerufene Norm und die dazugehörige Literatur würden keineswegs regeln, dass eine Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28 ZGB aufgrund des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Urteilsfällung zu beurteilen sei. Mit ihrer Argumentation ("Sachverhalt zum Zeitpunkt des Urteils massgeblich") wolle die Beklagte eine Carte Blanche nicht nur für den streitgegenständlichen Beitrag, sondern auch gleich für zukünftige spekulative mediale Geschichten jeglicher Couleur erwirken. Das angepeilte Ziel funktioniere publizistisch beispielsweise wie folgt: Ein Medienunternehmen publiziere ein paar spekulative Verdächtigungen über eine Wirtschaftsstraftat, reichere diese mit einem mehr oder weniger bekannten, namentlich genannten mutmasslichen Täter und einem Opfer an und stelle sich zum Zeitpunkt der Urteilsfällung auf den Standpunkt, dass sich der rechtserheblich Sachverhalt gemäss Art. 236 ZPO so darstelle, dass ein "Bericht über ein Nicht-Verbrechen" (act. 51 Rz 52.3) veröffentlicht worden sei. Nach Leseart der Beklagten könne das öffentliche Verbreiten von Spekulationen über ein "Nicht-Verbrechen" keine Persönlichkeitsverletzung sein, weshalb auch ein Feststellungsinteresse dahinfalle. Angesichts solcher Gedankengänge dürfe mit gutem Grund ein gewisser rechtlicher Argumentationsnotstand seitens der Beklagten vermutet werden. Erschreckend sei, dass die aufklärerischen Errungenschaften der Unschuldsvermutung und des Opferschutzes in der Gedankenwelt der Beklagten offenbar keinen Platz hätten.

- 3.2 Bei Eingriffen in die Intim- und Privatsphäre durch die öffentliche Namensnennung eines Opfers und/oder einer verdächtigen Person und/oder eines Täters sowie bei der Veröffentlichung von Spekulationen im Zusammenhang mit einer möglichen Straftat seien die Umstände zum Zeitpunkt der betreffenden Publikation, hier des streitgegenständlichen Medienbeitrages

(24. Dezember 2014), relevant. Im Urteil 5A\_256/2016 vom 9. Juni 2017 (Hirschmann) habe das Bundesgericht zur Frage, ob spätere Gewissheit eine frühere Spekulation zu rechtfertigen vermöge, festgehalten: "Unter diesen Voraussetzungen aber stellt er [Carl Hirschmann] sich zu Recht auf den Standpunkt, dass die erstinstanzliche Verurteilung vom September 2011 für die Beurteilung des Berichts vom 31. Dezember 2009 keine Rolle spielen kann [...]" (a.a.O., E. 5.3.3).

- 3.3 Dass sich die Beklagte unablässig an den ungeklärten Vorgängen der Landammann-Feier festbeisse und gar Zeugen jenes Abends befragen wolle, sei eine reine Vernebelungstaktik. Im vorliegenden Verfahren gehe es nicht um die Geschehnisse an der Landammann-Feier, sondern um die identifizierende Berichterstattung der Beklagten, die der Schweiz am 24. Dezember 2014 ungefragt eine namentlich genannte Person als mutmassliches Opfer einer Schändung präsentiert habe. Dieser Sachverhalt – und nicht die Geschehnisse an der Landammann-Feier – müsse vom Gericht beurteilt werden und zwar anhand der damals bekannten und erstellten Fakten. In diesem Zusammenhang sei auch zu erwähnen, dass es vorliegend nicht um die "Wahrheit" der streitgegenständlichen Berichterstattung gehe. Der Wahrheitsgehalt einer Berichterstattung sei vorliegend mit Blick auf den Opferschutz und die Unschuldsvermutung irrelevant; dies letztlich auch mit Blick darauf, dass die Behörden am 24. Dezember 2014 noch gar keine Ermittlungen aufgenommen hätten. Die Namensnennung sei klar persönlichkeitsverletzend gewesen. Entgegen den Vorbringen der Beklagten spiele es bei einem Eingriff in die Privatsphäre auch keine Rolle, ob die entsprechende Schlagzeile "Hat er sie geschändet?" mit einem Fragezeichen versehen worden sei. Ob über ein namentlich genanntes, mutmassliches Schändungsopfer mit gesicherten Fakten oder spekulativ berichtet werde, mache keinen Unterschied – die Namensnennung sei so oder so persönlichkeitsverletzend. Die Beklagte irre zudem, wenn sie fordere, bei einem Eingriff in die Privatsphäre müsse eine Herabsetzung nachgewiesen werden. Bei Privatsphärenverletzungen gehe es um den Eingriff in die Intim- und Privatsphäre, die grundsätzlich per se geschützt sei, unabhängig davon, ob das konkrete private Ereignis positiv oder negativ bewertet werde.
- 3.4 Die Klägerin habe nie – von der Beklagten unbestritten – in die Berichterstattung vom 24. Dezember 2014 eingewilligt. Der von der Beklagten ins Feld geführte Rechtfertigungsgrund "Verzicht auf Privatsphärenschutz" sei eine Erfindung der Beklagten und in der abschliessenden Aufzählung von Art. 28 Abs. 2 ZGB klarerweise nicht enthalten. Gäbe es diesen Rechtfertigungsgrund, gäbe es Persönlichkeitsschutz nur für diejenigen, die sich nach einem Übergriff durch die Medien ducken und verstecken würden, aber nicht für diejenigen, die das geschehene Unrecht thematisieren würden. Die Argumentation der Beklagten sei deshalb abstrus und widerspreche dem Gesetz und dem Willen des Gesetzgebers.
- 3.5 Auch der Rechtfertigungsgrund eines öffentlichen Interesses an der privatsphärenverletzenden Berichterstattung sei vorliegend nicht gegeben, seien doch Vorgänge aus dem Intim- und Privatbereich absolut geschützt. Die Bemerkung der Beklagten, wonach alle übrigen an der Landammann-Feier anwesenden Personen "messerscharf erschliessen konnten, was im Séparée zwischen der Klägerin und Markus Hürlimann ablief" (act. 51 Rz 12.4), sei keine rechtlich relevante Argumentation, sondern eine "typische Blick-Spekulation". Obwohl rechtlich irrelevant, sei der von der Beklagten verwendete Begriff des "Séparée" für diese entlarvend: Ein Séparée sei gemäss Duden ein "kleiner Nebenraum in Restaurants für ungestörte [intime] Zusammenkünfte", d.h. selbst der Duden definiere ein "Séparée" eben gerade nicht als

öffentlichen Raum. Erst wenn Gewissheit bestehe, dass ein Vorfall eine politische Komponente aufweise, der für die Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger relevant sei, sei ein öffentliches Interesse vorhanden und damit eine identifizierende Berichterstattung gestattet. Hier liege kein derartiger Fall vor. Spekulation auf Kosten des Privatsphärenschutzes zweier Politiker erlaube Art. 28 ZGB nicht.

- 3.6 Auch die Argumentation, dass die Befragung von Zeugen die Wahrheit des im streitgegenständlichen Beitrag Geschriebenen bestätigen solle und damit ein Rechtfertigungsgrund darstellen könnte, sei unbehelflich. Bei einer medialen, identifizierenden Berichterstattung über ein namentlich genanntes, mutmassliches oder tatsächliches Opfer gehe es nie um den Wahrheitsgehalt der Berichterstattung, sondern um den Schutz der Intim- und Privatsphäre. Bei der Berichterstattung über ein mögliches Sexualdelikt sei es mit Blick auf die identifizierende Berichterstattung sodann unerheblich, ob das betroffene Opfer einer mutmasslichen Sexualtat Anzeige erstattet habe oder nicht. Zum Zeitpunkt der Publikation des streitgegenständlichen Beitrags, an Heiligabend 2014, habe keine wissentliche Falschbeschuldigung im Raum gestanden, weshalb diese auch kein nachträglicher Rechtfertigungsgrund für die identifizierende Berichterstattung sein könne.
- 3.7 Die Behauptung der Beklagten, dass die Klägerin die Geschichte "stets aufgefrischt" habe, werde bestritten. Die Beklagte verwechsle Aktion mit Reaktion. Dass die Klägerin zum Schutz ihres Familienlebens alles darangesetzt habe, die medialen Auswüchse nicht unwidersprochen zu lassen, könne ihr nicht vorgeworfen werden; schon gar nicht von der Beklagten, die den Hype um die Person der Klägerin initiiert und das "Storytelling" mit immer neuen angeblichen Enthüllungen aus dem Privat- und Intimleben befeuert habe. Man könne der Klägerin wahrlich auch nicht vorwerfen, sie sei nach dem 24. Dezember 2014 aus Freude an der Publizität in die "Social-Media-Offensive" gegangen. Sie habe vielmehr alles in ihrer Macht Stehende versucht, um ihren Ruf, ihre Familie und ihre drei Kinder zu schützen.
4. Zur umstrittenen Frage, welche tatsächlichen Verhältnisse das Gericht seinem Entscheid zugrunde zu legen hat, ist vorab festzuhalten, dass grundsätzlich der Sachverhalt im Zeitpunkt der Urteilsfällung massgebend ist (vgl. Killias, Berner Kommentar, 2012, Art. 236 ZPO N 23; Kriech, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 236 ZPO N 10). Dies gilt insbesondere für die Prozessvoraussetzungen (Art. 59 f. ZPO) und die Sachlegitimation (vgl. Gehri, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 59 ZPO N 3 m.H.; Urteil des Bundesgerichts 5A\_91/2009 vom 5. Mai 2009 E. 3.1; Grolimund, in: Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 3. A. 2019, § 13 N 20).
- 4.1 Von diesem Grundsatz gibt es allerdings zahlreiche Ausnahmen, beispielsweise hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit (vgl. Gehri, a.a.O., Art. 59 ZPO N 3 und 9 ff.) oder bei der Schadensermittlung, die eine differenzierte Herangehensweise erfordert (vgl. dazu einlässlich BGE 145 III 225 E. 4.1.1 ff.). Welche Tatsachen das Gericht seinem Urteil zugrunde legt, ist darüber hinaus eine prozessrechtliche Frage, deren Beantwortung sich zum einen nach dem Verhandlungs- oder Untersuchungsgrundsatz (Art. 55 ZPO) und zum anderen nach dem Konzentrationsgrundsatz (Eventualgrundsatz) richtet. Dieser bestimmt den sogenannten Aktenschluss, d.h. das Prozessstadium, bis zu dem neue Tatsachen und Beweismittel in den Prozess eingebracht werden dürfen. Dabei gilt grundsätzlich ein Novenverbot, welches durch das in Art. 229 und Art. 317 Abs. 1 ZPO statuierte Novenrecht relativiert wird, weil das Gericht grundsätzlich den



Sachverhalt berücksichtigen soll, wie er sich im Urteilszeitpunkt verwirklicht hat ("Prinzip der materiellen Wahrheit"). Auf der anderen Seite sind Novenrechtsschranken unentbehrlich, muss doch der Prozessstoff bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abschliessend in den Prozess eingeführt werden, damit auf ein Urteil oder eine andere Erledigungsform erkannt werden kann (vgl. Willisegger, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 229 ZPO N 1-3 m.H.; BGE 145 III 225 E. 4.1.2.1).

- 4.2 Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass die Klägerin die Feststellung einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung einzig in Bezug auf die Publikation des Artikels "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 in der Zeitung "Blick" verlangt. Aufgrund dieser Beschränkung des Streitgegenstandes (Art. 58 Abs. 1 ZPO) sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse am 24. Dezember 2014 massgebend, soweit diese unbestritten sind oder – falls bestritten – von der jeweils beweisbelasteten Partei rechtzeitig vorgebracht sowie substantiiert behauptet (vgl. BGE 144 II 519 E. 5.2.1.1) und nachgewiesen worden sind (Art. 150 ff. ZPO). Da jede Verletzung der Persönlichkeit grundsätzlich widerrechtlich ist und die Verletzung nur dann nicht widerrechtlich ist, wenn sie durch Einwilligung des Verletzten, durch überwiegende private öffentliche Interessen oder durch das Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 2 ZGB; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 45 f.), müssen grundsätzlich auch mit Bezug auf die eben genannten Rechtfertigungsgründe die tatsächlichen Verhältnisse am 24. Dezember 2014, d.h. im Zeitpunkt der Publikation des streitgegenständlichen Artikels, massgebend sein. Davon ausgenommen ist (und zu berücksichtigen wäre) der Fall, in welchem die Verletzte nachträglich eine gültige Einwilligung in die Verletzungshandlung erteilt (vgl. Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 48).

Steht fest, dass für die (widerrechtliche) Persönlichkeitsverletzung kein Rechtfertigungsgrund besteht, kann von Gesetzes wegen auf Feststellung der Widerrechtlichkeit geklagt werden, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Die Feststellungsklage setzt somit voraus, dass die Verletzte ein schutzwürdiges Interesse an der Beseitigung eines fortbestehenden Störungszustandes geltend machen kann, wobei diesbezüglich offenkundig die tatsächlichen Verhältnisse im Urteilszeitpunkt massgebend sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_546/2019 vom 5. Februar 2020 unter Hinweis auf BGE 127 III 481 E. 1c/aa S. 484 f.; Meili, a.a.O., Art. 28a ZGB N 8; hinten E. II.7.4 ff.). Die Genugtuung gemäss Art. 49 OR verlangt hingegen nicht einen Dauerzustand; vielmehr kann – im Rahmen der Verjährungsfrist – auch ein früher erlittener immaterieller Schaden geltend gemacht werden. Die Gleichzeitigkeit von Unbill und Genugtuung ist nicht erforderlich; massgebend ist lediglich, dass nach der Verletzung ein Genugtuungsbedarf als Ausgleich der (damaligen) Unbill bestanden hat. Grundsätzlich kann der Verlauf der immateriellen Unbill vom Verletzungs- bis zum Urteilszeitpunkt konkret nachvollzogen werden. Demgegenüber ist die zukünftige Entwicklung der immateriellen Unbill zwar oft nicht absehbar; je nach Art der Verletzung ist aber auch dieser Verlauf bei der Bemessung der Genugtuung zu berücksichtigen (vgl. Brehm, Berner Kommentar, 4. A. 2013, Art. 49 OR N 34 und 86a, sowie Landolt, Zürcher Kommentar, 2007, Vorbemerkungen zu Art. 47/49 OR N 134 ff., je m.w.H.; s. dazu auch BGE 132 II 117 3.3.2 und hinten E. III.4 f.).

- 4.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass entgegen der Auffassung der Beklagten nicht allein die tatsächlichen Verhältnisse im Urteilszeitpunkt massgebend sind. Vielmehr ist je nach Fragestellung – sei es in tatsächlicher, rechtlicher oder prozessualer Hinsicht – eine differenzierende Betrachtungsweise nötig.

5. Wie bereits das Kantonsgericht zutreffend festhielt, beinhaltet der Schutzbereich von Art. 28 ZGB u.a. das Recht auf Achtung der Privatsphäre, wobei Lehre und Rechtsprechung nach der sogenannten "Sphärentheorie" drei Teilbereiche des menschlichen Lebensbereichs unterscheiden: Den Geheim- oder Intimbereich, den Privatbereich sowie den Gemein- oder Öffentlichkeitsbereich. Der Schutz von Art. 28 ZGB erstreckt sich nur auf die ersten zwei Bereiche, also den Geheim- oder Intimbereich und den Privatbereich.

Für die Abgrenzung kommt es einmal auf den ausdrücklich manifestierten oder konkludent erklärten Geheimhaltungswillen und andererseits auf die Art des in Frage stehenden Vorganges an. Die Geheim- oder Intimsphäre umfasst diejenigen Lebensvorgänge, die eine Person der Wahrnehmung und dem Wissen aller Mitmenschen entziehen bzw. nur mit ganz bestimmten anderen Menschen teilen will. Dazu gehören u.a. Angaben über das Intimleben bzw. sexuelle Verhaltensweisen einer Person. Diese Sphäre ist sowohl nach Art. 28 ZGB als auch im Strafrecht absolut geschützt, d.h. es ist insofern kein Rechtfertigungsgrund denkbar (vgl. vorne E. II.1.2 mit Hinweisen auf die Lehre und die bundesgerichtliche Rechtsprechung; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 24; Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. A. 2016, Rz 12.119).

- 5.1 In der Berufung kritisiert die Beklagte zwar, dass die herrschende Rechtsprechung – und "ein Grossteil der ihr unreflektiert folgenden Lehre" – auch Vorgänge in der räumlich verstandenen Gemeinsphäre zu Unrecht in den Schutzbereich von Art. 28 ZGB einbeziehe. Wie es sich damit verhält, kann vorliegend allerdings offenbleiben, weil zum einen kein Anlass besteht, die diesbezüglich herrschende Rechtsprechung in Frage zu stellen. Zum anderen bestreitet im Grunde genommen auch die Beklagte nicht, dass der Umstand, (mutmassliches) Opfer eines Sexualdelikts geworden zu sein, in die Geheim- oder Intimsphäre fällt. Sie stellt sich indessen auf den Standpunkt, das Kantonsgericht habe die äusseren Umstände ausgeblendet, unter denen das (angebliche) Delikt begangen worden sei. Zudem verkenne es, dass auch die Intimsphäre zur Disposition ihres Trägers stehe und sich vorliegend die Klägerin durch ihr eigenes Verhalten – namentlich durch ihre öffentlichen Äusserungen ab dem 25. Dezember 2014 – des "Intimsphärenschutzes begeben" habe. Dieses Verhalten könne "nicht ohne Rückwirkung auf die Abgrenzung der geschützten Sphären" sein. Vielmehr komme es auch diesbezüglich immer nur auf die Verhältnisse im Einzelfall an, und dazu gehöre der klägerische Verzicht auf Privatsphärenschutz (vgl. vorne E. II.2.1-2.3).
- 5.2 Der Beklagten ist vorab insoweit zuzustimmen, als die Trennung der verschiedenen Sphären teilweise schwierig ist und nicht nach abstrakten Regeln erfolgt, sondern vom Einzelfall abhängt. Dies hat allerdings schon das Kantonsgericht erkannt (act. 47 E. 2.3.1 m.w.H.). Dem Argument der Beklagten, wonach die Klägerin sich des "Intimsphärenschutzes begeben" bzw. auf Privatsphärenschutz verzichtet habe, kann hingegen nicht gefolgt werden.
- 5.2.1 Dass die Berichterstattung im "Blick" über eine mutmassliche Schändung der Klägerin mit Nennung ihres Namens und der Publikation eines Fotos massiv in die Persönlichkeit der Klägerin eingegriffen hat, liegt auf der Hand. Eine Schändung ist für das Opfer zweifellos ein traumatisches Ereignis, welches meist mit Ekel-, Scham- und Schuldgefühlen, Verzweiflung und Ohnmacht sowie häufig mit Angst vor negativen Reaktionen von Angehörigen und der Öffentlichkeit (insbesondere wegen der Tendenz der Opferbeschuldigung) verbunden ist

(vgl. <[www.opferhilfe-beiderbasel.ch/index.php?option=com\\_content&view=category&layout=blog&id=12&Itemid=113&lang=de](http://www.opferhilfe-beiderbasel.ch/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=12&Itemid=113&lang=de)> und <[https://de.wikipedia.org/wiki/Victim\\_blaming](https://de.wikipedia.org/wiki/Victim_blaming)> [besucht am 17. Juli 2020]). Ebenso offenkundig ist, dass eine Person einen solchen Lebensvorgang und die dadurch verursachten Gefühle – wenn überhaupt – nur mit ganz bestimmten anderen Menschen teilen will. Gemäss Ziff. 7.2 der Richtlinien des Schweizer Presserates haben Journalisten bei Sexualdelikten denn auch den Interessen des Opfers besonders Rechnung zu tragen und dürfen keine Angaben machen, die eine Identifikation des Opfers ermöglichen (vgl. dazu einlässlich act. 47 E. 2.4.5).

Dass Opfer von Sexualdelikten soweit als möglich zu schützen sind, will letztlich wohl auch die Beklagte nicht bestreiten. Dessen ungeachtet wurde die Klägerin in der Ausgabe des "Blick" vom 24. Dezember 2014 mit vollem Namen und einem Bild als Opfer einer mutmasslichen Schändung in die Öffentlichkeit gestellt. Damit wurde ihre Intimsphäre zweifellos in schwerwiegender Weise verletzt, zumal im diesbezüglich massgebenden Zeitpunkt der Publikation (vgl. vorne E. II.4.2) einzig bekannt war, dass sich Markus Hürlimann in Haft befand, und es keine Hinweise auf eine falsche Anschuldigung gab (was entgegen der falschen Behauptung der Klägerin nicht damit zusammenhängt, dass die Behörden am 24. Dezember 2014 noch gar keine Ermittlungen aufgenommen hätten [vgl. vorne E. II.3.3]). Persönlichkeitsrechtlich ist ferner irrelevant, wer das Strafverfahren gegen Markus Hürlimann initiiert hat. Selbst wenn nämlich die Strafanzeige von der Klägerin stammte, hat sie sich damit nicht "ihres Intimsphärenschutzes begeben". Träfe diese Argumentation der Beklagten zu, würden wohl noch mehr Opfer eines Sexualdeliktes davon abgehalten, eine Strafanzeige zu erstatten (vgl. <<https://www.tagesanzeiger.ch/zeitungen/was-sexualopfer-bei-anzeige-erwartet/story/20673381>> [besucht am 17. Juli 2020], wonach in der Schweiz nur etwa 20 Prozent der Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen gemeldet werden), weil ein Opfer konsequenterweise immer damit rechnen müsste, dass die Strafanzeige eine identifizierenden Berichterstattung in den Medien rechtfertigen und es wider Willen zu einer öffentlichen Person werden könnte. Damit würden die Täter geschützt, während die Opfer und deren Schutz auf der Strecke blieben. Das kann nicht sein.

In diesem Zusammenhang bleibt darauf hinzuweisen, dass auch die Strafbehörden die Persönlichkeitsrechte des Opfers auf allen Stufen des Verfahren zu wahren haben (Art. 152 Abs. 1 StPO; s. auch Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO) und die Berichterstattung der akkreditierten Medienschaffenden in Übereinstimmung mit der schweizerischen Rechtsordnung, insbesondere dem Persönlichkeitsrecht, und den für die Medienschaffenden geltenden Standesregeln zu erfolgen hat, wobei jede Art von Vorverurteilung und Blossstellung zu unterlassen ist (§ 6 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsberichterstattung in der Zivil- und Strafrechtspflege [VGB; BGS 161.14]; vgl. dazu auch BGE 137 I 209 E. 4.9 und 129 III 529 E. 3.2; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 53 f.). Auch unter diesem Aspekt bleibt für eine identifizierende Berichterstattung kein Raum.

- 5.2.2 Die Beklagte ignoriert zudem, dass auch Vorgänge im Gemeinbereich nicht vollständig schutzlos sind (vgl. Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 12.121 f.). Darauf muss allerdings nicht weiter eingegangen werden, weil der Sexualkontakt zwischen der Klägerin und Markus Hürlimann nicht im öffentlichen bzw. in einem öffentlichen Raum, sondern in einem Nebenraum stattfand, den die Beklagte bezeichnenderweise als "Séparée" beschreibt. Wie unter diesen Umständen die weiteren Personen, die sich nach der Landammann-Feier noch im Restaurant Schiff, aber

nicht im *Séparée* aufhielten, "messerscharf" hätten erschliessen können, was im "Séparée" zwischen der Klägerin und Markus Hürlimann "abließ", ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht erkennbar. Zum einen lässt sich aus dem Umstand, dass sich ein Mann und eine Frau in einen Nebenraum begeben, diesen wieder verlassen und dann gemeinsam in ein Taxi steigen, nicht zwingend auf einen Sexualkontakt oder gar eine Schändung schliessen. Zum anderen besteht selbst nach mehreren (inzwischen abgeschlossenen) zivil- und strafrechtlichen Verfahren nach wie vor keine Klarheit darüber, was tatsächlich geschah. Von einem "öffentlich ausgetragenen Sexualkontakt [...] ohne Schutzanspruch" kann jedenfalls keine Rede sein.

- 5.2.3 Abgesehen davon ist – wie die Klägerin zu Recht bemerkt – ein Verzicht auf den Schutz der Persönlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Möglich ist hingegen, dass der Verletzte in den Tatbestand der Persönlichkeitsverletzung einwilligt, womit die Widerrechtlichkeit entfällt. Die Einwilligung, welche die Urteilsfähigkeit des Betroffenen voraussetzt und hinreichend konkret sein muss, kann ausdrücklich oder stillschweigend, im Voraus oder nachträglich erfolgen (vgl. Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 46 ff., 48; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 12.16 ff.). Im vorliegenden Fall kann eine Einwilligung angesichts der Schwere der Persönlichkeitsverletzung indes nicht leichthin angenommen werden. Entgegen der Auffassung der Beklagten ergibt sie sich offensichtlich weder aus der Anwesenheit anderer Politikerinnen und Politiker (die sich nicht im "Séparée" aufhielten) noch aus der allfälligen Gegenwart von (fraglos ungebeten) Zeugen oder aus dem Umstand, dass es *nach* der offiziellen Feier – und nicht wie die Beklagte vorbringt, in einem "zeitlichen und tatsächlichen Zusammenhang mit einer politischen Veranstaltung (Landammann-Feier)" – zu einem Sexualkontakt kam. Wollte man dieser Argumentation der Beklagten folgen, wäre der Schutz der Persönlichkeit weitgehend hinfällig; mit Blick auf den Opferschutz lässt sich eine identifizierende Berichterstattung damit offensichtlich nicht rechtfertigen.

Schliesslich kann die Beklagte eine Einwilligung auch nicht daraus ableiten, dass die Klägerin die angebliche Schändung in der Folge und während längerer Zeit in der Öffentlichkeit thematisiert hat. Ihre Auffassung, wonach dieses Verhalten der Klägerin "nicht ohne Rückwirkung auf die Abgrenzung der geschützten Sphären sein" könne, ist verfehlt. Die Beklagte übergeht, dass der "Blick" mit der identifizierenden Berichterstattung vom 24. Dezember 2014 die Geheimsphäre der Klägerin verletzt hat. Wenn sich die Klägerin in der Folge in der Öffentlichkeit dagegen gewehrt hat, kann die Beklagte daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es geht nicht an, zuerst Vorgänge aus der Intimsphäre der Klägerin öffentlich zu machen, um anschliessend der Klägerin vorzuhalten, dass sie auf den Schutz dieser Sphäre verzichtet habe, indem sie sich nachträglich, d.h. nach der Publikation im "Blick", öffentlich zu den Vorgängen an der Landammann-Feier geäussert hat. Nachdem es die Beklagte war, welche die Geheimsphäre der Klägerin verletzte, steht es ihr offenkundig nicht zu, die Abgrenzung der geschützten Sphären zum eigenen Nutzen rückwirkend aufzuweichen oder aufzuheben (vgl. dazu auch Aebi-Müller, Personenbezogene Informationen im System des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, 2005, Rz 193, sowie BGE 143 III 297 E. 6.4.3, wo unter Hinweis auf Jäggi [Fragen des privatrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit, ZSR II 1960 S. 135a ff., 244a] festgehalten wird, dass die Presseäusserung dank technischer Mittel einen ungleich grösseren Personenkreis erreicht als eine private Äusserung und wegen dieses technischen Vorsprungs sich die Grenze zwischen Gemein- und Privatbereich zugunsten des von einer Presseäusserung Betroffenen verschiebt, wobei diese Erkenntnisse von Jäggi aus dem Jahre 1960 erst recht im

heutigen Zeitalter der Digitalisierung gelten, in welchem die Medien personenbezogene Informationen in beliebigem Umfang speichern, verknüpfen und reproduzieren können).

- 5.3 Im Weiteren beanstandet die Beklagte, die Vorinstanz habe sich zu Unrecht geweigert, die Akten des Strafverfahrens beizuziehen und die von ihr offerierten Zeugen einzuvernehmen. Die Abnahme dieser Beweise sei entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts durchaus entscheidungsrelevant, weil die Beklagte nur auf diese Weise den Nachweis für die wahrheitsgemässe Berichterstattung des "Blick" erbringen könne, was einen Rechtfertigungsgrund darstelle.
- 5.3.1 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Meinungsäusserungen, Kommentare und Werturteile die Persönlichkeit verletzen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine behauptete Tatsache die Wahrheit richtig oder falsch, unvollständig oder ungenau wiedergibt bzw. ob die geäusserte Kritik fundiert ist. Es genügt, dass die betroffene Person in den Augen eines durchschnittlichen Betrachters in ihrem Ansehen herabgesetzt wird. Der Wahrheitsgehalt der behaupteten Tatsachen oder die Begründetheit der erhobenen Kritik spielt erst eine Rolle bei der Klärung der Frage, ob die Verletzung erlaubt ist oder nicht. Die Verbreitung wahrer Tatsachen ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt. Vorbehalten bleibt die Verbreitung von Tatsachen, die den Geheim- oder Privatbereich betreffen oder die betroffene Person in unzulässiger Weise herabsetzen, weil die Form der Darstellung unnötig verletzt. Demgegenüber ist die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen an sich widerrechtlich; deren Verbreitung lässt sich nur ausnahmsweise rechtfertigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 8.2 m.w.H. [Hervorhebung hinzugefügt]; BGE 143 III 297 E. 6.4.2).
- 5.3.2 Im Licht der eben zitierten bundesgerichtlichen Erwägungen wird deutlich, dass die Frage, ob die Darstellung im "Blick" vom 24. Dezember 2014 tatsachenwidrig war oder nicht, nur eine sekundäre Rolle spielt, weil für die Verbreitung von Tatsachen, die den Geheim- oder Privatbereich betreffen, insofern ein Vorbehalt gilt, als über Lebensvorgänge aus diesen Bereichen grundsätzlich selbst dann nicht berichtet werden darf, wenn sie wahr sind. Diesbezüglich versagt die Wahrheit als alleiniger Massstab für die Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Tatsachenbehauptung verletzend ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob die streitige Presseäusserung – im Zeitpunkt der Publikation – die Geheim- oder Privatsphäre einer Person berührt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A\_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 8.3 und 5A\_256/2016 vom 9. Juni 2017 E. 5.3.3 [nicht publiziert in: BGE 143 III 297]; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 54 a.E.; Hürlimann-Kaup/Schmid, a.a.O., Rz 906; vorne E. II.4.2). Eine Ausnahme besteht einzig bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse bzw. einem rechtmässigen Bedürfnis an Informationen über die namhaft gemachte Person (vgl. Fankhauser, Wider die Boulevardisierung der Verbrechen [...], recht 2018 S. 76 ff., 77, unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 5C.248/2001 vom 7. Februar 2002 E. 2a m.w.H.), worauf nachfolgend zurückzukommen ist (s. hinten E. II.6.4 und 6.4.3).

Anzumerken bleibt, dass eine Berichterstattung über Vorgänge in der Geheimsphäre zwar auch herabsetzend bzw. wegen der Form der Darstellung unnötig verletzend sein kann, aber nicht sein muss, damit eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt. Wie die Klägerin in diesem Zusammenhang zu Recht festhält, geht es bei dieser Art der Verletzung um den Eingriff in die Geheimsphäre, die grundsätzlich per se geschützt ist, unabhängig davon, ob das konkrete

private Ereignis positiv oder negativ bewertet wird (act. 57 Rz 20; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 44).

- 5.4 Schliesslich ist mit der Vorinstanz und entgegen der Auffassung der Beklagten festzuhalten, dass auch die Frageform in der Berichterstattung ("Hat er sie geschändet? [...] Waren K.o.-Tropfen im Spiel?") nichts am Umstand der Persönlichkeitsverletzung ändert (vgl. 47 E. 2.3.2 a.E. m.w.H.). Abgesehen davon erscheint der Einwand der Beklagten, die Überschrift über dem prozessgegenständlichen Artikel betreffe nicht die Behauptung, dass ein Delikt vorliege, sondern "die Frage nach dem Delikt, die sich am Erscheinungstag genau so gestellt" habe, zumindest als spitzfindig. Er steht aber auch im Widerspruch zu den Ausführungen im Artikel, wonach es im Restaurant Schiff "passierte" und "*BLICK weiss: "SVP-Kantonalpräsident Markus Hürlimann (40) soll mit der grünen Kantonsrätin Jolanda Spiess-Hegglin (34) Sex gehabt haben. Offenbar wurden der jungen Frau sogar K.o.-Tropfen in die Getränke gemischt. Polizeisprecher Marcel Schlatter bestätigt: 'Im Nachgang zur Landammannfeier kam es zu einem Vorfall, der möglicherweise in Zusammenhang mit K.o.-Tropfen steht. Die Staatsanwaltschaft hat eine Untersuchung eingeleitet. Es laufen Befragungen und intensive Ermittlungen.'" (act. 1/13.2 [Hervorhebung hinzugefügt]). Inwiefern mit diesen Ausführungen nur "die Frage nach dem Delikt" gestellt worden sein soll, ist nicht nachvollziehbar.*
6. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Publikation des Artikels "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 in schwerwiegender Weise in die Intimsphäre der Klägerin eingegriffen und damit ihre Persönlichkeit verletzt hat. Die Klägerin hat sich durch ihr Verhalten weder ihres "Intimspährenschutzes begeben" noch hat sie in die widerrechtliche Verletzung ihrer Persönlichkeit eingewilligt. Ob diese Verletzung gerechtfertigt war, hängt einzig davon ab, ob sich die Beklagte auf ein überwiegendes öffentliches Interesse gemäss Art. 28 Abs. 2 ZGB berufen kann. Diese Frage ist nachfolgend zu prüfen.
- 6.1 Das Kantonsgericht gelangte zum Schluss, dass für die Berichterstattung im "Blick" vom 24. Dezember 2014 kein überwiegendes öffentliches Interesse bestanden habe, und führte zur Begründung zusammengefasst Folgendes aus (act. 47 E. 2.4 ff.):
- 6.1.1 Ob ein Rechtfertigungsgrund gegeben sei, sei durch Interessenabwägung zu ermitteln. Dabei stünden sich auf der einen Seite das Interesse des Verletzten am Schutz seiner Persönlichkeitsgüter und auf der anderen Seite das Interesse des Verletzers, seine Ziele zu erreichen, gegenüber. Die Beklagte berufe sich auf den Rechtfertigungsgrund des (überwiegenden) öffentlichen Interesses. Ihr obliege die Beweislast dafür, dass die Persönlichkeitsverletzung – zum Zeitpunkt der Verletzung – gerechtfertigt gewesen sei (Art. 28 Abs. 2 ZGB; BGE 126 III 209 E. 3a; 143 III 297 E. 6.7.1; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 56).
- 6.1.2 Ein öffentliches Interesse sei gegeben, wenn die Persönlichkeitsverletzung einer Gemeinschaft oder doch wenigstens einer grösseren Mehrheit einen Vorteil verschaffen solle, zum Beispiel in Form des Informationsinteresses der Öffentlichkeit. Obwohl der Presse ein wichtiger Informationsauftrag im öffentlichen Interesse zugesprochen werde, könnten sich Massenmedien mit Rücksicht auf ihren anerkannten Auftrag gegenüber der Öffentlichkeit

nicht auf einen umfassenden Rechtfertigungsgrund berufen, der auch den Intim- und Privatbereich des einzelnen Bürgers einschliessen würde. Vielmehr werde für den Eingriff der Presse in die Persönlichkeit ein triftiger Grund verlangt. An der Berichterstattung über Personen des öffentlichen Lebens bestehe tendenziell ein grösseres öffentliches Interesse als bei anderen Personen. Doch auch bei solchen Personen sei stets die Frage zu stellen, ob an der Berichterstattung über die betroffene relativ prominente Person ein schutzwürdiges Informationsinteresse bestehe, das deren Anspruch auf Privatsphäre überwiege (BGE 109 II 353 E. 3; 122 III 499 E. 3b; 126 III 209 E. 3a; 127 III 481 E. 2c/bb; Hürlimann-Kaup/Schmid, a.a.O., Rz 905; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 49 und 52).

- 6.1.3 Zum Zeitpunkt, als der streitgegenständliche Artikel publiziert worden sei, sei die Klägerin Co-Präsidentin der Zuger Kantonalpartei der Grünen und Markus Hürlimann Präsident der Zuger Kantonalpartei der SVP gewesen. Die Beklagte bringe vor, es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, über einen im Anschluss an die Landammann-Feier vorgefallenen Sexualkontakt dieser beiden Personen zu berichten. Dieses Vorbringen sei unbegründet. Denn erstens werde im streitgegenständlichen Bericht auf die Relevanz oder gar Brisanz infolge politisch unterschiedlicher Gesinnung nicht eingegangen. Mit diesem Argument versuche die Beklagte vielmehr, im Nachhinein ihre identifizierende Berichterstattung zu rechtfertigen. Opfer einer Sexualstraftat zu werden, hänge mit dem politischen Wirken oder allgemein mit dem Bekanntheitsgrad dieser Person nicht zusammen. Zweitens sei vorliegend nicht die Frage eines blossen Sexualkontaktes, sondern die Namensnennung und Bildveröffentlichung, d.h. die identifizierende Berichterstattung, im Zusammenhang mit möglichem sexuellen Missbrauch zu beurteilen. Unter welchen Umständen – ob vor den Augen anderer Politiker, ob freiwillig, ob betrunken – sich die Klägerin und Markus Hürlimann in den Separatraum zurückgezogen hätten, wo es zum Sexualkontakt gekommen sei, sei vorliegend unerheblich, da zum Zeitpunkt der Publikation nicht habe ausgeschlossen werden können und auch (noch) nicht ausgeschlossen worden sei, dass der Klägerin K.-o.-Tropfen verabreicht worden seien. Der Einwand der Beklagten, wonach ein Opfer einer erfundenen Straftat keinen Opferschutz in Anspruch nehmen könne, sei unbegründet; er gründe erneut auf einer unzulässigen Retrospektive. Der Opferschutz könne nämlich frühestens dann entfallen, wenn feststehe, dass die Tat vom Opfer "erfunden" worden sei. Ob die im streitgegenständlichen Bericht erwähnte Tat "erfunden" gewesen sei, habe die Beklagte am 24. Dezember 2014 aber gerade nicht gewusst; solches behaupte sie denn auch nicht. Mithin habe kein Rechtfertigungsgrund bestanden, den Namen und das Bild der Klägerin als mutmassliches Opfer einer Sexualstraftat zu veröffentlichen.
- 6.1.4 Die Beklagte wende weiter ein, die Klägerin habe selber behauptet, von Markus Hürlimann geschändet worden zu sein. Der Schändungsverdacht im streitgegenständlichen Artikel habe einzig auf dieser Behauptung der Klägerin beruht. Auch dieser Einwand sei unbegründet. Zum einen widerspreche er der rechtskräftigen Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 27. August 2016, worin festgehalten worden sei, dass die Klägerin zu keinem Zeitpunkt die konkrete Beschuldigung geäussert habe, dass ihr Markus Hürlimann entweder eine sedierende Substanz verabreicht oder gegen ihren Willen an ihr eine sexuelle Handlung vollzogen habe. Zum anderen sei, selbst wenn die Klägerin diesen Vorwurf geäussert hätte, nicht anzunehmen, dass sie damit in eine identifizierende Berichterstattung eingewilligt hätte.

- 6.1.5 Unbegründet sei auch der Einwand der Beklagten, dass der Name der Klägerin am 24. Dezember 2014 von der Sprecherin der Zuger Polizei auch gegenüber ausländischen Medien genannt worden sei. Denn erstens behaupte die Beklagte nicht, dass diese Namensnennung zeitlich vor der Publikation des streitgegenständlichen Berichts erfolgt sei. Zweitens hätte selbst eine dort allenfalls erfolgte Namensnennung die Namenspublikation noch nicht gerechtfertigt. Genauso unerheblich sei, ob ein anderes Medium den Namen vorher genannt habe.
- 6.1.6 Als Zwischenergebnis sei somit festzuhalten, dass die identifizierende Berichterstattung der Beklagten über die Klägerin als ein – zum Zeitpunkt der Publikation – mutmassliches Opfer eines Sexualdeliktes eine schwere, nicht gerechtfertigte Verletzung der Persönlichkeit der Klägerin im Sinne von Art. 28 ZGB darstelle.
- 6.2 Was die Beklagte in der Berufung gegen diese Erwägungen vorbringt (act. 51 Rz 15-22), lässt sich – soweit relevant – wie folgt zusammenfassen:
- 6.2.1 Entgegen der Darstellung des Kantonsgerichts seien die Klägerin und Markus Hürlimann nicht nur jeweils Parteipräsidenten, sondern beide amtierende Kantonsräte gewesen. Das Informationsinteresse beruhe also zunächst auf dieser sozusagen vierfach begründeten, politischen Stellung, welche die Vorinstanz nur unvollständig benenne. Die Beklagte habe so dann bereits im erstinstanzlichen Verfahren darauf hingewiesen, dass es ihr nicht einfach um irgendeinen Sexualkontakt gegangen sei. Wesentliches Element der Berichterstattung – und insoweit auch wesentliche Begründung derselben – sei nicht einfach der Sexualkontakt an sich, sondern der Umstand gewesen, dass er von der Klägerin als Sexualdelikt dargestellt worden sei und der Sexualkontakt – selbstverständlich nur deshalb – auch zur Verhaftung von Markus Hürlimann geführt habe. Die Beklagte habe also unmissverständlich klargestellt, dass es um ein angebliches Sexualdelikt gehe, welches ein kantonaler Spitzenpolitiker an einer anderen kantonalen Spitzenpolitikerin begangen haben solle. Die Vorinstanz qualifiziere dieses Vorbringen ohne Weiteres als "unbegründet", ohne die erforderliche Interessenabwägung vorzunehmen.
- 6.2.2 Entgegen der Auffassung der Vorinstanz müsse sich kein Medienunternehmen in einem Bericht auf ein Informationsinteresse berufen oder einen Vorgang jedes Mal – sozusagen präventiv – auch noch in seiner Relevanz erklären. Für diese Überlegung gebe es weder eine Rechtsgrundlage noch einen journalistischen Grund. Es komme zudem für den im Vordergrund stehenden Deliktsvorwurf auch gar nicht auf die politisch unterschiedliche Gesinnung der Beteiligten an, die jeder Leser zudem schon aus der blossen Parteizugehörigkeit ablesen könne. Entscheidend sei, dass Täter und Opfer politisch hervorgehobene Positionen hätten. Vorliegend spiele das "Politische" eine gleich dreifache Rolle: Sowohl bei der Klägerin wie auch bei Markus Hürlimann und ebenso beim Anlass resp. "Deliktsort" hänge das konkret interessierende Delikt durchaus "mit dem politischen Wirken" beider zusammen. Namensnennung, Bildveröffentlichung und Anlass ("Sexualkontakt") seien vorliegend nicht voneinander zu trennen, sondern bedingten einander: Ohne den Sexualkontakt, der zum Publikationszeitpunkt als Deliktsvorwurf behauptet worden sei, hätte es keine Berichterstattung gegeben, und diese wiederum hänge untrennbar mit der herausgehobenen Position der Protagonisten zusammen. Über einvernehmlichen Sex, den die Klägerin mit Markus Hürlimann irgendwo diskret gehabt haben könnte, hätte die Beklagte so wenig unter Namensnennung und Bild berichtet wie über die behauptete Schändung einer Kellnerin



durch einen Küchenburschen. Und sie habe insbesondere nicht einfach deshalb über den "Sexualkontakt" berichtet, weil dieser von der Klägerin als Delikt dargestellt worden sei, sondern weil er zur Verhaftung von Markus Hürlimann geführt habe. Ohne die Verhaftung wäre die Berichterstattung vermutlich auch anders ausgefallen. Es sei also die Trias von Deliktsvorwurf der Klägerin, Verhaftung von Markus Hürlimann und politischer Stellung der beiden Beteiligten, welche die Beklagte zur identifizierenden Berichterstattung bewogen und – wie sie weiterhin meine – auch berechtigt habe. Es habe jedenfalls im Publikationszeitpunkt ein überwiegendes Informationsinteresse bestanden. Dabei spiele es selbstverständlich auch eine grosse Rolle, dass die Sache mit den K.-o.-Tropfen im Raum gestanden habe, denn ohne diese hätte es nicht den Schändungsvorwurf gegeben, und gerade die Tatsachen, die das Kantonsgericht höchst mittelbar anzuerkennen scheine (nämlich: Zeugen, Freiwilligkeit und Angetrunkenheit der Protagonisten), seien für die Beurteilung der Berichterstattung relevant, weil es eben einen Unterschied mache, ob der Sexualkontakt heimlich irgendwo unter Ausschluss jeder auch nur mittelbaren Öffentlichkeit und nüchtern oder an der Landammann-Feier und nach reichlichem Alkoholkonsum stattgefunden habe und von vielen anderen beobachtet worden sei. Gerade weil die in höchstem Masse relevante Sache mit den K.-o.-Tropfen im Publikationszeitpunkt nicht geklärt gewesen sei, sei eine Berichterstattung darüber zulässig (um nicht zu sagen: geboten) gewesen.

Zum Wächteramt der Medien gehöre auch die Verdachtsberichterstattung, die selbstverständlich zulässig sei. Dabei schliesse die (im Verhältnis zum Beschuldigten bzw. Täter) zulässige Äusserung über einen Verdacht nicht aus, auch das (angebliche) Opfer zu benennen. Dies gelte – retrospektiv betrachtet – umso mehr, als im Publikationszeitpunkt jedenfalls die Klägerin (gleich wie der verhaftete Markus Hürlimann) gewusst habe, dass das Delikt erfunden und die K.-o.-Tropfen-Geschichte konstruiert gewesen sei. Die Beklagte hingegen habe so wenig wie die Öffentlichkeit, die Strafbehörden oder sonst jemand am 24. Dezember 2014 mit Sicherheit gewusst, dass der Deliktsvorwurf unbegründet (erfunden) gewesen sei. Die Beklagte habe deshalb den Artikel auch genauso verfasst, wie er erschienen sei, indem er die Frage nach den K.-o.-Tropfen an sich gestellt und die Angelegenheit nicht so dargestellt habe, als ob die Frage in die eine oder andere Richtung schon beantwortet gewesen wäre.

- 6.2.3 Unabhängig von der rechtswidrigen Beweiswürdigung bzw. eben Verweigerung eines einschlägigen Beweisverfahrens (Missachtung des Rechts auf Beweis) komme das Kantonsgericht zum Schluss, dass die Namensnennung und Bildberichterstattung auch dann nicht gerechtfertigt gewesen wäre, wenn die Klägerin – woran die Beklagte mit Nachdruck festhalte – den Vorwurf der Schändung erhoben hätte. Für diese Überlegung suche man vergeblich nach einer Begründung. Aus Sicht der Beklagten sei es ein entscheidendes Element in der Interessenabwägung, ob die Klägerin diesen Vorwurf erhoben und wann und wem gegenüber sie dies getan habe. Gemäss der Anklageschrift vom 7. November 2017 betreffend üble Nachrede, Verleumdung und falsche Anschuldigung habe die Klägerin spätestens am 22. Dezember 2014 Strafanzeige gestellt und Markus Hürlimann als Täter bezeichnet (act. 14/1 S. 7 oben). Darauf gehe die Vorinstanz nicht ein und verweigere auch insoweit eine Interessenabwägung. Sie verbleibe auch an dieser Stelle an der Oberfläche und tue so, als handle es sich um irgendein Opfer irgendeiner Straftat. Sie hätte stattdessen darzulegen, warum der von einer kantonalen Parteipräsidentin erhobene Schändungsvorwurf gegenüber einem anderen Kantonalparteipräsidenten, der wie sie auch noch im Kantonsparlament sitze, auch dann nicht erlaube, die Klägerin zu benennen, wenn die Schändung quasi vor Zeugen und anlässlich einer politischen Feier stattgefunden habe und der so beschuldigte Täter am Publikationstag genau deshalb in Haft gewesen sei, weil die Klägerin

zwei Tage zuvor Strafanzeige erstattet habe. Die Beklagte bleibe dabei, dass am 24. Dezember 2014 insbesondere die vorgängige, aber auch die spätere Namensnennung eine Rechtfertigung gebildet hätten. Denn beides (und insbesondere die dann unmittelbar anschliessende, unbestrittene Namensnennung durch unzählige andere Medien) belege, dass aus Mediensicht klarerweise die Namensnennung zulässig gewesen sei. Hätte ferner die Polizei damit ein Problem gehabt, hätte sie den Namen auch nicht genannt. Die unbestrittene Namensnennung durch Dritte sei ein Beleg dafür, dass zahlreiche andere Entscheidungsträger (staatliche, wie die Polizeisprecherin, und private, wie alle anderen Medien) die Namensnennung der Klägerin für zulässig gehalten hätten. Dieses Drittverhalten stelle aus Sicht der Beklagten jedenfalls in der Interessenabwägung resp. bei der Beantwortung der Frage nach der Rechtfertigung einen wesentlichen Umstand zugunsten der Beklagten dar.

- 6.2.4 Dass der Presserat einen Verstoss gegen den Pressekodex festgestellt habe, sei für die rechtliche Beurteilung ohne Belang. Der Pressekodex oder gar eine Entscheidung des Presserates taugten nicht einmal als "Auslegungshilfe". Das Kantonsgericht habe einzig entscheiden müssen, ob eine Rechtfertigung für die behauptete Verletzung vorliege. Zu behaupten, die Beklagte habe dafür keine "besonders triftigen Gründe" vorgebracht, sei erneut eine Wertung bzw. die Verkündung eines Ergebnisses, aber selbst keine Begründung.
- 6.2.5 Das Zwischenfazit, das die Vorinstanz ziehe, komme insoweit nicht überraschend, sei aber materiellrechtlich und prozessual gesehen unbegründet geblieben. Selbst wenn man mit der Vorinstanz von einer Verletzung der Persönlichkeit ausgehen wollte (was bestritten werde), habe die Vorinstanz jedenfalls zu Unrecht auf das Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes geschlossen bzw. dieses Fehlen in bundesrechtswidriger Weise nicht begründet, sondern einfach wortreich behauptet.
- 6.3 In der Berufungsantwort hält die Klägerin dem im Wesentlichen entgegen, Vorgänge aus dem Intim- und Privatbereich seien absolut geschützt. Der streitgegenständliche Beitrag habe über die Klägerin als mutmassliches Opfer berichtet ("Hat er sie geschändet?"). Hierbei seien im journalistischen Kontext die Grundsätze des Opferhilfegesetzes zu beachten, was der Schweizer Presserat in seiner Richtlinie 7.7 wie folgt ausdrücke: "Bei der Berichterstattung zu möglichen Sexualdelikten tragen Medienschaffende den Interessen der Opfer besonders Rechnung. Sie machen keine Angaben, die ihre Identifikation ermöglichen". Auch Politikerinnen und Politiker hätten als Amtspersonen Anspruch auf Respektierung ihrer Privatsphäre. Die Klägerin sei zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Beitrags seit gerade mal zwei Tagen im Amt als gewählte Politikerin im Zuger Kantonsrat gewesen. Sie habe eine einzige Kantonsratssitzung durchlaufen, an der während einer dreiviertel Stunde ein einziges politisches Traktandum zu einem Schulsportplatz besprochen worden sei. Ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Beitrags lasse sich nicht damit rechtfertigen, weil zwei demokratisch gewählte Personen in den bis heute ungeklärten Vorfall während der Landammann-Feier involviert gewesen seien. Auch der Ort oder der Anlass würden an der Privatheit des Vorgefallenen nichts ändern. Erst wenn Gewissheit bestehe, dass ein Vorfall eine politische Komponente aufweise, der für die Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger relevant sei, sei ein öffentliches Interesse vorhanden und damit eine identifizierende Berichterstattung gestattet. Hier liege kein derartiger Fall vor. Der spätere Verlust der Position als Parteipräsidenten beider Protagonisten sei ebenfalls kein Rechtfertigungsgrund für den streitgegenständlichen Beitrag vom 24. Dezember 2014 (act. 57 Rz 21-24).

Bei der Berichterstattung über ein mögliches Sexualdelikt sei es mit Blick auf die identifizierende Berichterstattung unerheblich, ob das betroffene Opfer einer mutmasslichen Sexualtat Anzeige erstatte oder nicht. Zum Zeitpunkt der Publikation des streitgegenständlichen Beitrags, an Heiligabend 2014, habe keine wissentliche Falschbeschuldigung im Raum gestanden. Eine solche könne deshalb auch kein nachträglicher Rechtfertigungsgrund für die identifizierende Berichterstattung sein. Abgesehen davon treffe es – entgegen den Ausführungen der Beklagten – nicht zu, dass die Klägerin bewusst gegen Markus Hürlimann agiert habe, indem sie gegen ihn eine Strafanzeige wegen Schändung eingereicht habe. Diese Unterstellung sei falsch und entbehre jeglicher Grundlage: Die Klägerin habe keine Strafanzeige gegen Markus Hürlimann eingereicht. Die Oberärztin des Kantonsspital Zug habe ihr am 22. Dezember 2014 mitgeteilt, dass das Spital automatisch eine Strafanzeige wegen Schändung einreichen werde; man sei dazu verpflichtet, weil es sich um ein Officialdelikt handle. Die Klägerin sei über diese Information nicht erfreut gewesen, da sie sich zuerst habe Zeit nehmen wollen. Da ihr das Kantonsspital aber (autoritativ) beschieden habe, dass ohnehin Anzeige erstattet würde, habe sie sich nicht weiter um das Thema gekümmert und sich auch nicht dagegen gewehrt. Es entbehre angesichts dieser Sachlage jeglicher Grundlage und jeglichem Realitätssinn, wenn die Beklagte meine, wegen dieses Sachverhalts irgendwelche rechtfertigenden Argumente für sich in Anspruch nehmen zu können. In diesem Zusammenhang sei auch auf die nachfolgende Medienberichterstattung zu verweisen (auch wenn diese vorliegend insofern irrelevant sei, weil sie zeitlich nach der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Beitrages erfolgt sei). Am 24. Dezember 2014 habe die Zuger Zeitung um 14:45 Uhr in ihrer Online-Ausgabe ein Zitat der Sprecherin der Zuger Staatsanwaltschaft, Judith Aklin, veröffentlicht:

"Das Spital hat daraufhin die Strafverfolgungsbehörden informiert. Weil es sich um ein Officialdelikt handelt, wird dieses von Amts wegen verfolgt. Eine Anzeige habe Spiess-Hegglin nicht erstattet, sagte Aklin."

Denselben Sachverhalt bestätige im Übrigen auch ein Beitrag der "Weltwoche" vom 15. März 2015 (act. 57 Rz 26-32).

- 6.4 Der Rechtfertigungsgrund der Wahrung höherer Interessen ist vor allem im Bereich der Medienarbeit von zentraler Bedeutung. Dass den Medien ein wichtiger Informationsauftrag im öffentlichen Interesse ("Wächteramt") zukommt, ist unbestritten. Dabei lässt sich die Aufgabe der Medien (nach wie vor) mit BGE 37 I 388 dahingehend beschreiben, "dem Leser bestimmte, die Allgemeinheit interessierende Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, ihn über politische, ökonomische, wissenschaftliche, literarische und künstlerische Ereignisse aller Art zu orientieren, über Fragen von allgemeinem Interesse einen öffentlichen Meinungs austausch zu provozieren, in irgendeiner Richtung auf die praktische Lösung eines die Öffentlichkeit beschäftigenden Problems hinzuwirken, über die Staatsverwaltung und insbesondere über die Verwendung der öffentlichen Gelder Aufschluss zu verlangen, allfällige Missbräuche im Gemeinwesen aufzudecken, usw." (a.a.O., E. 2). Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit wiegt namentlich dann besonders schwer, wenn es um politische und behördliche Funktionen geht. So müssen sich staatliche Repräsentanten im Hinblick auf die demokratische Kontrolle der Amtsführung und des in sie gesetzten Vertrauens schwerere Eingriffe in ihre Persönlichkeit gefallen lassen als andere Personen. Nach der Praxis des Bundesgerichts stellt der Informationsauftrag für sich allein aber keinen absoluten Rechtfertigungsgrund dar; vielmehr müssen die Medien – wie bereits das Kantonsgericht zu Recht festhielt – einen *triftigen Grund* für den Eingriff in die Persönlichkeit haben.

Dies gilt auch dann, wenn eine sogenannte Person der Zeitgeschichte betroffen ist, das heisst eine Persönlichkeit des öffentlichen Interesses, worunter auch relativ prominente Personen fallen können. Hier kommt es ebenfalls auf die konkrete Interessenlage an. Je nachdem kann sich eine Berichterstattung unter Namensnennung rechtfertigen, selbst wenn es bloss um den Verdacht einer Straftat oder um eine Vermutung geht, wobei mit Rücksicht auf die Unschuldsvermutung ausdrücklich auf den Verdacht hinzuweisen ist. In jedem Fall ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten: Auch die in der Öffentlichkeit stehende Person braucht sich nicht gefallen zu lassen, dass die Massenmedien mehr über sie berichten, als durch ein legitimes Informationsbedürfnis gerechtfertigt ist; ihrem Schutzbedürfnis ist nach Möglichkeit ebenfalls Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 5.5). Mithin kann ein (überwiegendes) öffentliches Interesse die Presse zwar berechtigen, auch über Privates, ja Geheimes zu berichten. Dieser Rechtfertigungsgrund muss jedoch ein besonderes Gewicht haben und die Anforderungen sind umso strenger, je mehr eine Äusserung den Kern des Persönlichkeitsbereichs betrifft (vgl. Jäggi, a.a.O., S. 245a f.). Demnach kann die Rechtfertigung stets nur so weit reichen, als ein (legitimes) Informationsbedürfnis besteht.

Falls sich eine skandalisierende Berichterstattung als persönlichkeitsverletzend erweist, stellt sich weiter die Frage, ob ein reines Unterhaltungsbedürfnis der Öffentlichkeit das Interesse des Verletzten auf Achtung seiner Privatsphäre mindestens aufwiegt. Bei dieser Abwägung mit den privaten Persönlichkeitsrechten des Verletzten kommt der reinen Unterhaltung als öffentlichem Interesse nicht das Gewicht zu, welches das Informieren – verstanden als aufklärendes Vermitteln von Neuigkeiten aus verschiedensten Bereichen des Allgemeininteresses – für sich beanspruchen kann. Je weiter die reine Unterhaltung als von den Medien bedientes Bedürfnis in den Vordergrund rückt, desto schwerer fällt es, ein (überwiegendes) öffentliches Interesse anzunehmen. Steht als öffentliches Interesse einzig die Unterhaltung der Allgemeinheit oder einer Vielzahl von Personen in Frage, muss sich der Verletzte mit Blick auf seine Persönlichkeitsrechte mit anderen Worten weniger gefallen lassen, als wenn es um die Befriedigung eines legitimen Informationsbedürfnisses geht (vgl. BGE 143 III 297 E. 6.7.3 m.w.H.; Fankhauser, a.a.O., S. 81).

Letztlich ist jede Entscheidung über den Persönlichkeitsschutz das Ergebnis einer Interessenabwägung darüber, ob im Einzelfall eine an sich persönlichkeitsverletzende Äusserung durch ein genügendes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gerechtfertigt ist bzw. ob der Anspruch des Privaten auf Wahrung seiner Privat- oder Intimsphäre hinter die Erfüllung der Aufgabe der Medien zurückzutreten hat (vgl. zum Ganzen Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 49 f. m.w.H.; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 12.31.f. und 12.137 f.; Aebi-Müller, a.a.O., Rz 790 f., die ergänzend bemerkt, dass das öffentliche Interesse nicht mit dem Interesse einer breiten Öffentlichkeit zu verwechseln ist: "Not everything which interests the public should be published in the public interest" [a.a.O., Fn 2049]).

- 6.4.1 Bevor die Interessen der Parteien gegeneinander abgewogen werden, ist vorab nochmals darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich die tatsächlichen Verhältnisse am 24. Dezember 2014, d.h. im Zeitpunkt der Publikation des streitgegenständlichen Artikels, massgebend sind (vgl. vorne E. II.4.2). Im Weiteren ist der Beklagten insoweit zuzustimmen, als sich ein Medienunternehmen in einem Bericht nicht auf ein Informationsinteresse berufen oder einen Vorgang jedes Mal – sozusagen präventiv – auch noch in seiner Relevanz erklären muss. Dies ändert

allerdings nichts daran, dass die Medien – ob von ihnen genannt oder nicht – tatsächlich einen triftigen Grund haben müssen, wenn sie in Persönlichkeitsrechte eingreifen.

- 6.4.2 Mit der Publikation des Artikels im "Blick" wurde die Klägerin ohne ihre Einwilligung mit vollem Namen und einem Bild als Opfer einer mutmasslichen Schändung in die Öffentlichkeit gestellt und damit – wie bereits dargelegt – in schwerer Weise in ihrer Persönlichkeit verletzt (vgl. vorne E. II.5.2.1). Dass die Klägerin am 24. Dezember 2014 ein grosses und schützenswertes Interesse daran hatte, ihre Intimsphäre zu wahren und nicht in aller Öffentlichkeit als mutmassliches Opfer eines Sexualdelikts identifiziert zu werden, ist offenkundig und kann geradezu als Erfahrungssatz gelten, der weder behauptet noch bewiesen werden muss und vom Gericht auch nicht weiter zu begründen ist (Art. 151 ZPO, vgl. Brönnimann, Berner Kommentar, 2012, Art. 151 ZPO N 7 f.). Hinzu kommt, dass im massgebenden Zeitpunkt einzig bekannt war, dass sich Markus Hürlimann in Haft befand, es keine Hinweise auf eine falsche Anschuldigung gab und es mit Blick auf den Schutz der Persönlichkeit der Klägerin keine Rolle spielt, wer das Strafverfahren gegen Markus Hürlimann initiiert hat (vgl. vorne E. II.5.2.1). Die Beklagte stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass es die "Trias von Deliktsworwurf der Klägerin, Verhaftung von Markus Hürlimann und politischer Stellung der beiden Beteiligten" gewesen sei, welche die Beklagte zur identifizierenden Berichterstattung bewogen und – wie sie weiterhin meine – auch berechtigt habe. Die Berichterstattung sei aber auch deshalb zulässig (um nicht zu sagen: geboten) gewesen, weil die in höchstem Masse relevante Sache mit den K.-o.-Tropfen im Publikationszeitpunkt nicht geklärt gewesen sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.
- 6.4.3 Im Zeitpunkt der Publikation war weitgehend unklar, was zwischen der Klägerin und Markus Hürlimann nach der offiziellen Landammann-Feier vorgefallen war. Die Beklagte meint zwar, dass – retrospektiv betrachtet – jedenfalls die Klägerin (gleich wie der verhaftete Markus Hürlimann) bereits zu diesem Zeitpunkt gewusst habe, dass das Delikt erfunden und die K.-o.-Tropfen-Geschichte konstruiert gewesen sei. Zugleich räumt sie aber auch ein, dass sie selber – so wenig wie die Öffentlichkeit, die Strafbehörden oder sonst jemand – am 24. Dezember 2014 mit Sicherheit gewusst habe, dass der Deliktsworwurf unbegründet (erfunden) gewesen sei. Zudem vermag sie nicht nachvollziehbar zu erklären, weshalb "die Sache mit den K.-o.-Tropfen" als Rechtfertigungsgrund in höchstem Masse relevant gewesen sein soll, und sie legt insbesondere auch nicht dar, *aus welchen triftigen Gründen eine identifizierende Berichterstattung über das mutmassliche Opfer* nötig bzw. verhältnismässig gewesen sein soll. Am 24. Dezember 2014 bestand lediglich ein Verdacht, dass Markus Hürlimann die Klägerin mit Hilfe von K.-o.-Tropfen" geschändet haben könnte. Das war der "Skandal" der publizierten Geschichte, der allenfalls eine identifizierende Berichterstattung über Markus Hürlimann hätte rechtfertigen können, wobei auch hier abzuwägen gewesen wäre, ob daraus nicht eine unverhältnismässige Beeinträchtigung in den persönlichen Verhältnissen des Verletzten resultieren würde, sofern sich der strafrechtliche Verdacht oder die Vermutung später nicht bestätigen bzw. zu keiner Verurteilung führen sollten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 5.5). Darauf geht die Beklagte in der Berufung indes nicht ein, sondern hält kurzerhand fest, dass die (im Verhältnis zum Beschuldigten bzw. Täter) zulässige Äusserung über einen Verdacht nicht ausschliesse, auch das (angebliche) Opfer zu benennen. Diese Auffassung ist verfehlt; träte sie zu, wäre der Opferschutz, dem anerkanntermassen – und insbesondere auch von den Medien – soweit als möglich Rechnung zu tragen ist, weitgehend illusorisch (vgl. vorne E. II.5.2.1). Das Problem besteht nicht darin,

dass die Beklagte über den Vorfall berichtete, sondern sie die Klägerin als mutmassliches Opfer eines Sexualdelikts mit vollem Namen und Bild in die Öffentlichkeit gestellt hat.

Bleibt nur noch der Umstand, dass sowohl die Klägerin wie auch Markus Hürlimann im Zeitpunkt der Publikation Präsidenten kantonaler Parteien und Mitglieder des Zuger Kantonsrats waren und es zwischen ihnen nach der offiziellen Landammann-Feier zu einem Sexualkontakt kam. Für die Beklagte ist in diesem Zusammenhang entscheidend, dass Täter und Opfer hervorgehobene Positionen gehabt hätten, wobei vorliegend das "Politische" eine gleich dreifache Rolle spiele: Sowohl bei der Klägerin wie auch bei Markus Hürlimann und ebenso beim Anlass resp. "Deliktort" hänge das konkret interessierende Delikt durchaus mit dem politischen Wirken beider zusammen. Dies mag auf den ersten Blick zutreffen. Mit Rücksicht auf die Klägerin (als mutmassliches Opfer) bzw. den Opferschutz erweist sich die Auffassung der Beklagten jedoch als unbegründet. Wie bereits dargelegt, haben auch Politikerinnen und Politiker einen Anspruch auf Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre (vgl. vorne E. II.6.4). Im Weiteren ist zu beachten, dass es zwischen der Klägerin und Markus Hürlimann erst nach dem Abschluss der offiziellen Landammann-Feier zu einem Sexualkontakt kam und dieser – entgegen der Auffassung – nicht im öffentlichen bzw. in einem öffentlichen Raum, sondern in einem separaten Nebenraum stattfand, der nicht dem Gemeinbereich zuzurechnen ist (vgl. vorne E. II.5.2.2). Entscheidend ist letztlich aber, dass die Beklagte nicht schlüssig begründen kann, welche überwiegenden öffentlichen Interessen bzw. welche triftigen (politischen) Gründe sie konkret dazu veranlasst und allenfalls berechtigt haben könnten, den vollen Namen und ein Bild der Klägerin (als mutmassliches Opfer eines Sexualdelikts) zu veröffentlichen. Allein der Umstand, dass die Klägerin Parteipräsidentin und Kantonsrätin war, genügt jedenfalls nicht, ist doch nicht einzusehen, inwiefern der publizierte Sachverhalt mit Bezug auf diese Aufgaben von Bedeutung sein könnte: Dass die Klägerin am 24. Dezember 2014 als mutmassliches Opfer einer Schändung erschien, stellt weder ihre moralische Eignung in Frage, noch ist irgendein gewichtiger Zusammenhang zwischen dem möglichen, an ihr begangenen Sexualdelikt und ihren politischen und behördlichen Funktionen erkennbar, für die im Rahmen der demokratischen Kontrolle ein erhöhtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestehen würde (vgl. vorne E. II.6.4; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 12.31 und 12.137 f.). Hinzu kommt, dass zu diesem Zeitpunkt Markus Hürlimann im Fokus stand, der unter Verdacht geraten war und sich daher für kurze Zeit in Haft befand. Dass die Strafuntersuchung gegen Markus Hürlimann später eingestellt wurde, ist zwar durchaus erwähnenswert, vermag die Beklagte aber nicht zu entlasten. Diese Tatsache spielt mit Bezug auf die Verletzung der Persönlichkeit der Klägerin keine Rolle, zumal nicht ersichtlich ist, weshalb die Beklagte ihren Informationsauftrag nicht auch unter Wahrung der Anonymität der Klägerin hinreichend hätte erfüllen können (vgl. Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 139). Mangels einer konkreten politischen Implikation erscheint das Informationsbedürfnis hinsichtlich der Identität des mutmasslichen Opfers jedenfalls als gering und steht in keinem Verhältnis zum schützenswerten Interesse der Klägerin an der Wahrung ihrer Geheimsphäre, die mit der Publikation vom 24. Dezember 2014 in massiver Weise verletzt worden ist. Demnach liegt kein Rechtfertigungsgrund vor, auf den sich die Beklagte berufen könnte, weshalb die Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung in Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Entscheid zu bejahen ist.

- 6.4.4 Die Beklagte vermag sich im Übrigen auch nicht mit dem Hinweis zu entlasten, dass unmittelbar anschliessend an die Publikation vom 24. Dezember 2014 unbestrittenermassen auch unzählige andere Medien sowie Dritte den Namen der Klägerin genannt hätten, was belege,

dass jedenfalls aus Mediensicht die Namensnennung klarerweise zulässig gewesen sei. Hätten die anderen Medien – so die Beklagte weiter – ein Problem gehabt, hätten sie auf die Namensnennung verzichtet, was sie jedoch nicht getan hätten. Offenbar sei für alle anderen Medien auch klar gewesen, dass man den Namen der Klägerin nennen dürfe (act. 51 Rz 19.2).

Was die Beklagte hier vorbringt, trifft zwar insoweit zu, als auch zahlreiche andere Medien unmittelbar nach der Publikation vom 24. Dezember 2014 den Namen der Klägerin genannt haben. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die Namensnennung unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten zulässig war. Dass *aus Mediensicht* die Namensnennung klarerweise zulässig gewesen sei, ist im Übrigen eine blosser Behauptung ohne rechtliche Relevanz, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

- 6.4.5 Nachdem sich die Beklagte auf keinen Rechtfertigungsgrund – insbesondere auch nicht auf ein überwiegendes öffentliches Interesse – berufen kann und die Persönlichkeitsverletzung die Intimsphäre der Klägerin betrifft, kann offenbleiben, ob die Darstellung im "Blick" vom 24. Dezember 2014 tatsachenwidrig war oder nicht (vgl. vorne E. II.5.3.2). Dementsprechend muss die Beklagte nicht zum "Wahrheitsbeweis" zugelassen werden (Art. 150 ZPO; BGE 143 III 297 E. 9.3.2 m.w.H.). Daher ist auch nicht zu beanstanden ist, dass das Kantonsgericht entgegen den Anträgen der Beklagten darauf verzichtet hat, weitere Beweise – insbesondere den Beizug der Akten von Straf- und Zivilverfahren sowie die Befragung diverser Zeugen – abzunehmen.
- 6.5 Nach dem Gesagten ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die identifizierende Berichterstattung der Beklagten über die Klägerin als ein – zum Zeitpunkt der Publikation – mutmassliches Opfer eines Sexualdeliktes eine schwere, nicht gerechtfertigte Verletzung der Persönlichkeit der Klägerin im Sinne von Art. 28 ZGB darstellt.
7. Somit ist in einem nächsten Schritt die nach wie vor umstrittene Frage zu prüfen, ob sich die Verletzung weiterhin störend auswirkt und die Klägerin daher Anspruch auf gerichtliche Feststellung der Widerrechtlichkeit dieser Verletzung hat (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).
  - 7.1 Das Kantonsgericht bejahte diese Frage und führte zur Begründung zusammengefasst Folgendes aus (act. 47 E. 2.5 ff.):
    - 7.1.1 Der Feststellungsanspruch nach Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB setze voraus, dass eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vorliege, die als Handlung zwar abgeschlossen sei, deren Wirkung aber noch weiter bestehe, oder die sich erneut störend auswirke (Feststellungsinteresse). Die Beweislast für das Feststellungsinteresse trage die Klägerin (Art. 8 ZGB).

Der Störungszustand einer persönlichkeitsverletzenden Äusserung in den Medien verschwinde nicht im Laufe der Zeit von sich aus, obwohl die relative Bedeutung mit der Zeit abnehme. Dessen ungeachtet könnten persönlichkeitsverletzende Äusserungen selbst nach einer erheblichen Zeitdauer ansehensvermindernd nachwirken. Dies gelte umso mehr, als in der heutigen Zeit anhand neuer, technischer Mittel (neuer, elektronischer Archivierungstechniken) einmal publizierte Inhalte allgemein zugänglich blieben. Das Feststellungsinteresse könne nur dann entfallen, wenn die persönlichkeitsverletzende Äusserung aufgrund

veränderter Verhältnisse jede Aktualität verloren oder eine beim Durchschnittsleser hervorge-rufene Vorstellung keine Bedeutung mehr habe und deshalb ausgeschlossen werden könne, dass die Äusserung erneut öffentlich verbreitet werde (vgl. BGE 127 III 481 E. 1c/aa; Meili, a.a.O., Art. 28a ZGB N 9).

7.1.2 Die namentliche Nennung der Klägerin mit Foto im Artikel vom 24. Dezember 2014 stelle eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar, deren Handlung mit der Publikation des pro-zessgegenständlichen Artikels abgeschlossen gewesen sei. Dass die Beklagte erneut dar-über berichte, sei nicht ganz auszuschliessen, aber nicht entscheidend. Entscheidend sei, dass es sich bei diesem Artikel um den ersten Artikel mit Namensnennung gehandelt habe und nach diesem eine Flut von weiteren Artikeln erschienen sei, und zwar nicht nur im "Blick". So seien gemäss einem Auszug aus der Schweizerischen Mediendatenbank Swissdox zum Stichwort "Spiess-Hegglin" rund 450 Beiträge in Schweizer Medien veröffentlicht worden. Zudem hätten auch ausländische Medien über den Vorfall berichtet. Die Klägerin werde "in der Öffentlichkeit als die Zuger Politikerin gelten, welche von sich behauptet, geschändet wor-den zu sein". Die Wirkung dieser Persönlichkeitsverletzung halte an, obwohl der Vorwurf der Schändung gemäss den Strafverfolgungsbehörden unbegründet sei. Auf den streitgegen-ständlichen Artikel sei zudem unbestrittenermassen auch in anderen späteren Presseerzeug-nissen Bezug genommen worden. Aktenkundig sei namentlich ein Artikel in der "Weltwoche" vom 5. Mai 2017, in dem der streitgegenständliche Beitrag zur Illustration sogar abgedruckt worden sei. Hinzu komme, dass der Artikel vom 24. Dezember 2014 noch immer online abruf-bar sei, was notorisch sei. Schliesslich sei generell zu berücksichtigen, dass in der heutigen sozialen Wahrnehmung oft nicht das letzte Wort (die "res iudicata"), sondern das erste Wort (sozusagen die "res publicata") massgebend sei (Salmina, Medienverantwortung: eine Hinter-fragung, recht 2019 S. 81 ff., 82), mithin das erste Wort nachhülle. Damit sei das Feststel-lungsinteresse gegeben.

7.1.3 Dass die Klägerin zwischenzeitlich selber oft an die Öffentlichkeit getreten sei oder trete, führe noch nicht dazu, dass das Interesse an der Feststellung der Widerrechtlichkeit entfalle. Denn mit der erstmaligen Veröffentlichung des Namens der Klägerin durch die Beklagte sei das Persönlichkeitsrecht der Klägerin verletzt gewesen. Diese Verletzung könne nicht rück-gängig gemacht werden. Daran ändere auch das nachträgliche Verhalten der Klägerin nichts, und zwar unabhängig davon, ob dieses Verhalten – objektiv betrachtet – für die Klägerin ziel-führend gewesen sei oder nicht. Zwar sei davon auszugehen, dass ihr Verhalten dazu beige-tragen habe, dass "diese Geschichte stets aufgefrischt" worden sei. Doch selbst wenn sich die Klägerin – etwa so wie Markus Hürlimann – zurückhaltender verhalten hätte, würde sie in der Öffentlichkeit noch immer mit dem Bild einer (möglicherweise) geschändeten Person in Verbindung gebracht werden, insbesondere wenn berücksichtigt werde, wie prägnant die Be-klagte am 24. Dezember 2014 berichtet habe. So sei der streitgegenständliche Bericht in der Printausgabe auf der Frontseite als "die" Geschichte erschienen und mit einem Bild der Klä-gerin und einem von Markus Hürlimann versehen gewesen. Die Schrift des Titels "Hat er sie geschändet?" sei so gross wie kein anderer Titel auf der Frontseite gewesen; nur der Schrift-zug "Blick" sei grösser gewesen. Der Titel steche ins Auge. Dass an Markus Hürlimann – ob-wohl das Strafverfahren gegen ihn eingestellt worden sei – der Verdacht einer Schändung nicht mehr anhafte, habe die Beklagte im Übrigen nicht behauptet, im Gegenteil: Die Beklagte habe sogar einen Zeitungsartikel aus "Der Bund" vom 24. September 2015 ins Recht gelegt, worin Markus Hürlimann wie folgt zitiert werde: "Seit er in den Medien als verdächtiger



Schänder veröffentlicht worden sei, 'ist nichts mehr, wie es einmal war' ". Trotz angeblich "richtigen" Verhaltens nach der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Berichts dürfte dieser Ruf somit auch heute noch an Markus Hürlimann haften bleiben. Die rechtskräftige Einstellung des gegen Markus Hürlimann geführten Strafverfahrens dürfte daran nichts oder wenig geändert haben.

7.1.4 Zusammenfassend sei somit in Gutheissung von Ziff. 1 des klägerischen Rechtsbegehrens festzustellen, dass die Beklagte mit der Publikation des Artikels "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 in der Zeitung "Blick" die Persönlichkeitsrechte der Klägerin widerrechtlich verletzt habe.

7.2 In der Berufung bringt die Beklagte demgegenüber im Wesentlichen Folgendes vor (act. 51 Rz 24-27):

7.2.1 Gemäss dem Gesetzeswortlaut (und ungeachtet der bundesgerichtlichen "Irrmeinung") könne nicht der "Störungszustand", sondern allein die "Störungswirkung" Voraussetzung einer Feststellungsklage sein, wobei diese Wirkung von der Beklagten und nicht von Dritten oder gar dem Verletzten ausgehen müsste. Richtig sei, dass die Wirkung von Medienberichten mit der Zeit nachlasse, oder auch umgekehrt, dass Medienberichte nach ihrer Publikation nachwirken könnten. Die von der Vorinstanz wiederum lediglich "en passant" eingeführte, zusätzliche Qualifikation "ansehensmindernd" sei indessen entscheidend: Nur eine Ansehensminderung (oder gemäss Bundesgericht: "Herabsetzung" [Urteil 5A\_76/2018]) könne relevant sein, nicht einfach eine irgendwie sonstige Nachwirkung. Dass der Artikel am Erscheinungstag oder irgendwann nach dem 24. Dezember 2014 eine Ansehensminderung der Klägerin bewirkt haben könnte, werde nachdrücklich bestritten und sei nirgendwo belegt. Zwar könnten die neuen technischen Mittel in der Tat als eine der Ursachen für eine Nachwirkung einmal publizierter Artikel betrachtet werden. Eine solche Nachwirkung müsse aber auch im konkreten Einzelfall bewiesen werden und dürfe nicht einfach aus der theoretischen bzw. technischen Möglichkeit als gegeben abgeleitet werden. Denn mit dem Argument der Verfügbarkeit über Internet wäre jede Publikation "störend", auch wenn keiner sie lese. Das könne nicht im Sinne des Gesetzes sein.

Ganz wesentlich sei der Gedanke, dass das Feststellungsinteresse entfalle, wenn die beim Durchschnittsleser hervorgerufene Vorstellung keine Bedeutung mehr habe. Diese Bedeutungslosigkeit könne sich logischerweise nur auf der Zeitachse ergeben, was abermals belege, dass es auf die Verhältnisse im Urteilszeitpunkt ankomme. Und wenn zu diesem Zeitpunkt der Artikel keine Bedeutung mehr habe, weil sich seine "Ursprungsbedeutung" durch nachfolgende Ereignisse verändert habe, fehle es am Feststellungsinteresse. Vorliegend habe sich in den viereinhalb Jahren zwischen Publikation und erstinstanzlichem Urteil die Bedeutung des prozessgegenständlichen Artikels "in Luft aufgelöst". Es fehle also nicht nur an einer Störungswirkung und einem Störungszustand (soweit es auf diesen ankäme), sondern auch an einem Feststellungsinteresse.

7.2.2 Dass nach der Publikation im "Blick" vom 24. Dezember 2014 eine Flut weiterer Artikel publiziert worden sei, sei unbestritten. Gänzlich unerklärt bleibe hingegen, was das für das Feststellungsbegehren, den Störungszustand oder die Störungswirkung für eine Bedeutung haben solle. Woher das Kantonsgericht die Erkenntnis habe, dass die "Klägerin in der Öffentlichkeit als die Zuger Politikerin gelten [wird], welche von sich behauptet, geschändet worden zu

sein", sei nicht ersichtlich und auch in keiner Weise belegt. Jedenfalls aber habe die Beklagte im streitgegenständlichen Artikel gerade nicht behauptet, dass die Klägerin von sich behauptete, geschändet worden zu sein. Wenn die Vorinstanz dann im folgenden Satz ohne jede logische und sprachliche Verknüpfung und ohne weitere Begründung zum Schluss gelange, dass die "Wirkung dieser Persönlichkeitsverletzung [anhält], obwohl der Vorwurf der Schändung gemäss den Strafverfolgungsbehörden unbegründet ist", sei dies in vielfacher Hinsicht falsch. Zum einen wäre erklärungsbedürftig, warum der Schändungsvorwurf trotz der Einstellung nachwirke und warum er zulasten der Klägerin (und nicht etwa von Markus Hürlimann) nachwirken solle, sei doch ein "Schändungsvorwurf" an den Täter und nie an das (angebliche) Opfer gerichtet. Zum anderen stelle sich die Frage, welche Persönlichkeitsverletzung denn jetzt wirken solle: Die Namensnennung oder der Umstand, dass die "Klägerin in der Öffentlichkeit als die Zuger Politikerin gelten [wird], welche von sich behauptet, geschändet worden zu sein"? Dies sei weder erklärt noch zu verstehen. Zudem sage die Vorinstanz gerade nicht, dass der Artikel vom 24. Dezember 2014 störend nachwirke, und sie versäume es denn auch, die von ihr beweislos behauptete Nachwirkung zu begründen. Selbst wenn man im Übrigen auf die blossе Abrufbarkeit als (monokausale) Ursache einer Störungswirkung abstellen wollte, wäre abzuwägen, ob nicht andere Umstände diese behauptete Störungswirkung beseitigt oder jedenfalls so reduziert hätten, dass sie das Feststellungsinteresse eben doch wieder entfallen liessen. Diese Frage sei vorliegend zu bejahen, nicht nur, aber vor allem wegen des in der Öffentlichkeit bekannten Entscheids zugunsten von Markus Hürlimann und der in diesem Zusammenhang erschienenen Berichte. Die Vorinstanz habe die Auswirkung dieser Berichte auf die (angebliche) Störungswirkung des eingeklagten Berichts jedoch völlig ausser Acht gelassen, was sowohl im Ergebnis wie auch in der Beweiswürdigung bundesrechtswidrig sei.

- 7.2.3 Im Weiteren lege die Vorinstanz nicht nachvollziehbar dar, warum das Feststellungsinteresse nicht entfallen solle, obwohl die Klägerin unbestrittenermassen selbst oft an die Öffentlichkeit getreten sei. Sie erkläre aber auch nicht, weshalb die von ihr als widerrechtlich betrachtete Persönlichkeitsverletzung nicht (mehr) rückgängig gemacht werden könne. Wäre dieser "kühne" Satz richtig, würde er Dutzende von bundesgerichtlichen Feststellungsurteilen, bei denen es um die Beseitigung der Störung gehe, zu Makulatur machen. Zutreffend sei hingegen, dass die Klägerin selbst die "Geschichte stets aufgefrischt" habe. Das sei die wahre und einzige Ursache dafür, dass man sich noch heute überhaupt an die "Zuger Sexaffäre" erinnere, weshalb der prozessgegenständliche Artikel keinerlei Störungswirkung mehr habe und daher auch kein Feststellungsinteresse begründen könne. Unbestritten bzw. gerichtsnotorisch sei, dass die Klägerin ab dem 25. Dezember 2014 selbst unzählige Male in Zusammenhang mit dem Deliktsvorwurf, den sie an die Adresse von Markus Hürlimann erhoben habe, an die Öffentlichkeit getreten sei und später ihren Auftritt darauf konzentriert habe, der Beklagten Vorwürfe zu machen. Somit sei es – rechtlich gesehen – monokausal die Klägerin, welche verhindert habe, dass die Geschichte im Gegensatz zu vielen anderen Geschichten vor ihr und nach ihr dem Vergessen anheimgefallen sei. Allein die Klägerin habe die Erinnerung an den Vorfall, über den die Beklagte am 24. Dezember 2014 wahrheitsgemäss berichtet habe, aufrechterhalten und bewirtschaftet. Im Weiteren stelle die Vorinstanz dem Verhalten der Klägerin zu Recht dasjenige von Markus Hürlimann gegenüber. Sie erwäge allerdings (ohne Begründung und in purer Spekulation), dass selbst dann, wenn sich die Klägerin wie Markus Hürlimann verhalten hätte, sie immer noch mit dem Bild der "(möglicherweise) geschändeten Person in Verbindung gebracht" würde. Letztlich stehe einzig fest, dass sich die Klägerin

gerade nicht wie Markus Hürlimann verhalten und sie selbst "diese Geschichte stets aufgefrischt" habe. Aus dieser tatsächlichen und richtigen Feststellung hätte die Vorinstanz die richtigen Schlüsse ziehen müssen, was sie aber nicht getan habe.

- 7.2.4 Die Art und Weise, wie der streitgegenständliche Artikel aufgemacht gewesen sei, habe nichts damit zu tun, wie das reale oder auch das hypothetische Verhalten der Klägerin gewesen sei, und die Aufmachung habe auch nichts damit zu tun, welche Wahrnehmung die Öffentlichkeit allenfalls gehabt und (gänzlich unbewiesen) noch heute habe. Wäre die Wahrnehmung der Öffentlichkeit davon bestimmt, wie gross ein Artikel gewesen sei, würde jede Titelgeschichte im "Blick" immer wahrgenommen werden und haften bleiben. Das sage die Vorinstanz aber zu Recht nicht.
- 7.2.5 Die Beklagte habe sich soweit als möglich darauf beschränkt, die prozessrelevanten Dinge vorzutragen und Irrelevantes, zumal über Dritte, tunlichst zu vermeiden. Sie habe keinerlei materiellrechtliche und prozessuale Veranlassung gehabt, darüber zu spekulieren, welchen Ruf Markus Hürlimann heute habe. Dieser sei auch nicht Prozesspartei, weshalb sich die Beklagte auch nicht zu dessen Ruf geäußert habe. Die Vorinstanz unterstelle indessen, dass Markus Hürlimann noch heute der Ruf anhafte, einer Schändung verdächtig gewesen zu sein, was sie unter anderem damit begründe, dass die Beklagte nichts Gegenteiliges behauptet habe. Die Beklagte habe allerdings gar keinen Anlass gehabt, sich zum Ruf von Markus Hürlimann im Urteilszeitpunkt zu äussern, und sie verwahre sich dagegen, dass diese Unterlassung für die Entscheidung des vorliegenden Verfahrens irgendeine Rolle spielen solle. Abgesehen davon sei gänzlich unbewiesen, welchen Ruf Markus Hürlimann aktuell habe. Sollte der Schändungsverdacht Markus Hürlimann tatsächlich noch immer anhaften, dann sicher nicht wegen der Beklagten oder der Aufmachung des eingeklagten Artikels, sondern wegen der Klägerin, die ihn wiederholt und zu Unrecht eines Delikts beschuldigt habe, wobei spätestens mit der Rechtskraft der Einstellungsverfügung jede abweichende Einschätzung als Verstoß gegen diverse Rechtspositionen von Markus Hürlimanns zu betrachten wäre.
- 7.2.6 Mit der Feststellung, das Verhalten der Klägerin habe dazu beigetragen, dass "diese Geschichte stets aufgefrischt" worden sei, anerkenne die Vorinstanz, dass allein die Klägerin die Erinnerung an die "Geschichte" aufrechterhalten habe. Damit sei aber jeder Kausalzusammenhang zwischen dem Artikel der Beklagten und dem Ruf der Klägerin zum Urteilszeitpunkt unterbrochen. Zudem enthalte der Artikel keinerlei herabsetzende bzw. ansehensmindernde Behauptungen über die Klägerin, sondern höchstens solche über den nicht am Prozess beteiligten Markus Hürlimann. Und schliesslich sei nicht dargetan, dass der Artikel noch heute eine relevante Störungswirkung hätte oder einen Störungszustand darstelle, den man der Beklagten anrechnen könnte. Mithin habe die Vorinstanz zu Unrecht ein Feststellungsinteresse der Klägerin bejaht und damit Bundesrecht verletzt.
- 7.3 Dem hält die Klägerin in der Berufungsantwort im Wesentlichen Folgendes entgegen (act. 57 Rz 12-15 und 33-37):
- 7.3.1 Dass die Klägerin über "Social Media" um die Wiederherstellung ihrer Reputation ringe, könne keinen Einfluss auf das Feststellungsinteresse bezüglich der am 24. Dezember 2014 stattgefundenen Persönlichkeitsverletzung haben. Der Klägerin gehe es mit der Klage um die gerichtliche Anerkennung der Rechtswidrigkeit der Privatsphärenverletzung, welche die eigentliche

Verletzungshandlung bis dato überdauere (vgl. Jäggi, a.a.O., S. 191a). Das "ewige Internet-Gedächtnis" zwingt heute Störer und Verletzte in eine Zwangs-Dauerbeziehung. Das Feststellungsinteresse der Klägerin werde daher erst dann nicht mehr aktuell sein, wenn die Beklagte die Unrechtmässigkeit ihres Tuns anerkenne oder anerkennen müsse.

- 7.3.2 Der streitgegenständliche Beitrag habe die Klägerin schweizweit als Protagonistin einer mutmasslichen Schändung und eines Sex-Skandals ins öffentliche Bewusstsein eingebracht. Die von ihr eingereichte Klage zielt u.a. auf die richterliche Feststellung, dass die Beklagte den Namen und das Bild der Klägerin als mutmassliches Opfer nie hätte veröffentlichen dürfen, weil die Namensnennung die Klägerin nachhaltig stigmatisiere bzw. stigmatisiert habe. Nicht ohne Grund spreche man in diesem Zusammenhang von Opferschutz, der u.a. zum Ziel habe, eine öffentliche Stigmatisierung zu verhindern. Das Gesagte gelte selbstredend auch für die Unschuldsvermutung in Bezug auf Markus Hürlimann als verdächtige Person. Dass die Klägerin die Persönlichkeitsverletzung nicht auf sich habe sitzen lassen und seit vier Jahren mit aller Kraft gegen die widerrechtliche Zurschaustellung kämpfe, zeuge davon, dass sie ein noch immer erhebliches Interesse an der Feststellung der Unrechtmässigkeit des streitgegenständlichen Beitrags habe. In diesem Zusammenhang sei denn auch zu erwähnen, dass es nicht darauf ankomme – wie von der Beklagten behauptet –, ob der streitgegenständliche Beitrag noch Bedeutung habe. Massgeblich sei vielmehr, ob der Beitrag für die Klägerin noch eine Bedeutung habe und diese Bedeutung erheblich sei (BGE 120 II 20 E. 2.a und 3.a).
- 7.3.3 Es werde bestritten, dass die Klägerin "die Geschichte stets aufgefrischt" habe. Die Beklagte verwechsle Aktion mit Reaktion. Analysiere man die Medienberichterstattung insbesondere der Jahre 2014 bis 2017, so werde deutlich, wie die Wahrheitsfindung hintenangestellt worden sei – zugunsten des "Sauglattismus", des Voyeurismus und ohne Rücksicht auf den Persönlichkeitsschutz, die Unschuldsvermutung und den Opferschutz. Aufgrund der Akten sei nämlich bekannt, dass sowohl die Klägerin als auch Markus Hürlimann einen "Filmriss" für die Nacht der Landammann-Feier geltend machten. Beide könnten sich nicht mehr daran erinnern, was kurz vor und nach Mitternacht geschehen sei. Die Folge dieser Tatsache bedeute journalistisch, dass man das Nicht-Wissen hätte thematisieren müssen, anstatt Spekulationen zu befeuern; mit Blick auf den Privatsphärenschutz selbstredend in anonymisierter Form. Die Beklagte habe es jedoch insofern auf die Spitze getrieben, als sie die Klägerin Anfang Januar 2015 beispielsweise damit konfrontiert habe, es bestehe der Verdacht, dass sie von Markus Hürlimann schwanger sei. Selbstverständlich habe die Klägerin dementiert. Wenig später habe ihr dieselbe Journalistin beschieden, mehrere Kantonsräte hätten ihr [der Journalistin] anonym mitgeteilt, dass sie auch schon mit der Klägerin im Bett gewesen seien (diese also die "Matratze des Kantonsrats" sei) und die Klägerin mit Markus Hürlimann bereits eine länger dauernde Affäre habe. Auch dies eine blanke Lüge, welche die Klägerin zum Schutz ihrer Familie und Kinder dementiert habe, ja habe dementieren müssen. Ebenfalls auf das Konto der Beklagten gehe der Beitrag mit dem Titel "Die sechs Männer der Jolanda Spiess-Hegglin", wobei Markus Hürlimann als "Geliebter" und Ehemann Reto Spiess als "Gehörnter" aufgeführt worden seien. So sei es fast tagtäglich weitergegangen. Mit solchen und anderen unlauteren Methoden sei es dazu gekommen, dass aus dem vormaligen "Opfer" Jolanda Spiess-Hegglin eine "Täterin" geworden sei, weshalb sie sich immer wieder veranlasst gesehen habe, medial gegen die ihr gegenüber erhobenen Vorwürfe zu reagieren. Dass die Klägerin zum Schutz ihres Familienlebens alles darangesetzt habe, solcherlei mediale Auswüchse ("Victim Blaming") nicht unwidersprochen zu lassen, könne ihr nicht vorgeworfen werden. Schon gar nicht von der Beklagten, die den Hype um die Person

der Klägerin initiiert und das "Storytelling" mit immer neuen angeblichen Enthüllungen aus dem Privat- und Intimleben befeuert habe. Es sei nicht einzusehen, weshalb die Bemühungen der Klägerin zur Schadensbegrenzung ihr zum Nachteil gereichen sollten, im Gegenteil: Im Haftungs- oder im Versicherungsrecht sei die Schadensminderungspflicht eine Obliegenheit. Bleibe jemand untätig, obwohl er zur Schadenminderung beitragen könnte, führe dies grundsätzlich zu einer Leistungsverweigerung oder Leistungskürzung. Schliesslich könne der Klägerin wahrlich auch nicht vorgeworfen werden, sie sei nach dem 24. Dezember 2014 aus Freude an der Publizität in die "Social-Media-Offensive" gegangen. Sie habe vielmehr alles in ihrer Macht Stehende versucht, um ihren Ruf, ihre Familie und ihre drei Kinder zu schützen. Dementsprechend sei auch die Auffassung der Beklagten, wonach der "Medienhype" allein der Klägerin anzurechnen sei und sie mit ihrem Verhalten die Kausalkette unterbrochen habe, in aller Deutlichkeit zu bestreiten.

- 7.4 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kommt der Feststellungsklage im Recht des Persönlichkeitsschutzes die Funktion zu, eine eingetretene Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen. Besteht ein durch eine Verletzung in den persönlichen Verhältnissen hervorgerufener Störungszustand, nimmt das Begehren um gerichtliche Feststellung einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung eine dem Verletzten dienende Beseitigungsfunktion wahr. Treffend wird deshalb auch von einer "Leistungs-(Beseitigungs-)klage im Gewande der Feststellungsklage" gesprochen. Ein Störungszustand, der mit der auf Beseitigung zielenden Feststellungsklage behoben werden soll, ist dabei im Fortbestand der verletzenden Äusserung auf einem Äusserungsträger zu erblicken, der geeignet ist, die Verletzung fortwährend kundzutun und hierdurch Persönlichkeitsgüter des Verletzten unablässig oder erneut zu beeinträchtigen. Das mit der Gesetzesrevision in Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB eingefügte Erfordernis der "weiterhin störenden Auswirkung" stellt nichts anderes als die Kodifizierung des eben umschriebenen Störungszustandes dar. Hierbei fällt ins Gewicht, dass der Störungszustand nicht im Laufe der Zeit von selbst verschwindet; zwar mag seine relative Bedeutung mit fortschreitender Zeit abnehmen, indessen können persönlichkeitsverletzende Äusserungen selbst nach einer erheblichen Zeitdauer *beispielsweise ansehensmindernd* nachwirken. Hinzu kommt, dass Medieninhalte heutzutage angesichts neuer, elektronischer Archivierungstechniken auch nach ihrem erstmaligen, zeitgebundenen Erscheinen allgemein zugänglich bleiben und eingesehen werden können. Das schutzwürdige Interesse an der gerichtlichen Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Verletzung kann dem Verletzten letztlich nur abgesprochen werden, wenn sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass die persönlichkeitsverletzende Äusserung *jede* Aktualität eingebüsst oder eine beim Durchschnittsleser hervorgerufene Vorstellung *jede* Bedeutung verloren hat, und deshalb auch auszuschliessen ist, dass die verletzende Äusserung wieder aufgegriffen und von neuem öffentlich verbreitet wird (vgl. BGE 127 III 481 E. 354 E. 1c/aa und Urteil des Bundesgerichts 5A\_376/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 7.2, je m.w.H. [Hervorhebungen hinzugefügt]). Die blosse Tatsache, dass ein bestimmter Presseartikel im Internet noch auffindbar ist, bedeutet bereits ein Fortdauern des Störungszustandes, womit die Feststellungsklage grundsätzlich zulässig ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A\_605/2007 vom 4. Dezember 2008 E. 3.2 und 5A\_365/2017 vom 13. April 2018 E. 4.2.1; s. auch Hürli-mann-Kaup/Schmid, a.a.O., Rz 929 f.).

Demzufolge ist die Feststellungsklage zuzulassen, wenn der Verletzte ein schutzwürdiges Interesse an der Beseitigung eines fortbestehenden Störungszustandes hat, während es auf die

Störungswirkung und die Schwere der Verletzung nicht (mehr) ankommt (vgl. Meili, a.a.O., Art. 28a ZGB N 8).

- 7.5 Diese Rechtsprechung wird in der Lehre zwar teilweise kritisiert (vgl. Meili, a.a.O., Art. 28a ZGB N 8 m.H.) und vom Rechtsvertreter der Beklagten als "Irrmeinung" bezeichnet, wobei geltend gemacht wird, dass die Praxis des Bundesgerichts vom klaren Wortlaut des Gesetzes ("[...] wenn sich diese [Verletzung] weiterhin störend *auswirkt*" [Hervorhebung hinzugefügt]) abweiche. Dazu hat das Bundesgericht allerdings schon im Leitentscheid BGE 127 III 481 festgehalten, dass es das Hauptanliegen der Novelle über das Persönlichkeitsschutzrecht war, den Schutz der Persönlichkeit im Allgemeinen und im Besonderen gegen Verletzungen durch die Medien zu verbessern (Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 5. Mai 1982, BBl 1982 II 637, S. 641 Ziff. 131; AB 1983 N S. 1378, Votum Leuenberger, und S. 1385, Votum Butty; AB 1983 S S. 132, Votum Hänsenberger). In den Materialien wird weiter betont, die von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsschutzinstrumente in Gestalt der Unterlassungs- und der Feststellungsklage würden nunmehr im Gesetzestext wiedergegeben (Botschaft, a.a.O., S. 660 f. Ziff. 231; AB 1983 N S. 1388, Votum Leuenberger). Bezüglich des Feststellungsanspruchs führt die Botschaft aus, dieser komme zum Zuge, wenn die eigentliche Verletzungshandlung wohl abgeschlossen sei, sich aber dennoch störend auswirke; die Feststellungsklage sei denn auch als Fortsetzung der Beseitigungsklage zu begreifen (Botschaft, a.a.O., S. 662 Ziff. 232 mit Verweis auf BGE 95 II 481 und BGE 103 II 161 in Anm. 64). Wollte aber der Gesetzgeber mit der Novelle den Schutz der Persönlichkeit des Einzelnen stärken, ist auf eine Feststellungsklage einzutreten, sofern der Kläger ein schutzwürdiges Interesse an der Beseitigung eines fortbestehenden Störungszustandes dartut, ohne dass es dabei auf die Schwere der Verletzung ankäme (BGE 127 III 481 E. 1c/bb). In der Zwischenzeit hat das Bundesgericht diese Praxis insoweit bekräftigt, als es unter Hinweis auf Jäggi (a.a.O., S. 244a) festgehalten hat, dass die Presseäusserung dank technischer Mittel einen ungleich grösseren Personenkreis erreicht als eine private Äusserung und dass sie auch später aufs Neue zur Kenntnis genommen werden kann. Wegen dieses technischen Vorsprungs verschiebt sich die Grenze zwischen Gemein- und Privatbereich zugunsten des von einer Presseäusserung Betroffenen. Diese Erkenntnisse von Jäggi aus dem Jahre 1960 muss erst recht im heutigen Zeitalter der Digitalisierung gelten, in welchem die Medien personenbezogene Informationen in beliebigem Umfang speichern, verknüpfen und reproduzieren können, sodass sich auch Informationen, die im Prinzip harmlos und ohne Weiteres der Öffentlichkeitssphäre zuzurechnen wären, zu schützenswerten Persönlichkeitsprofilen verdichten können (vgl. BGE 143 III 297 E. 6.4.3 unter Hinweis auf BGE 138 II 346 E. 8.2).

Dieser klaren und gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist – entgegen der Auffassung der Beklagten – auch im vorliegenden Fall ohne Weiteres zu folgen. Dabei geht es nicht darum, den unbestrittenen Informationsauftrag oder die Vermittler- und Forumsfunktion der Medien zu beschneiden. Vielmehr haben angesichts der fortschreitenden Digitalisierung gerade auch die Medien sorgfältig abzuwägen, ob an einer Berichterstattung tatsächlich ein öffentliches Interesse – welches nicht mit der Neugier der Öffentlichkeit gleichzusetzen ist – besteht. Wird mit einer Publikation in erster Linie die kollektive Klatschsucht und Sensationslust bzw. ein reines Unterhaltungsbedürfnis bedient, vermag dies das Interesse des Verletzten auf Achtung seiner Geheim- und Privatsphäre in der Regel nicht aufzuwiegen; je weiter die Bedienung dieser Bedürfnisse in den Vordergrund rückt, desto schwerer fällt es, ein (über-

wiegendes) öffentliches Interesse anzunehmen (vgl. BGE 143 III 297 E. 6.7.3; s. dazu auch vorne E. II.6.4 sowie Fankhauser, a.a.O., S. 81 m.w.H.).

- 7.6 Bei dieser Rechtslage besteht kein Zweifel, dass die Klägerin nach wie vor ein schützenswertes Interesse an der gerichtlichen Feststellung hat, dass die Beklagte mit der Publikation des streitgegenständlichen Artikels ihre Persönlichkeitsrechte widerrechtlich verletzt hat. Die Beklagte weist zwar zu Recht darauf hin, dass es dabei nicht auf die Aufmachung des Artikels ankommen kann und es für den vorliegenden Fall keine Rolle spielt, inwiefern der Ruf von Markus Hürlimann durch die Berichterstattung am 24. Dezember 2014 geschädigt worden bzw. sein Ansehen nach wie vor mit dem Schändungsverdacht behaftet ist. Im Weiteren ist zu beachten, dass die Klägerin die Feststellung einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung einzig in Bezug auf die Publikation des Artikels "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 in der Zeitung "Blick" verlangt (vgl. vorne E. II.4.2) und diese Handlung längst abgeschlossen ist. Es ist jedoch unbestritten, dass der streitgegenständliche Artikel, mit welchem massiv in die Geheimsphäre der Klägerin eingegriffen wurde, nach wie vor im Internet zu finden ist, womit der Störungszustand andauert und die Zulässigkeit der Feststellungsklage grundsätzlich zu bejahen ist. Der Umstand, dass diese Handlung nicht rückgängig zu machen ist, weil das Internet "nichts vergisst" (vgl. dazu <[www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/Internet\\_und\\_Computer/erlaeuterungen-zum-recht-auf-vergessen.html](http://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/Internet_und_Computer/erlaeuterungen-zum-recht-auf-vergessen.html)> [besucht am 17. Juli 2020]), steht einer Feststellungsklage gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB sodann nicht entgegen, besteht doch ihre Funktion gerade darin, eine eingetretene Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen (vgl. vorne E. II.7.4). Entgegen der Auffassung der Beklagten kommt es zudem nicht darauf an, ob die Publikation vom 24. Dezember 2014 eine anhaltende Ansehensminderung bzw. Herabsetzung der Klägerin bewirkt. Indem die Beklagte die Klägerin gegen deren Willen und ohne Rechtfertigungsgrund mit vollem Namen und einem Bild als mutmassliches Opfer einer Schändung in die Öffentlichkeit gestellt hat, hat sie widerrechtlich in die Geheimsphäre der Klägerin eingegriffen, die unabhängig von einer Ansehensminderung per se geschützt ist (vgl. vorne E. II.5.3.1 f.; s. dazu auch den bereits zitierten BGE 127 III 481 E. 354 E. 1c/aa, wonach die relative Bedeutung des Störungszustands mit fortschreitender Zeit abnehmen mag, persönlichkeitsverletzende Äusserungen indes selbst nach einer erheblichen Zeitdauer *beispielsweise ansehensmindernd* nachwirken können [Hervorhebung hinzugefügt]).
- 7.7 Nach dem Gesagten ist das Feststellungsinteresse der Klägerin grundsätzlich zu bejahen. Die Beklagte wendet zwar ein, dass allein die Klägerin dafür verantwortlich sei, dass die von ihr stets aufgefrischte Geschichte nicht in Vergessenheit geraten sei, womit jeder Kausalzusammenhang zwischen dem Artikel der Beklagten und dem Ruf der Klägerin zum Urteilszeitpunkt unterbrochen sei. Auch dieser Einwand erweist sich jedoch als unbegründet.

Die Beklagte beruft sich vor allem auf Vorkommnisse, die sich in den Jahren nach der Publikation des streitgegenständlichen Artikels ereigneten (und auch sie nicht voraussehen konnte), als sie am 24. Dezember 2014 die Klägerin ohne deren Einverständnis und ohne hinreichende Rechtfertigung der Öffentlichkeit namentlich als Opfer einer mutmasslichen Schändung präsentierte. Dass sich die Klägerin anschliessend gegen diese identifizierende Berichterstattung ebenfalls öffentlich zur Wehr setzte, kann ihr unter den gegebenen Umständen grundsätzlich weder vorgeworfen werden, noch kann die Beklagte daraus etwas zu ihren Gunsten ableiten (vgl. vorne E. II.5.2.3). Im Weiteren behauptet die Beklagte zwar, dass das Verhalten der Klägerin, welche die Geschichte "stets aufgefrischt" habe, die "wahre und einzige Ursache" dafür

sei, dass man sich noch heute überhaupt an die "Zuger Sexaffäre" erinnere. Diese Behauptung ist jedoch offensichtlich nicht nur zu undifferenziert, sondern in ihrer Absolutheit auch nicht – im Sinne eines Gegenbeweises – belegt. Die Beklagte übergeht zudem, dass bereits die Publikation vom 24. Dezember 2014 grosses Aufsehen erregte, von zahlreichen anderen Medien aufgenommen und weiterverbreitet wurde, weshalb davon auszugehen ist, dass – gerade beim Durchschnittsleser und ungeachtet der nachfolgenden Ereignisse – das Bild der Klägerin als Opfer einer mutmasslichen Schändung haften geblieben ist (s. dazu auch das bereits vom Kantonsgericht angeführte Zitat aus dem Artikel von Salmina, Medienverantwortung: eine Hinterfragung, recht 2019 S. 81 ff., 82, wonach in der heutigen sozialen Wahrnehmung oft nicht das letzte Wort [die *res iudicata*], sondern das erste Wort [sozusagen die *res publica*] massgebend ist, was auch die Beklagte zumindest für eine "durchaus interessante Überlegung" hält [vgl. act. 51 Rz 25.4.5]). Davon, dass allein das Verhalten der Klägerin jeden Kausalzusammenhang zwischen eingeklagten Artikel und der anhaltenden Störung unterbrochen habe, kann jedenfalls keine Rede sein. Weshalb dieses Verhalten zu einer derartigen Veränderung der Verhältnisse geführt haben soll, dass die persönlichkeitsverletzende Äusserung *jede* Aktualität eingebüsst oder eine beim Durchschnittsleser hervorgerufene Vorstellung *jede* Bedeutung verloren hätte, ist nicht nachvollziehbar. Dementsprechend ist auch nicht auszuschliessen, dass der verletzende Artikel wieder aufgegriffen und von neuem öffentlich verbreitet wird, zumal dieser im Internet nach wie vor auffindbar ist (vgl. vorne E. II.7.4).

8. Zusammenfassend hat das Kantonsgericht zu Recht festgestellt, dass die Beklagte mit der Publikation des Artikels "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 in der Zeitung "Blick" die Persönlichkeitsrechte der Klägerin widerrechtlich verletzt hat. Die von der Beklagten dagegen erhobene Berufung erweist sich als unbegründet, weshalb sie in diesem Punkt abzuweisen ist.

### III. Genugtuung / Entschuldigung

1. Das Kantonsgericht sprach der Klägerin eine Genugtuung von CHF 20'000.00 nebst Zins zu (act. 47 Dispositiv-Ziff. 1.2), was es im Wesentlichen wie folgt begründete (act. 47 E. 5 ff.):
  - 1.1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt werde, könne eine Genugtuung verlangen (Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 49 OR). Der Anspruch auf Genugtuung setze eine vom Geschädigten erlittene immaterielle Unbill, eine widerrechtliche Handlung (widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung), das Vorliegen eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen der widerrechtlichen Handlung und der erlittenen immateriellen Unbill sowie ein Verschulden des Verletzers voraus. Im Sinne einer negativen Voraussetzung dürfe die erlittene immaterielle Unbill nicht bereits anderweitig wiedergutmacht worden sein (Rey/Wildhaber, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 5. A. 2018, Rz 508 und 550).
  - 1.2 Gemäss Art. 49 OR löse eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung einen Genugtuungsanspruch nur aus, wenn dies die Schwere der Verletzung rechtfertige. Im Sinne dieser Gesetzesbestimmung liege somit eine immaterielle Unbill als Voraussetzung der Genugtuung vor allem dann vor, wenn die (widerrechtliche) Persönlichkeitsverletzung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht (Empfinden der betroffenen Person) schwer wiege. Ob eine Persönlichkeitsverletzung hinreichend schwer wiege, hänge weitgehend von den Umständen des



Einzelfalles ab, wobei dem Gericht bei der Beurteilung ein weites Ermessen zukomme. Als Massstab habe zu gelten, wie der zu beurteilende Eingriff auf eine weder besonders sensible noch besonders widerstandsfähige Durchschnittsperson gewirkt hätte. Der Eingriff müsse aussergewöhnlich schwer sein und seine Auswirkungen das Mass einer Aufregung oder einer alltäglichen Sorge klar übersteigen. Erforderlich seien physische oder psychische Leiden, verursacht durch eine Verletzung der Persönlichkeit, die das Wohlbefinden beeinträchtigt (Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 14.63; BGE 120 II 97 E. 2b; 125 III 70 E. 3a; 125 III 269 E. 2a; 129 III 715 E. 4.4; Urteile des Bundesgerichts 5A\_329/2011 vom 12. Dezember 2011 E. 5.5, 6B\_400/2008 vom 7. Oktober 2008 E. 6 und 6B\_390/2008 vom 9. Juli 2008 E. 3.3). Der Geschädigte trage die Beweislast für die Umstände, die auf eine objektiv schwere und subjektiv als seelischer Schmerz empfundene Verletzung schliessen liessen. Das Zusprechen einer durchschnittlichen Genugtuung bei einer Persönlichkeitsverletzung setze indes keine ärztlichen oder psychotherapeutischen Berichte oder Gutachten voraus, zumal das Vorliegen einer psychischen Störung mit Krankheitswert nicht Voraussetzung des Genugtuungsanspruchs sei (BGE 128 IV 53 E. 7b; 120 II 97 E. 2b; Gurzeler, Beitrag zur Bemessung der Genugtuung, 2005, S. 230).

- 1.2.1 Die von der Beklagten mit der Namensnennung und Bildwiedergabe begangene Persönlichkeitsverletzung wiege objektiv schwer. Das (mögliche) Opfer eines Sexualdelikts mit Namen und Foto auf der Titelseite in einer der auflagenstärksten Zeitungen der Schweiz abzdrukken und in der weltweit abrufbaren Onlineausgabe zu publizieren, stelle für einen Durchschnittsmenschen einen krassen Eingriff in seine Intimsphäre dar. Der Begriff der Schändung bzw. des Geschändet-Seins sei prägnant, sowohl in der landläufigen Vorstellung als auch in der juristischen Bedeutung (Art. 191 StGB). Der Eingriff in die Persönlichkeit der Klägerin, wie ihn die Beklagte mit dem streitgegenständlichen Beitrag vorgenommen habe, übersteige das Mass einer Aufregung oder einer alltäglichen Sorge weit und könne ohne Weiteres zu psychischen Leiden führen.

Diese Persönlichkeitsverletzung habe gemäss Darstellung der Klägerin an der Parteibefragung denn auch subjektiv grosse Auswirkungen gehabt. Noch am 24. Dezember 2014, also noch bevor die Klägerin in der Öffentlichkeit erstmals Stellung bezogen habe, sei sie in eine Schockstarre bzw. einen "Schwebezustand" geraten (act. 25 Ziff. 2.1). In der Kirche hätten sich die Leute nach ihr umgedreht (act. 25 Ziff. 2.2). Sie habe bereits Beschimpfungen und Drohungen erhalten, darunter Morddrohungen, über Plattformen wie Facebook und Twitter (act. 25 Ziff. 4.1). Die Klägerin habe sich beobachtet gefühlt, sei verängstigt gewesen und habe die Polizei alarmiert. Diese habe vor dem Haus der Klägerin patrouilliert und ihr und ihrer Familie geraten wegzugehen, beispielsweise in ein Ferienhaus (act. 25 Ziff. 5.1 ff.). Nach dem Nachtessen habe die Klägerin einen Zusammenbruch erlitten (act. 25 Ziff. 2.2 ff.). Die Beklagte bestreite diese Vorkommnisse nicht bzw. nicht substantiiert. An der Hauptverhandlung habe die Beklagte keine Stellung zur Partei- und Zeugenbefragung genommen. Insbesondere habe sie weder die Glaubwürdigkeit der Klägerin und des Zeugen Reto Spiess noch die Glaubhaftigkeit einzelner ihrer Aussagen an der Partei- und Zeugenbefragung in Zweifel gezogen. Der Zeuge Reto Spiess habe die Situation, wie sie sich am 24. Dezember 2014 zugetragen habe, an der Zeugenbefragung gleich wie die Klägerin beschrieben (act. 28 Ziff. 4.1, Ziff. 4.4 und 4.6). Auch diese Darstellung des Zeugen habe die Beklagte nicht bestritten. Mithin erreiche bereits die am 24. und 25. Dezember 2014 erlittene Unbill die von Art. 49 OR geforderte Schwere.

- 1.2.2 Nach dem 25. Dezember 2014 habe das mediale Echo angehalten. Dieser "Medienhype" sei für die Klägerin eine Belastung gewesen. Sie habe an der Parteibefragung ausgeführt, ein Kommunikationsspezialist habe sich diese Sachen, die in der Zeitung gestanden seien, anschauen müssen. Zum Teil sei ihm das Wort im Mund wieder verdreht worden und es seien Folgegeschichten veröffentlicht worden. Das sei eine einzige endlose Spirale gewesen. Sie sei am Boden zerstört gewesen (act. 25 Ziff. 7.1). In der Folge habe die Klägerin unter depressivem Phasen gelitten und Medikamente gegen eine mittelschwere Depression nehmen müssen. Sie habe wochenlang nicht essen können, habe zehn Kilogramm abgenommen und sei mehrmals zusammengebrochen. Sie habe sich morgens nicht aufrufen können, habe Suizidgedanken gehegt, die sie nach eigenen Angaben ohne den Halt ihrer Familie vermutlich umgesetzt hätte (act. 25 Ziff. 7.2 ff.). Der Ehemann der Klägerin habe zu Protokoll gegeben, dass sich das Gemüt der Klägerin verändert habe. Die sonst aufgestellte und positive Klägerin sei wegen Kleinigkeiten aufbrausend geworden, sofort in Wallung gekommen und habe plötzlich eine Erregbarkeit gezeigt, die sie vorher nicht gehabt habe. Sie habe sich bald einmal in psychiatrische Behandlung begeben müssen und ein Jahr lang eine Therapie gemacht. Sie habe auch Psychopharmaka genommen (act. 28 Ziff. 5.2). Die Beklagte habe diese Darstellungen ebenfalls nicht bestritten. Auch diese, nach dem 25. Dezember 2014 erlittene seelische Unbill erreiche die von Art. 49 OR geforderte Schwere.
- 1.2.3 Die immaterielle (oder seelische) Unbill als erste Voraussetzung eines Genugtuungsanspruchs sei somit gegeben.
- 1.3 Die zweite Voraussetzung eines Genugtuungsanspruchs sei die widerrechtliche Handlung. Diese bestehe vorliegend – wie dargelegt – in der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung durch die streitgegenständliche Berichterstattung (E. 2.6).
- 1.4 Weiter sei ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen widerrechtlicher Handlung und immaterieller Unbill erforderlich.
- 1.4.1 Ein natürlicher Kausalzusammenhang liege vor, wenn das in Frage stehende Ereignis eine notwendige Bedingung für den Schaden darstelle, wenn also die Ursache nicht weggedacht werden könne, ohne dass damit auch der eingetretene Erfolg entfiere. Für den Nachweis der natürlichen Kausalität gelte das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, zumindest soweit sich ein direkter Beweis – wie vorliegend – aufgrund der Natur der Sache nicht führen lasse (Landolt, a.a.O., Art. 49 OR N 92; Inderkum, Schadenersatz, Genugtuung und Gewinnherausgabe aus Persönlichkeitsverletzung, 2008, Rz 327; Schnyder/Portmann/Müller-Chen, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 2. A. 2013, Rz 80 ff.; BGE 132 III 715 E. 2.2).

Hätte die Beklagte den streitgegenständlichen Artikel nicht publiziert oder zumindest die Klägerin im streitgegenständlichen Artikel nicht namentlich erwähnt, hätte die Klägerin die am 24. und 25. Dezember 2014 und in den Tagen und Monaten danach erduldeten Leiden nicht oder nicht gleichermassen ertragen müssen. Es sei zwar nicht auszuschliessen, dass bereits die Geschehnisse am Abend der Landammann-Feier für die Klägerin belastend gewesen seien. Doch die erwähnte seelische Unbill – namentlich die Schockstarre bei der Erstlektüre des streitgegenständlichen Artikels, die Reaktionen der Leute in der Kirche, die

Beschimpfungen und Bedrohungen, der Zusammenbruch nach dem Nachtessen am 24. Dezember 2014 und der Nervenzusammenbruch des Ehemannes am 25. Dezember 2014 – hätten keinen (direkten) Zusammenhang mit den Geschehnissen an der Landammann-Feier haben können. Solches werde im Übrigen von den Parteien auch nicht behauptet. Diese Leiden hätten ihre Ursache einzig in der identifizierenden Berichterstattung im "Blick". Wäre der Name der Klägerin nicht in der Zeitung erwähnt worden, dann hätte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nur ein kleiner Personenkreis gewusst, wer das mutmassliche Opfer im "Zuger Sex-Skandal" gewesen sei. Die Anonymität hätte die Klägerin vor der unbestrittenermassen bereits am 24. und 25. Dezember 2014 eingetretenen gesellschaftlichen Stigmatisierung geschützt. Die Beklagte behaupte denn auch nicht, dass die Klägerin von sich aus als Opfer einer mutmasslichen Schändung an die Öffentlichkeit getreten wäre, wenn ihr Name im streitgegenständlichen Bericht nicht genannt worden wäre. Die natürliche Kausalität zwischen der Persönlichkeitsverletzung und der bereits am 24. und 25. Dezember 2014 erlittenen seelischen Unbill sei somit gegeben.

Die natürliche Kausalität sei im Übrigen auch bezüglich des unmittelbar in der Folge eingetretenen Medienhypes gegeben. Wie erwähnt, behaupte die Beklagte nicht, dass die Klägerin von sich aus als Opfer einer mutmasslichen Schändung an die Öffentlichkeit getreten wäre, dass sie also den Medienhype um ihre Person im Zusammenhang mit einem mutmasslichen Sexualstraftatdelikt gesucht hätte. Würde der streitgegenständliche Bericht weggedacht, wäre auch der belastende Medienhype nicht eingetreten. Ob die mit der Medienkampagne einhergehenden psychischen Leiden sodann auch natürlich kausal zum von der Klägerin letztlich konkret beklagten Ausmass der Leiden (Mangelernährung, Suizidgedanken, Depression, soziale Isolation) gewesen seien, müsse nicht beurteilt werden. Denn die seelische Unbill wiege auch ohne diese konkreten Leiden bereits schwer.

Nicht auszuschliessen wäre gewesen, dass, wenn nicht durch die Beklagte der Name der Klägerin publik gemacht worden wäre (reale Primärursache), dies ein anderes Medium getan hätte (hypothetische Reserveursache; vgl. dazu Schwenzer, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 7. A. 2016, Rz 21.04). Die Reserveursache (zweite namentliche Nennung durch ein anderes Medienhaus) wäre – wenn überhaupt – erst nach dem vorliegend erfolgten Eintritt der Primärursache (namentliche Nennung der Klägerin durch die Beklagte) aufgetreten. Solche Fälle hypothetischer Kausalität würden den Kausalzusammenhang nicht unterbrechen; die Haftung des primär Haftpflichtigen bleibe bestehen (vgl. Schnyder/Portmann/Müller-Chen, a.a.O., Rz 110; Schwenzer, a.a.O., Rz 21.06 m.H.).

- 1.4.2 Ein natürlicher Kausalzusammenhang sei dann adäquat kausal, wenn die betreffende Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet gewesen sei, den eingetretenen Erfolg zu bewirken, so dass der Eintritt dieses Erfolges als durch die fragliche Tatsache allgemein begünstigt erscheine (Urteil des Bundesgerichts 4A\_169/2010 vom 23. August 2010 E. 3.2; BGE 123 III 110 E. 3a).

Die (erste) namentliche Nennung der Klägerin als Opfer eines mutmasslichen Sexualdelikts in einem Massenmedium, wie es der "Blick" sei, sei nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet, beim Opfer eine immaterielle Unbill nach der Art der eingetretenen (Nervenzusammenbruch, Drohungen und Beschimpfungen, Belastung durch Medienhype) zu bewirken, da es sich bei dieser schweren Persönlichkeitsverletzung um die öffentliche Preisgabe von Informationen aus der engsten Intimsphäre (Sexualität

und Sexualdelikt) gehandelt habe. Unabhängig davon, was am Abend der Landammann-Feier geschehen sei, bringe nach dem gewöhnlichem Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung die Nennung des klägerischen Namens in einem Bericht wie dem streitgegenständlichen die Klägerin nachhaltig mit diesem "Skandal" in Verbindung. Im Weiteren entspreche es dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und allgemeiner Lebenserfahrung, dass der streitgegenständliche Bericht über "Sex-and-Crime" zweier Politiker geeignet gewesen sei, eine Medienkampagne im "Blick" (und weiteren Medien) nach sich zu ziehen (s. auch BGE 133 III 153 E. 3.4 und 3.5), welche wiederum geeignet gewesen sei, bei der Klägerin psychische Leiden zu verursachen und eine Belastung darzustellen. Es bestehe somit ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der beklagtischen Publikation des prozessgegenständlichen Artikels mit der namentlichen Nennung der Klägerin als Opfer eines mutmasslichen Sexualdelikts und der von der Klägerin nach der Publikation erlittenen immateriellen Unbill.

- 1.4.3 Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung könne ein adäquater Kausalzusammenhang unterbrochen werden, wenn zu einer an sich adäquaten Ursache eine andere Ursache hinzutrete, die einen derart hohen Wirkungsgrad aufweise, dass erstere nach wertender Betrachtungsweise als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheine. Eine Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs werde in Fällen höherer Gewalt, groben Selbstverschuldens des Geschädigten und groben Verschuldens eines Dritten angenommen (Urteil des Bundesgerichts 4C.45/2007 vom 5. April 2007 E. 3.2; BGE 130 III 182 E. 5.4; Rey/Wildhaber, a.a.O., Rz 669; Schwenger, a.a.O., Rz 20.01). Eine Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs durch klägerisches Selbstverschulden habe – entgegen der Behauptung der Beklagten und soweit vorliegend von Belang – nicht stattgefunden. Denn sowohl bei grobem Selbstverschulden des Geschädigten als auch bei grobem Drittverschulden könne eine Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs nur dann angenommen werden, wenn das Verschulden so grob sei, dass es ausserhalb des normalen Geschehens liege und damit nicht zu rechnen gewesen sei. Das Selbstverschulden des Verletzten müsse so schwerwiegend sein, dass die unerlaubte Handlung völlig in den Hintergrund trete. Das Verhalten des Geschädigten müsse schlechthin unverständlich sein; gewöhnlich werde der Kausalzusammenhang selbst dann nicht unterbrochen, wenn das Verschulden des Geschädigten grösser als dasjenige des Schädigers sei (BGE 101 II 69 E. 5; 116 II 519 E. 4b; 119 II 443 E. 2a [= Pra 1994 Nr. 756]; 130 III 182 E. 5.4; Keller/Gabi/Gabi, Haftpflichtrecht, 3. A. 2012, Rz 40 f.).

Bereits die am 24. und 25. Dezember 2014 erlittene seelische Unbill habe sehr schwer gewogen. Das nachträgliche Verhalten der Klägerin, das die Beklagte unter dem Aspekt des Selbstverschuldens anspreche, sei später erfolgt und könne an der erwähnten, in den ersten Stunden erlittenen immateriellen Unbill somit ohnehin nichts ändern. Inwiefern die anhaltende Medienkampagne der Beklagten (und damit die Leiden der Klägerin) auf den streitgegenständlichen Bericht zurückgeführt werden könne und nicht auf der "Eigeninitiative" der Klägerin gründe, lasse sich nicht abschliessend beurteilen. Fest stehe indes, dass die Klägerin viel Energie und Zeit darauf verwendet habe und verwende, um ihren Facebook-Account zu bewirtschaften, und sie öffentliche Reaktionen provoziert habe und provoziere. Damit habe sie einen Teil der von ihr beklagten, auf den Medienhype zurückgeführten Beschwerden zwar selber verschuldet. Denn hätte sie sich früher und konsequent aus der Öffentlichkeit zurückgezogen – ähnlich wie dies Markus Hürlimann getan habe –, wäre der Medienrummel höchst-

wahrscheinlich früher abgeflacht. Doch trotz der zahlreichen Reaktionen der Klägerin sei die unerlaubte Handlung – die Publikation des streitgegenständlichen Berichts – nicht in den Hintergrund gerückt. Hätte die Beklagte den Namen der Klägerin nicht genannt, hätte für die Klägerin – soweit ersichtlich und geltend gemacht – auch kein Grund bestanden, später selber überhaupt und noch dazu in dieser Frequenz öffentlich Stellung zu beziehen. Dies bestreite selbst die Beklagte nicht. Das Selbstverschulden der Klägerin gehe nicht so weit, dass es den Kausalzusammenhang zwischen dem streitgegenständlichen Bericht einerseits und der seelischen Unbill zufolge des nach dem 25. Dezember 2014 anhaltenden, belastenden Medienhypes andererseits unterbrechen könnte.

- 1.5 Im Weiteren setze der Genugtuungsanspruch ein Verschulden des Haftpflichtigen voraus. Ein schweres Verschulden sei nicht erforderlich (BGE 112 II 220 E. 2f; 126 III 161 E. 5b/aa; Meili, a.a.O., Art. 28a ZGB N 17; Riemer, a.a.O., Rz 404; Rey/Wildhaber, a.a.O., Rz 507).

Die Beklagte bzw. ihre Hilfspersonen (Journalisten; Art. 55 OR) hätten zumindest fahrlässig, d.h. durch Ausserachtlassen der unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt (Schnyder/Portmann/Müller-Chen, a.a.O., Rz 213), mit der Publikation des Artikels die immaterielle Unbill bei der Klägerin verursacht. Der Daten- und Opferschutz sei ein allgegenwärtiges Thema in der Medienarbeit. Den Hilfspersonen der Beklagten hätte es daher klar sein müssen, dass sie die Klägerin als Opfer eines mutmasslichen Sexualdelikts nicht namentlich und unter Bildangabe hätten aufführen dürfen und die namentliche Nennung gravierende Auswirkungen auf die Psyche der Klägerin haben könne. Der Beklagten sei demnach ein Verschulden am Eintritt der von der Klägerin erlittenen immateriellen Unbill vorzuwerfen.

- 1.6 Schliesslich könne eine Genugtuung nur zugesprochen werden, wenn die Schwere der Verletzung nicht anders wiedergutmacht worden sei (Art. 49 Abs. 1 OR). Dass eine andersartige Wiedergutmachung der von der Klägerin erlittenen immateriellen Unbill erfolgt sei, werde nicht behauptet und ergebe sich im Übrigen auch nicht aus den Akten. Dass die Klägerin neben der Feststellung der Persönlichkeitsverletzung auch die Publikation einer Entschuldigung verlange, schliesse die Geltendmachung einer Genugtuung nicht aus.
- 1.7 Mithin seien die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung erfüllt. Zu prüfen bleibe, in welcher Höhe die Genugtuung zuzusprechen sei.
- 1.7.1 Die Höhe der Summe, welche die erlittene Unbill kompensieren soll, lasse sich nicht berechnen, sondern bloss bemessen. Es gebe keine allgemein gültigen Regeln für die Genugtuungsbemessung. Die Genugtuung nach Art. 49 OR werde vom Richter dem Einzelfall gerecht werdend nach Recht und Billigkeit (Art. 4 ZGB) und unter Berücksichtigung allfälliger Präjudizien festgesetzt, wobei sich die Höhe primär nach dem Ausmass der immateriellen Unbill (und damit nach der Schwere der Persönlichkeitsverletzung) und nach der Schwere des Verschuldens des Genugtuungspflichtigen richte. Die Schwere der Persönlichkeitsverletzung beurteile sich wiederum nach den Umständen des Einzelfalls und hänge wesentlich von der Art der Persönlichkeitsverletzung und den Folgen ab, welche diese für den Betroffenen habe. Dabei seien auch die Dauer bzw. die Anzahl der Persönlichkeitsverletzungen, die Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags bei der richterlichen Bemessung der Genugtuung zu berücksichtigen (vgl. BGE 125 III 269 E. 2c [= Pra 1999 Nr. 921]; 129 III 715

E. 4.4; Urteil des Bundesgerichts 4C.263/2006 vom 17. Januar 2007 E. 7.3; Rey/Wildhaber, a.a.O., Rz 490 ff., 557 ff. und 566; Fellmann/Kottmann, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. 1, 2012, Rz 2657 und 2692 f.; Honsell/Isenring/Kessler, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. A. 2013, § 10 N 16; Gurzeler, a.a.O., S. 248 f. und 282 ff.).

Die Festsetzung der Genugtuung verlange eine Entscheidung nach Billigkeit (Art. 4 ZGB). Die Genugtuungssumme dürfe nicht nach festen Tarifen bestimmt werden, was nicht ausschliesse, dass bei der Bewertung der immateriellen Beeinträchtigung schematisch verfahren werde. Angezeigt sei es, die Bewertung in zwei Phasen vorzunehmen: In einem ersten Schritt sei ausgehend von der objektiven Art und Schwere der Persönlichkeitsverletzung eine Basisgenugtuung festzulegen, wobei die Umstände des Einzelfalles (vorerst) unberücksichtigt bleiben (Hauptberechnungsphase). In der zweiten Phase sei die Basisgenugtuung aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles (Verschulden oder Selbstverschulden, individuelle Lebenssituation der Geschädigten, Schwere der immateriellen Unbill, Aussicht auf Linderung des Schmerzes etc.) zu erhöhen oder herabzusetzen (Bemessungsphase; BGE 132 II 117 E. 2.2.3; 127 IV 215 E. 2e; Urteil des Bundesgerichts 1A.203/2000 vom 13. Oktober 2000 E. 2b; Rey/Wildhaber, a.a.O., Rz 554; Gurzeler, a.a.O., S. 267 ff. mit Hinweisen).

- 1.7.2 Bei der in der ersten Phase zu bestimmenden Basisgenugtuung sei ein Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen vorzunehmen. Dabei zeige sich, dass in den vergangenen rund 50 Jahren bei Persönlichkeitsverletzungen durch die Presse (nicht teuerungsbereinigte) Genugtuungssummen von CHF 3'000.00 bis zu CHF 40'000.00 zugesprochen worden seien.

Die Klägerin beantrage eine Genugtuung in Höhe von CHF 25'000.00 für die widerrechtliche Verletzung ihrer Intimsphäre, wobei sie die Basisgenugtuung auf CHF 15'000.00 beziffere (act. 11 Rz 56). Gemäss Inderkum würden für Verletzungen der Geheim- oder Privatsphäre vergleichbare Genugtuungssummen ausgerichtet wie für Ehrverletzungen, insofern könnten die Präjudizien zu den Ehrverletzungen als Richtlinien herangezogen werden (Inderkum, a.a.O., Rz 373). Ehrverletzungen, die nicht nur auf eine einmalige Handlung zurückzuführen seien, sondern in Medien erfolgten, rechtfertigten grundsätzlich die Zusprechung einer höheren Genugtuungssumme (vgl. BGE 138 III 337 E. 6.3.6). Werde der von der Klägerin geforderte Betrag mit den Genugtuungssummen verglichen, die in ähnlich gelagerten Präjudizien (Verletzung der Persönlichkeit bzw. Ehre durch die Presse) zugesprochen worden seien, so bewege sich die beantragte Gesamtgenugtuung eher im oberen Bereich des Spektrums. Nur in einem Fall (Urteil des Bundesgerichts 5C.156/2003 vom 23. Oktober 2003) sei eine – wenn auch in diesem Fall deutlich – höhere Genugtuungssumme (CHF 40'000.00) zugesprochen worden. In den übrigen Fällen seien die Genugtuungssummen zwischen CHF 3'000.00 und CHF 15'000.00 (alle nicht teuerungsbereinigt) geblieben.

Vorliegend gehe es um die Preisgabe intimster Details (Verdacht auf Schändung bzw. sexuellen Missbrauch mit folgendem Spitalbesuch sowie Blut- und Urintests) in einem Massenmedium, das in der gesamten Deutschschweiz als Printversion aufgelegt habe und online weltweit abrufbar gewesen sei und sei. Hinzu komme, dass die Beklagte mit dem streitgegenständlichen Bericht gegen unzweideutige Richtlinien (berufsethische Pflichten) verstossen habe, indem sie den Namen eines (damals) mutmasslichen Opfers eines Sexualdelikts publiziert habe. Wenn für eine Ehrverletzung in Massenmedien Genugtuungssummen zwischen CHF 3'000.00 und CHF 15'000.00, einmal sogar CHF 40'000.00, zuerkannt und für eine

Ehrverletzung betreffend die Berufsausübung eines Psychiaters CHF 15'000.00 zugesprochen worden seien, sei es angemessen, die Basisgenugtuung – wie von der Klägerin geltend gemacht – auf CHF 15'000.00 festzusetzen.

- 1.7.3 In der zweiten Phase sei die ermittelte Basisgenugtuung entsprechend den besonderen Umständen des Einzelfalls nach oben oder unten anzupassen, sofern die konkrete immaterielle Unbill vom durchschnittlich zu erwartenden immateriellen Schaden abweiche, welcher der Basisgenugtuung zugrunde liege (Gurzeler, a.a.O., S. 268).

Einerseits sei hier zu beachten, dass die Klägerin unmittelbar nach Publikation des streitgegenständlichen Artikels am 24. Dezember 2014, also noch vor ihrer ersten Stellungnahme, heftige Reaktionen gespürt habe und zu spüren bekommen habe. Schwer wiege die Unbill bei der Klägerin auch deshalb, da ihr Umfeld, insbesondere ihr Ehemann, unter den Reaktionen auf den streitgegenständlichen Bericht bzw. wegen des Berichts überhaupt stark gelitten habe. Weiter sei zu beachten, dass sich die Geschehnisse um die seit dem "Blick"-Beitrag namentlich bekannte Klägerin in der Medienlandschaft national und international rapide verbreitet hätten. Schliesslich falle ebenfalls ins Gewicht, dass der Beitrag just an Heiligabend, mithin zu Beginn der Weihnachtsfeiertage, veröffentlicht worden sei.

Andererseits sei zu berücksichtigen, dass Gegenstand dieser Klage einzig der Bericht vom 24. Dezember 2014 sei. Soweit die seelische Unbill im Medienhype um die Klägerin gründe, habe sich die Klägerin, wie bereits erwähnt, entgegenhalten zu lassen, dass sie sich im Nachgang zur streitgegenständlichen "Blick"-Berichterstattung selber wiederholt in Medien, und zwar auch in solchen, die nicht von der Beklagten herausgegeben würden, habe zitieren lassen, und dies zu Zeitpunkten, als das Interesse der Boulevard-Zeitschriften an dieser Geschichte bereits verflacht gewesen sein dürfte. Die Klägerin habe an der Parteibefragung ausgeführt, dass sie auf Facebook immer reagiert habe (act. 25 Ziff. 8.1 und 8.3). Mit diesem Verhalten habe sie einen nicht zu vernachlässigenden Teil dazu beigetragen, dass der – sie belastende – Medienhype angehalten habe. Auslöser des Medienhypes sei zwar der "Blick"-Bericht an Heiligabend gewesen, wobei das Ausmass des Medienhypes – und damit thematisch zusammenhängend auch die von der Klägerin deswegen konkret beklagten Leiden wie Mangelernährung, Depression, Suizidgedanken oder soziale Isolation – nicht allein auf diesen Bericht zurückgeführt werden könne. Weiter sei zu berücksichtigen, dass der streitgegenständliche Bericht keine Vorwürfe an die Klägerin enthalte. Dennoch sei nicht zu verkennen, dass im Bericht die Klägerin als mutmassliches Opfer mit Name und Bild sehr prominent – praktisch gleich prominent wie der mutmassliche Täter – erschienen sei, die im Bericht verwendeten Schlagwörter ("Hat er sie geschändet?", "Missbrauchte [...] eine Grüne?", "[...] soll [...] Jolanda Spiess-Hegglin betäubt [...] haben" oder "Sex-Skandal"; act. 1/13) besonders barsch gewesen seien und der Bericht der Auslöser des Medienhypes gewesen sei.

- 1.7.4 Unter Berücksichtigung dieser Umstände rechtfertige es sich, die Genugtuungssumme moderat, aber immerhin um CHF 5'000.00 auf CHF 20'000.00 zu erhöhen.

Ob die Klägerin die Vision gehabt habe, die erste Frau zu sein, die den Kanton Zug im Nationalrat vertrete, oder alternativ als Politjournalistin tätig zu sein, und so im Alter von 40 Jahren hauptsächlich für den finanziellen Unterhalt der Familie hätte sorgen können, wenn nicht der streitgegenständliche Bericht erschienen wäre, sei für die Bemessung der Genugtuungssumme

unerheblich, da eine Genugtuung keine Entschädigung für finanzielle Einbussen darstelle. Auch die klägerische Argumentation, eine Genugtuung von CHF 25'000.00 sei auch insofern klein, wenn man bedenke, dass der Medien-Konzern, der sie leisten müsse, Millionen verdiene, überzeuge nicht. Denn die Genugtuung diene dazu, erlittene seelische Unbill abzugelten, und nicht dazu, Gewinne abzuschöpfen; massgebend für die Höhe der Genugtuung sei die Schwere der Unbill.

2. Demgegenüber hält die Beklagte in der Berufung an ihrer Auffassung, der Klägerin keine Genugtuung zu schulden, fest und führt zur Begründung zusammengefasst Folgendes aus (act. 51 Rz 30-50):

2.1 Im angefochtenen Urteil äussere sich das Kantonsgericht zwar überaus einlässlich zum Grundsatz und der Höhe der Genugtuung, habe dabei aber wesentliche, von der Beklagten vorgebrachte Aspekte unberücksichtigt gelassen und sich in der Sache einzig auf die kritiklose Übernahme der klägerischen Vorbringen und deren Ausbreitung beschränkt. Sie habe Bundesrecht verletzt, und zwar sowohl dem Grundsatz nach, indem sie einen Geldbetrag zugesprochen habe, wie auch der Höhe nach, indem sie die Genugtuung auf CHF 20'000.00 festgesetzt habe. Beides stelle eine bundesrechtswidrige Ermessensüberschreitung, ja wohl geradezu einen Ermessensmissbrauch dar.

Hinzu komme, dass das Kantonsgericht am 10. Mai 2019 (d.h. nach dem Erlass des Urteils vom 8. Mai 2019) mit einer Medienmitteilung an die Öffentlichkeit getreten sei und am 15. Mai 2019 auf seiner Homepage eine teilanonymisierte Version des gesamten Urteils aufgeschaltet habe, womit eine eigentliche (doppelte) Urteilspublikation stattgefunden habe (act. 51 Rz 28; act. 51/5 und 51/6). Mit der (wenn auch fehlerhaften) Gutheissung des Feststellungsbegehrens habe das Kantonsgericht sodann selbst einen Umstand geschaffen, den es in Bezug auf die Genugtuung nach der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwar hätte berücksichtigen müssen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_639/2014 vom 8. September 2015 E. 11.4), letztlich aber völlig ignoriert habe. Feststellung und Urteilspublikation hätten schon je für sich genommen, aber sicher zusammen den Genugtuungsanspruch dem Grunde nach entfallen lassen.

2.2 Das Kantonsgericht habe seine Auffassung, wonach die begangene Verletzung "objektiv schwer" wiege, nicht begründet und habe im Zusammenhang mit der Genugtuung ohne vorgehende Erklärung einen Eingriff in die "Intimsphäre" bejaht, obwohl ein erfundenes Verbrechen ebenso wenig einen Eingriff darstelle wie eine den sonstigen Anwesenden erkennbare sexuelle Annäherung und der Bericht darüber. Dass der Begriff "Schändung" prägnant sei, helfe der Vorinstanz auch nicht: Er sei nicht prägnanter als "Raub", "Mord" oder "Landesverrat". So oder anders habe die angebliche "Prägnanz" nichts mit der "Schwere" der Verletzung zu tun. Im Weiteren übernehme die Vorinstanz im Wesentlichen die Ausführungen der Klägerin, die sie als Partei (nicht einmal als "Parteiaussage") an der Befragung durch den Referenten gemacht habe, übergehe aber gleichzeitig eine von der Klägerin eingereichte, an Medienschaffende adressierte E-Mail vom 25. Dezember 2014 (act. 1/22), in welcher sie erklärt habe, dass es ihr den Umständen entsprechend gut gehe. Allein schon diese Behauptung spreche gegen ein genugtuungsbegründendes Leiden, sei es am 24. oder sei es am 25. Dezember 2014 oder danach, zumal nicht ersichtlich sei, warum die Klägerin am 25. Dezember 2014 öffentlich hätte behaupten sollen, es gehe ihr "den Umständen entsprechend gut", wenn es anders gewesen sein sollte. Ausserdem hätten damals weder die Öffentlichkeit noch die Beklagte gewusst, dass die



Sache mit der Schändung unbegründet gewesen sei, weshalb sich die Frage stelle, warum die Klägerin unter einem Artikel hätte leiden sollen, der ihr (noch) keinerlei Vorwürfe gemacht habe. Demgegenüber würden die von der Klägerin später geschilderten und von der Vorinstanz zitierten Behauptungen über die Vorgänge am 24. Dezember 2014 als übertriebene und für die Zwecke dieses Verfahrens eingeübte Behauptungen bestritten. Diese seien auch keine nachvollziehbare Reaktion auf den Artikel der Beklagten und würden – wie schon im erstinstanzlichen Verfahren – bestritten. Die Vorinstanz habe es versäumt, die Aussagen der Klägerin im Lichte der E-Mail vom 25. Dezember 2014 zu würdigen. Wenn die Klägerin in dieser von ihr als Beweismittel eingereichten E-Mail erkläre, es gehe ihr den Umständen entsprechend gut, dann sei sie auf dieser Aussage auch zu behaften, zumal diese Aussage einen ganz anderen Beweiswert habe als eine Aussage, die vier Jahre später in einem laufenden Prozess gemacht werde, in welchem retrospektiv bzw. post festum ein angebliches Leiden eine Rolle spiele und in dem eine Genugtuung eingeklagt werde.

Im Weiteren äussere sich die Vorinstanz zum sogenannten "Medienhype" und beziehe sich dabei auf eine unbestimmt lange Phase ab dem 24. Dezember 2014. Es sei widersprüchlich, wenn die Vorinstanz einerseits behaupte, es komme nur auf die Verhältnisse am 24. Dezember 2014 an, dann aber für die Unbill auf einen beliebigen Zeitraum danach abstelle. Vor allem aber auch sei völlig unhaltbar, wenn dieser (unbestritten spätere) Medienhype als genugtuungsbegründend bezüglich des eingeklagten Artikels betrachtet werde. Das gelte umso mehr, als die Klägerin ab dem 24. Dezember 2014 wiederholt an die Öffentlichkeit getreten sei, die Geschichte stets aufgefrischt habe, eine Flut von anderen Artikeln nach dem 24. Dezember 2014 erschienen seien und gemäss Vorinstanz die Klägerin für diesen Medienhype "mitverantwortlich" sei. Die Frage der Genugtuung könne und dürfe sich nur auf den einzigen (eingeklagten) Artikel beziehen. Abgesehen davon sei es völlig ausgeschlossen, dass der Artikel vom 24. Dezember 2014 an diesem Tag (und beschränkt auf diesen Tag) ein Leiden verursacht haben (und eine Genugtuung von CHF 20'000.00 rechtfertigen) solle und dass alles, was sich gemäss Klägerin, Zeuge und Vorinstanz "leidensmässig" ab dem 25. Dezember 2014 abgespielt habe, allein vom eingeklagten Artikel veranlasst gewesen sei. Der Kausalzusammenhang zwischen dem prozessgegenständlichen Artikel und dem späteren Leiden ("endlose Spirale", "wochenlang nicht essen", "Suizidgedanken", "Erregbarkeit", "psychiatrische Behandlung" etc.) könne gar nicht bestehen. Das seien alles Reaktionen auf die Tatsache, dass "der Wind schnell gedreht" und die Klägerin mit ihrer haltlosen Anschuldigung an die Adresse von Markus Hürlimann auf verlorenem Posten gestanden habe. Die Klägerin habe sodann weder behauptet noch bewiesen, dass sie schon am 24. oder 25. Dezember 2014 in psychiatrischer Behandlung oder depressiv gewesen sei oder Psychopharmaka haben nehmen müssen oder abgemagert sei. Das seien alles Vorgänge, die sich sogar gemäss Vorinstanz Wochen und Monate später ereignet hätten, weshalb auch ausgeschlossen sei, dass sie ihre Ursache im Artikel hätten, der ein einmaliges, sozusagen punktuell Ereignis gewesen sei.

- 2.3 Dass zwischen den behaupteten "Leiden" und dem einzigen, prozessgegenständlichen Artikel ein Kausalzusammenhang bestehe, werde bestritten. Es sei vielmehr mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass allein die Geschehnisse an der Landammann-Feier zu einem "Leiden" geführt hätten, namentlich das Leiden unter der in die Welt gesetzten Lüge von den K.-o.-Tropfen, mit welcher versucht worden sei, das verhältnismässig einfache, überdies alltägliche Problem des begangenen Ehebruchs auf eine andere Ebene zu heben. Der fragliche Artikel

enthalte zudem keinerlei falsche Behauptungen über die Klägerin und mache ihr keine Vorwürfe, weshalb er auch kein Leiden verursachen könne. Zudem stehe fest und sei bewiesen, dass die Klägerin ab dem 25. Dezember 2014 und während Jahren an die Öffentlichkeit getreten sei, womit allein die Klägerin die Wirkung, die sie dem Artikel zubillige, erst geschaffen und dafür gesorgt habe, dass sie und mit ihr die "Zuger Sex-Affäre" nicht nur zum Thema geworden, sondern monatelang ein Thema geblieben sei. Der behauptete Kausalzusammenhang bestehe also nicht bzw. werde in einer Weise begründet, die bundesrechtswidrig sei.

- 2.4 Nicht weniger Spekulation sei es, den unbestritten von der Klägerin beförderten Medienhype einzig der Beklagten und dem prozessgegenständlichen Artikel anzulasten. Selbstverständlich wäre der Medienhype auch dann eingetreten, wenn der fragliche Artikel weggedacht werde, weil früher oder später die Namen der Beteiligten an die Öffentlichkeit gelangt wären. Die sogenannte "Reserveursache" sei ja unbestritten sofort eingetreten, indem alle anderen Medien die Klägerin genannt hätten und damit bis heute fortfahren würden.
- 2.5 Entgegen der Auffassung der Vorinstanz liege es durchaus ausserhalb des normalen Geschehens, dass das Opfer einer erfundenen Straftat mit eben seiner Erfindung an die Öffentlichkeit trete und die Erfindung sogar noch aufrecht erhalte, wenn strafrechtlich die Sache zu Gunsten des Beschuldigten rechtskräftig erledigt sei. Die von der Klägerin wortreich geschilderten "Folgen" seien nicht auf den eingeklagten Artikel zurückzuführen, sondern Folge dessen, dass die Erfindung der Schändung nicht zum Ziel geführt, sondern sich in Form einer Anklage gegen die Klägerin als "Rohrkrepierer" erwiesen habe. Wer ein Delikt erfinde, handle ohnehin nicht nur mit grobem Selbstverschulden, sondern rechtswidrig.

Die immaterielle Unbill könne nicht so gross gewesen sein, dass daraus der Betrag von CHF 20'000.00 als Genugtuung resultiere. Das Kantonsgericht bleibe jede Erklärung dafür schuldig, warum ein Bericht, der lediglich den (retrospektiv unwahren) Standpunkt der Klägerin enthalte, ein derartiges Leiden hätte verursachen sollen. Zudem behaupte die Vorinstanz beweislos, dass das unbestrittene, intensive spätere Bewirtschaften des Themas durch die Klägerin die unerlaubte Handlung der Beklagten nicht in den Hintergrund hätte treten lassen: Selbstverständlich sei allein die Frequenz der klägerischen Interventionen in der Öffentlichkeit der einzige Grund dafür, dass man die Affäre, welche die Klägerin mit ihrer unbegründeten Strafanzeige losgetreten habe, nicht vergessen habe. Dabei sei es ihr in der Tat gelungen, sich zwei Mal als Opfer zu inszenieren: Zuerst als Opfer von Markus Hürlimann, dann als Opfer der Beklagten. Selbstverständlich liege es ganz und gar ausserhalb des normalen Verhaltens eines Opfers einer Straftat, die Erinnerung an dieselbe aktiv aufrechtzuerhalten, wenn diese Straftat erfunden sei.

- 2.6 Die Vorinstanz werfe der Beklagten zu Unrecht "Unsorgfalt" vor. Das Opfer eines von ihm erfundenen Sexualdelikts unterstehe nicht dem von der Vorinstanz bemühten Schutz und eine Zeitung, die wahrheitsgemäss über einen Deliktsworwurf (wie er vom Opfer im Publikationszeitpunkt dargestellt worden sei) berichtet habe, müsse sich nicht Verschulden vorwerfen lassen. Ursache des Berichts sei die unbegründete Anzeigeerstattung seitens der Klägerin, mit der sie die Verhaftung von Markus Hürlimann ausgelöst habe. Damit verkehre das Gericht abermals Ursache und Wirkung, diesmal bezogen auf den Verschuldensvorwurf.

2.7 Die Zusammenstellung allgemeiner Grundsätze aus zumeist nicht mehr ganz frischen Bundesgerichtsurteilen vermöge der Vorinstanz nicht zu helfen: Das permanente Abstellen des Bundesgerichts auf den Einzelfall, und das wiederum bezogen auf alle Komponenten, die man im Rahmen der Abwägung des Unwägbaren zu berücksichtigen hätte, sei letztlich der Verzicht auf verallgemeinerungsfähige Kriterien. Das Abstellen auf den Einzelfall sei der nur unzureichend kaschierte Rückfall in die Willkür des jeweils einzelnen Entscheids und erlaube, unter Aneinanderreihung inhaltlich unbestimmter Textbausteine eine Art von Begründung zu liefern, die in Wirklichkeit gar keine sei. Auch die sogenannte "Zweiphasenmethode" sei nur die elegante Etikettierung eines in sich beliebigen Bemessungsvorganges, bei dem sich das Ermessen nicht allein auf die zu berücksichtigenden Komponenten, sondern vor allem auf deren gegenseitiges Verhältnis erstreckte. Was alles, und vor allem wie alles, was von dem Vielen, das es zu berücksichtigen gälte, zu gewichten sei, bleibe dabei letztlich vollkommen unklar. Eine klare Ansage, wie diejenige aus dem bereits zitierten Urteil des Bundesgerichts 5A\_639/2014, wonach es keine Genugtuung gebe, wenn eine richterliche Feststellung der Persönlichkeitsverletzung getroffen werde, müsste unter diesen Umständen erst recht Gewicht haben. Dass es keine "Tarife" gebe, sei zwar auch richtig, und doch bekenne sich das Kantonsgericht dann problemlos zu einem gewissen "Schematismus", was ein offensichtlicher Widerspruch sei. Insbesondere sei es aber auch in diesem Zusammenhang nicht angängig, in Abkehr von der (wenn auch falschen) Grundentscheidung, den Fall allein in der Perspektive des 24. Dezember 2014 betrachten zu wollen, trotzdem auf die "Aussicht auf Linderung des Schmerzes", also ein definitionsgemäss künftiges Ereignis, abzustellen. Die Vorinstanz zähle sodann eine Reihe völlig beliebiger Bundesgerichtsentscheide auf, die sie ohne Begründung als "ähnlich gelagerte Fälle" bezeichne. Zudem enthalte keiner der angeführten Entscheide Ausführungen zur sogenannten "Basisgenugtuung"; das von der Vorinstanz angewandte Schema finde in keinem einzigen der von ihr erwähnten Entscheide eine Begründung oder gar seine Anwendung. Ferner spreche keines der angeführten Präjudizien für eine "Basisgenugtuung", schon gar nicht eine solche von CHF 15'000.00, und sie sprächen alle klar für einen deutlich tieferen Betrag. Das habe das Kantonsgericht allerdings vollkommen ausgeblendet, weshalb ihm Willkür bzw. Ermessensmissbrauch, jedenfalls aber eine fehlerhafte Ermessensbetätigung vorzuwerfen sei. Wenn überhaupt, dann lasse sich aus den von der Vorinstanz angeführten Präjudizien allenfalls etwas für einen "Basisbetrag" in Höhe von vielleicht CHF 5'000.00 ableiten, aber selbst dazu müsste man eine richtige Analyse der Entscheide liefern, was die Vorinstanz gerade nicht gemacht habe.

Wie die Vorinstanz dann noch dazu komme, die "Basisgenugtuung" von CHF 15'000.00 auf CHF 20'000.00 zu erhöhen, sei nicht nachvollziehbar. Eine Begründung dafür, wie die genannten Erhöhungs- und Reduktionsgründe zu quantifizieren seien und warum am Ende CHF 5'000.00 mehr als am Anfang stünden, sei den erstinstanzlichen Ausführungen nicht zu entnehmen. Es bleibe dabei: Die CHF 20'000.00 stünden sowohl vom Ergebnis wie von der Begründung her weit ausserhalb dessen, was die von der Vorinstanz selbst angeführte, bundesgerichtliche Rechtsprechung hergebe.

2.8 Falls man eine Genugtuung zuspreche, sei gegen den Zins nichts einzuwenden. Da aber der Anspruch nach dem Gesagten weder dem Grund noch der Höhe nach bestehe, entfalle die Zinskomponente von selbst.

3. In der Berufungsantwort widerspricht die Klägerin der Beklagten und bringt vor, dass sich die seelische Unbill einer Stichtagsbetrachtung entziehe. Gerichtlich zu beurteilen sei die subjektiv als schwerer seelischer Schmerz empfundene Befindlichkeit als kausale Folge einer Persönlichkeitsverletzung. Dies könne z.B. die existenzielle Todes- oder (soziale) Vernichtungsangst während eines Eingriffs in die Persönlichkeit sein, es könnten die Spätfolgen wie z.B. posttraumatische Belastungsstörungen sein – oder beides. Es gebe keinen Bundesgerichtsentscheid, der die Genugtuung deshalb entfallen lasse, weil der Seelenzustand der verletzten Person zum Zeitpunkt des Urteils nicht mehr im Maximalzustand der Verzweiflung, Scham, Demütigung oder des Schmerzes wäre oder – dies die zweite wunderliche These der Beklagten – weil am Tag der Persönlichkeitsverletzung der Maximalzustand der schweren seelischen Unbill noch nicht erreicht worden sei. Die Beklagte scheine auszublenden, dass selbst der komplette Wegfall der Störungswirkung zum Urteilszeitpunkt die Genugtuung nicht entfallen lasse (vgl. BGE 138 III 337 und 128 IV 5).

Die weiteren Vorbringen der Beklagten, wonach der Medienhype der Klägerin anzurechnen sei, dieser die Kausalkette unterbrochen habe oder die schwere seelische Unbill auf den "Rohrkrepierer", also die "Erfindung der Schändung", zurückzuführen sei, würden in aller Deutlichkeit bestritten. Die (falsche) Unterstellung der Beklagten, das seelische Leiden der Klägerin sei darauf zurückzuführen, dass sie eine Schändung erfunden habe, sei nicht nur unsubstanziert, sondern schlicht unangemessen, degoutant und an Zynismus nicht zu überbieten. Die Berufung der Beklagten verdrehe die dem streitgegenständlichen Beitrag zugrunde liegenden Fakten. Die Beklagte stelle Spekulationen über einen in weiten Teilen ungeklärten Sachverhalt als erwiesene Tatsachen dar und wolle basierend darauf Rechte für sich ableiten. Damit würden die Unschuldsvermutung und der Opferschutz von der Beklagten "über Bord geworfen" (act. 57 Rz 16 f. und 37 f.).

4. Die allgemeinen Erwägungen des Kantonsgerichts zum Anspruch auf eine Genugtuung und deren Bemessung (vgl. vorne E. III.1.2, III.1.4.1 Abs. 1, III.1.4.2 Abs. 1, III.1.4.3 Abs. 1 und III.1.7.1) sind zu Recht weitgehend unbestritten geblieben, weshalb ohne Weiteres darauf verwiesen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_573/2017 vom 19. Oktober 2017 E. 3.3 m.H.). Im Weiteren ist vorab nochmals darauf hinzuweisen, dass die Genugtuung gemäss Art. 49 OR keinen Dauerzustand verlangt; vielmehr kann – im Rahmen der Verjährungsfrist – auch ein früher erlittener immaterieller Schaden geltend gemacht werden. Die Gleichzeitigkeit von Unbill und Genugtuung ist nicht erforderlich: Massgebend ist lediglich, dass nach der Verletzung ein Genugtuungsbedarf als Ausgleich der (damaligen) Unbill bestanden hat (vgl. vorne E. II. 4.2).
- 4.1 Im vorliegenden Fall von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Klägerin ihre Klage (unter Vorbehalt des Nachklagerechts) explizit auf die Publikation des Artikels "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 in der Zeitung "Blick" beschränkt hat (was im Übrigen schon das Kantonsgericht zu Recht bemerkte). Demzufolge ist im vorliegenden Verfahren auch der Anspruch auf eine Genugtuung und deren allfällige Bemessung einzig aufgrund dieses Ereignisses zu beurteilen, weshalb in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Ereignisse – insbesondere die anschliessende Berichterstattung im "Blick" und den übrigen Medien ("Medienhype"), das Verhalten der Klägerin sowie die diversen Straf- und Zivilverfahren – grundsätzlich ausser Betracht fallen. Dabei stellt sich nur vordergründig die Frage, ob die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Publikation oder der Urteilsfällung

massgebend sind. Vielmehr geht es darum, dass es sich vorliegend um eine echte Teilklage handelt, die zwar auch im Bereich des immateriellen Personenschadens zulässig ist (vgl. Landolt, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 47/49 OR N 138), aber konsequenterweise den Prozessstoff begrenzt (vgl. vorne E. II.4.2). Wenn die eben erwähnten Themen in den vorangehenden Erwägungen trotzdem erörtert worden sind, ist dies kein Widerspruch: Anlass dazu gaben die Argumentation der Beklagten, wonach die Klägerin auf den Schutz ihrer Intimsphäre verzichtet bzw. in die Persönlichkeitsverletzung (nachträglich) eingewilligt habe, sowie die Frage, ob nach wie vor ein Störungszustand besteht und die Klägerin damit ein schutzwürdiges Interesse an der gerichtlichen Feststellung der widerrechtlichen Verletzung hat.

4.2 Wie bereits wiederholt festgehalten, hat die Beklagte mit der Publikation des Artikels vom 24. Dezember 2014 im "Blick" die Intimsphäre der Beklagten in schwerwiegender Weise verletzt, indem sie die Klägerin gegen deren Willen als mutmassliches Opfer eines Sexualdelikts mit vollem Namen und einem Bild in die Öffentlichkeit gestellt hat. Ob sich dieser Verdacht in der Folge bestätigt hat, kann schon deshalb keine Rolle spielen, weil trotz diverser Straf- und Zivilverfahren nach wie vor unklar ist, was sich im Anschluss an die Landammann-Feier kurz vor und nach Mitternacht ereignet hat und dies im Zeitpunkt der Publikation zugestandenermassen auch die Beklagte nicht wusste. Das Problem liegt weiter auch nicht darin, dass "Blick" über den Vorfall berichtet hat. Vielmehr ist der Beklagten vorzuwerfen, dass der "Blick" ohne Rechtfertigungsgrund in grosser Aufmachung die Klägerin als mutmassliches Opfer einer Schändung identifiziert hat, was den hoch zu gewichtenden Anliegen des Opferschutzes diametral widerspricht. Dass die Klägerin – wie von ihr an der Parteibefragung beschrieben – unter dieser persönlichkeitsverletzenden Berichterstattung erheblich und anhaltend gelitten hat, entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung und ist angesichts der Prangerwirkung, die nicht nur den mutmasslichen Täter, sondern auch das mutmassliche Opfer trifft, durchaus glaubhaft. Dies gilt umso mehr, als für das Opfer nicht nur das Delikt als solches traumatisch ist, sondern das Opfer häufig auch mit negativen Reaktionen von Angehörigen und der Öffentlichkeit ("Victim Blaming") konfrontiert ist (vgl. vorne E. II.5.2.1). Hinzu kommt, dass der Gefühlsbereich dem Beweis mitunter schwer zugänglich ist und an den Nachweis des seelischen Schmerzes keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden dürfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_367/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 8.3 f. sowie BGE 143 III 297 E. 9.3.2, wonach Parteibefragung und Beweisaussage objektiv taugliche Beweismittel sind, um die Tatsache der seelischen Unbill nachzuweisen). Demzufolge ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Klägerin den erforderlichen Nachweis für eine erhebliche immaterielle Unbill erbracht hat, womit die Voraussetzungen für einen Genugtuungsanspruch grundsätzlich erfüllt sind (vgl. Kessler, Basler Kommentar, 7. A. 2020, Art. 49 OR N 11).

4.3 Angesichts der Schwere der Verletzung und der dadurch erlittenen immateriellen Unbill lässt sich der vorliegende Fall sodann nicht mit dem Urteil des Bundesgerichts 5A\_639/2014 vom 8. September 2015 und den dort erwähnten Präjudizien vergleichen, in welchen das Bundesgericht jeweils zum Schluss gelangte, dass die erlittene (vergleichsweise mindere) Unbill bereits mit der gerichtlichen Feststellung und der Publikation des Urteils wiedergutmacht worden sei, weshalb (darüber hinaus) keine Genugtuung geschuldet sei (a.a.O., E. 11.4). Abgesehen davon kommt der Feststellungsklage im Grundsatz Beseitigungs- und nicht Genugtuungsfunktion zu, weshalb die Gutheissung des Feststellungsbegehrens allein die Zusprechung einer Genugtuung nicht ausschliesst (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_376/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 8.4; Meili, a.a.O., Art. 28a ZGB N 17 m.w.H.). Im Übrigen trifft es zwar

zu, dass das Kantonsgericht nach der Urteilsfällung eine Medienmitteilung verfasste und anschliessend auf seiner Homepage eine teilanonymisierte Version des gesamten Urteils aufschaltete, was faktisch einer Urteilspublikation im Sinne von Art. 28a Abs. 2 ZGB gleichkommt. Diese Publikation erfolgte allerdings nicht auf Antrag der Klägerin, sondern gestützt auf § 96 Abs. 2 GOG, weshalb die Beklagte daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten kann, zumal sie im vorinstanzlichen Verfahren gegen die Medienmitteilung und die Publikation des Urteils im Internet keine Einwände erhoben hat (vgl. act. 45 und 48).

- 4.4 Die Festsetzung der Genugtuungshöhe ist eine Entscheidung nach Billigkeit und dem weiten Ermessen des Sachgerichts anheimgestellt (vgl. Art. 4 ZGB). Sie ist nicht nach schematischen Massstäben vorzunehmen, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden. Dies schliesst weder den Rückgriff auf Präjudizien im Sinne eines Richtwerts aus noch die Vorname der Bewertung der immateriellen Beeinträchtigung in zwei Phasen, nämlich der objektiven Festlegung eines Basisbetrages als Orientierungspunkt in einem ersten Schritt und daran anschliessend der Anpassung dieses Betrages unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1145/2018 vom 28. Mai 2019 m.w.H., insbesondere auf BGE 132 II 117 E. 2.2.3). Mit der Genugtuung wird die infolge einer Persönlichkeitsverletzung verursachte immaterielle Unbill entschädigt. Dem Institut der Genugtuung kommt so primär eine Ausgleichsfunktion zu; mit der Zahlung eines Geldbetrages soll letztlich das beeinträchtigte Wohlbefinden des Verletzten spürbar gelindert werden (vgl. Landolt, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 47/49 OR N 17 f. m.w.H.).
- 4.4.1 Wie bereits das Kantonsgericht zutreffend festhielt, werden für Verletzungen der Geheim- oder Privatsphäre vergleichbare Genugtuungssummen wie für Ehrverletzungen ausgerichtet, weshalb die Präjudizien zu den Ehrverletzungen als Richtlinie herangezogen werden können (vgl. vorne E. III.1.7.2). Die vom Kantonsgericht angeführten Präjudizien zeigen überdies, dass in praktisch allen (mehr oder weniger vergleichbaren) Fällen nicht teuerungsbereinigte (Gesamt-) Genugtuungssummen zwischen CHF 3'000.00 und CHF 15'000.00 zugesprochen wurden (vgl. act. 47 E. 5.9.1). Weshalb das Kantonsgericht dann schon bei der Festsetzung der "Basisgenugtuung" auf den Höchstbetrag von CHF 15'000.00 abstellte und diesen Betrag in einem zweiten Schritt noch um CHF 5'000.00 auf insgesamt CHF 20'000.00 erhöhte, ist – wie die Beklagte zu Recht vorbringt – nicht nachvollziehbar.
- 4.4.2 Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass die Schädigung bei Persönlichkeitsverletzungen im Verlauf der Zeit meistens abnimmt und die streitgegenständliche Publikation vom 24. Dezember 2014 aufgrund des durch die Klage begrenzten Prozessstoffes als Einzelhandlung zu betrachten ist. Wegen des massiven Eingriffs in die Intimsphäre der Klägerin, der grossen Publizität sowie des Umstandes, dass der Artikel nach wie vor im Internet auffindbar ist, erscheint die Persönlichkeitsverletzung dennoch als schwer, was bei der Bemessung der Genugtuung zu berücksichtigen ist (vgl. BGE 138 III 337 E. 6.3.6 [= Pra 2012 Nr. 131], unter Hinweis auf Brehm, a.a.O., Art. 49 OR N 86). Auf der anderen Seite weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass die Publikation vom 24. Dezember 2014 weitgehend die Darstellung der Klägerin wiedergibt, und zwar relativ sachlich und ohne gegenüber der Klägerin einen Vorwurf zu erheben. Entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts kann die Berichterstattung – jedenfalls mit Bezug auf die Klägerin – daher nicht als "besonders barsch" bezeichnet werden. Im Weiteren trifft es zwar zu, dass sich die Klägerin mit einer E-Mail vom 25. Dezember 2014 (act. 1/22) an Medienschaffende wandte und erklärte, es gehe ihr "den Umständen entsprechend gut". Einleitend hielt sie – und das verschweigt die Beklagte – allerdings auch fest, dass das Ereignis sie

"tief betroffen [macht] und erschüttert" und sie nun Zeit zur Verarbeitung brauche. Letztlich mutet diese E-Mail, welche die Klägerin am Tag nach der Publikation verschickte, nicht nur widersprüchlich an. Vielmehr stellt sie – wenn überhaupt – nur eine an die Öffentlichkeit gerichtete Momentaufnahme dar, die den tatsächlichen Zustand der Klägerin zu diesem Zeitpunkt nicht zu belegen vermag, weshalb nicht zu beanstanden ist, dass das Kantonsgericht nicht darauf eingegangen ist. Und selbst wenn man darauf abstellen wollte, dass es der tief betroffenen und erschütterten Klägerin am 25. Dezember 2014 "den Umständen entsprechend gut" ging, würde dies angesichts der gesamten Umstände offenkundig nicht genügen, um ihr einen Genugtuungsanspruch abzusprechen.

- 4.4.3 Der weitere Einwand der Beklagten, wonach sie kein Verschulden treffe, weil sie lediglich wahrheitsgemäss über einen (unbegründeten) Deliktsworwurf berichtet habe, der zur Verhaftung von Markus Hürlimann geführt habe, geht fehl. Wie bereits das Kantonsgericht zutreffend bemerkte, besteht das Verschulden der Beklagten darin, dass sie die Klägerin gegen deren Willen und ohne Rechtfertigungsgrund in einem Massenmedium mit dem vollen Namen und einem Bild als mutmassliches Opfer einer Schändung bzw. eines sexuellen Missbrauchs weltweit in die Öffentlichkeit gerückt und damit nicht nur den gebotenen Opferschutz missachtet, sondern auch gegen eindeutige Richtlinien (berufsethische Pflichten) verstossen hat. Dass die Vorinstanz mit diesen Erwägungen "Ursache und Wirkung verkehrt" habe, wie die Beklagte meint, ist offenkundig falsch. Vielmehr ist das Verschulden der Beklagten als erheblich zu betrachten.

Auf der anderen Seite kann der Klägerin – wie bereits dargelegt – grundsätzlich nicht vorgeworfen werden, dass sie sich nach der Publikation des streitgegenständlichen Artikels ihrerseits an die Öffentlichkeit wandte (vgl. vorne E. II.5.2.3 und II.7.7). Entgegen ihrer Darstellung hat sie aber nicht nur auf den Artikel vom 24. Dezember 2014 und die nachfolgenden, von ihr beispielhaft angeführten Publikationen im "Blick" reagiert, sondern immer wieder auch von sich aus agiert und – wie die Vorinstanz zutreffend bemerkte – mit ihrem Verhalten erheblich dazu beigetragen, dass das Aufsehen um die Ereignisse nach der Landammann-Feier nicht abflachte und der sie belastende Medienhype anhält. Im Weiteren ist dem Kantonsgericht auch insoweit zuzustimmen, als der Auslöser des Medienhypes zwar der "Blick"-Bericht an Heiligabend war, das Ausmass des Medienhypes – und damit thematisch zusammenhängend auch die von der Klägerin deswegen konkret beklagten Leiden – aber nicht allein auf diesen Bericht zurückgeführt werden können, was bei der Bemessung der Genugtuung ebenfalls zu berücksichtigen ist.

- 4.4.4 Im vorliegenden Fall erscheint – gerade auch mit Blick auf die vom Kantonsgericht angeführten Präjudizien – eine Genugtuung in der Höhe von CHF 20'000.00 als überhöht und unverhältnismässig (vgl. BGE 138 III 337 E. 6.3.5 [= Pra 2012 Nr. 131]). Zwar hat die Beklagte mit der Publikation des streitgegenständlichen Artikels ohne hinreichenden Grund die Intimsphäre der Klägerin in schwerer Weise schuldhaft verletzt und mit dieser Verletzung der Klägerin eine erhebliche immaterielle Unbill zugefügt. Diese widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung wird indes mit der gerichtlichen Feststellung beseitigt (ohne den Genugtuungsanspruch untergehen zu lassen; s. dazu auch Jäggi, a.a.O., S. 186a f.), weshalb mit der Genugtuung nur noch die erlittene immaterielle Unbill auszugleichen ist. Demgegenüber kommt der Genugtuung kein pönaler Charakter zu; sie bezweckt weder die Bestrafung des Schädigers noch stellt sie eine Sühneleistung dar (vgl. Landolt, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 47/49 OR N 25 m.w.H.). Zu

beachten ist schliesslich, dass es vorliegend einzig um den am 24. Dezember 2014 publizierten Artikel geht, in welchem weitgehend die Darstellung der Klägerin wiedergegeben wurde, ohne ihr Verhalten an der Landammann-Feier zu kritisieren oder ihre Persönlichkeit in anderer Weise herabzusetzen. In Abwägung all dieser Umstände und unter Berücksichtigung der einschlägigen Präjudizien erscheint eine Genugtuung in der Höhe von CHF 10'000.00 als angemessen. Dass die Beklagte auf der Genugtuungssumme einen Zins von 5 % seit dem 24. Dezember 2014 zu bezahlen hat, ist unbestritten geblieben (vgl. vorne E. III.2.8).

- 4.5 Demzufolge ist Dispositiv-Ziff. 1.2 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und die Beklagte in teilweiser Gutheissung ihrer Berufung zu verpflichten, der Klägerin eine Genugtuung von CHF 10'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 24. Dezember 2014 zu bezahlen.
5. In ihrer Berufung beantragt die Klägerin weiterhin, dass die Beklagte über die Zahlung einer Genugtuung hinaus zu verpflichten sei, sich bei ihr zu entschuldigen. Das Kantonsgericht wies dieses Begehren ab, was es wie folgt begründete (act. 47 E. 3.2 f.):
- 5.1 Gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB könne der widerrechtlich in seiner Persönlichkeit Verletzte verlangen, dass das richterliche Urteil oder aber eine Berichtigung veröffentlicht werde. Die Publikation erfolge unter der Voraussetzung, dass sie geeignet sei, die Folgen der Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen. Darüber hinaus könne der Verletzte die Mitteilung oder Publikation einer Richtigstellung, d.h. eines Textes verlangen, der Fehlinformationen in der beanstandeten Publikation korrigiere. Eine Entschuldigung des Verletzers oder eine Erklärung, dass dieser seine Äusserungen zurückziehe, könne nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung indes nicht verlangt werden (Urteil des Bundesgerichts 5A\_309/2013 vom 4. November 2013 E. 6.3.3; Meili, a.a.O., Art. 28a ZGB N 13).

Die Klägerin verlange ausdrücklich keine Urteils publikation, sondern die Publikation einer Entschuldigung. Die (freiwillige) Entschuldigung könne eine Form der Genugtuung sein. Einen Anspruch auf Äusserung oder Veröffentlichung einer Entschuldigung würden die Art. 28 ff. ZGB hingegen nicht gewähren. Dass in Fällen von Persönlichkeitsverletzungen durch Medien auch schon Entschuldigungen publiziert worden seien, hänge allein damit zusammen, dass sich die Medienunternehmen bereits vorgängig von sich aus entschuldigt oder die Parteien sich vergleichsweise auf die Publikation einer Entschuldigung geeinigt hätten. Einem Medienunternehmen stehe es frei, sich zu entschuldigen. Bei einer vorgenommenen Entschuldigung handle es sich um eine Tatsache, deren Publikation das Gericht anordnen könne (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_309/2013 vom 4. November 2013). Ein klagbarer Anspruch auf Publikation einer Entschuldigung bestehe hingegen nicht. Es wäre denn auch mit rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar, wenn Gerichte – ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage – eine Person verpflichten könnten, eine innere Einstellung oder Empfindung, die sich naturgemäss nicht an Fakten messen lasse, wider den Willen dieser Person zu äussern oder zu veröffentlichen. So bestehe beispielsweise auch im Arbeitsrecht kein klagbarer Anspruch des Arbeitnehmers darauf, dass die Arbeitgeberin im Arbeitszeugnis Dankesworte, Zukunftswünsche oder Bedauernsbekundungen über den Austritt aufnehme (Urteil des Bundesgerichts 4C.36/2004 vom 8. April 2004 E. 5).

- 5.2 In ihrer Berufung rügt die Klägerin, die Vorinstanz habe Art. 49 Abs. 2 OR falsch angewendet, was sie folgendermassen begründet (act. 50 Rz 10-20):



- 5.2.1 Die Klägerin habe in ihrer Klage ausführlich dargelegt, dass erstens eine gesetzliche Grundlage für eine Entschuldigung gegeben sei und zweitens die Entschuldigung vorliegend als geeignete und verhältnismässige "andere Art der Genugtuung" im Sinne von Art. 49 Abs. 2 OR qualifiziert werden müsse. Die Vorinstanz sei indessen äusserst fragmentarisch auf die Argumentation der Klägerin eingegangen, habe das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage gestützt auf Art. 28 ff. ZGB verneint und dabei die von der Klägerin vorgebrachte gesetzliche Grundlage nach Art. 49 Abs. 2 OR gänzlich ausgeblendet.
- 5.2.2 Bei einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten habe die betroffene Person gemäss Art. 49 Abs. 1 OR grundsätzlich Anspruch auf eine Geldsumme als Genugtuung. Art. 49 Abs. 2 OR halte zudem fest, dass anstatt oder neben dieser Leistung das Gericht auch eine andere Art der Genugtuung anerkennen könne. Der Wortlaut dieser Bestimmung sei offen und enthalte weder eine Aufzählung möglicher Genugtuungsarten noch irgendeine sonstige Einschränkung. Aus diesem Grund halte auch das Bundesgericht fest, dass der Gesetzgeber mit Art. 49 Abs. 2 OR den Richterinnen und Richtern eine grosse Urteilsfreiheit darüber habe geben wollen, welche Arten von Genugtuung in Frage kämen (Urteil 4C.177/2003 vom 21. Oktober 2003 E. 4.2.3; gl.M. Brehm, a.a.O., Art. 49 OR N 108). Daraus folge, dass eine Entschuldigung nicht per se als andere Art der Genugtuung gemäss Art. 49 Abs. 2 OR ausgeschlossen werden könne (und dürfe). Im Gegenteil: Die offene Formulierung von Art. 49 Abs. 2 OR biete Raum für verschiedenste Arten einer Genugtuung, so grundsätzlich eben auch für eine Entschuldigung. Auch die Lehre spreche sich dafür aus, die Entschuldigung als andere Art der Genugtuung zuzulassen (Keller/Gabi/Gabi, a.a.O., S. 136; Brehm, a.a.O., Art. 49 N 113 OR; Müller, in: Furrer/Schnyder [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. A. 2016, Art. 49 OR N 16).
- 5.2.3 Anspruchsvoraussetzung einer Genugtuung sei allgemein das Erleiden einer seelischen Unbill. In welcher Form diese Unbill gemildert werden könne, habe primär die geschädigte Person, der Kläger oder die Klägerin, zu bestimmen. Dass Medienopfer wie die Klägerin regelmässig eine Entschuldigung einforderten, habe die Vorinstanz zwar erkannt. Dass diese Entschuldigungen meist vergleichsweise und nicht gerichtlich durchgesetzt worden seien, spiele entgegen der Ansicht der Vorinstanz für den vorliegenden Fall jedoch keine Rolle. Denn allein die Tatsache, dass Medienopfer – ob vergleichsweise oder gerichtlich – eine Entschuldigung einforderten, unterstreiche, wie sehr die Entschuldigung einem Anliegen der Betroffenen zur Milderung der erlittenen seelischen Unbill entspreche. Dies gelte vorliegend im Besonderen für die Klägerin, die seit Erscheinen des fraglichen Artikels die Beklagte um eine Entschuldigung ersucht habe, diese aber sämtliches Unrechtsbewusstsein habe vermissen lassen.
- 5.2.4 Die Klägerin habe monetäre Ansprüche gegen die Beklagte stets weniger hoch gewichtet als die eingeforderte Entschuldigung. Sie sei gegen ihren Willen schwer persönlichkeitsverletzend und ohne Rechtfertigungsgrund "in die Medienarena gezogen" und dabei der ("Blick"-)Leserschaft "vorgeführt" worden. Es sei deshalb nachvollziehbar und naheliegend, dass sie sich bezüglich derselben Leserschaft rehabilitieren möchte. Diese Leserschaft erreiche sie alleine nicht und offensichtlich auch nicht mit der Unterstützung und Einsicht der Beklagten. Vielmehr schweige die Beklagte die Klägerin seit Klageeinreichung "publizistisch tot" und habe die höchst verwerfliche journalistische Vergangenheit "ausradiert", indem sie beinahe alle Artikel über die Klägerin in der Schweizerischen Mediendatenbank (SMD/Swissdox) gelöscht habe. Für die Gewährung einer Entschuldigung brauche es vorliegend also das Gericht und dessen Ausübung der

gegebenen Urteilsfreiheit im Rahmen von Art. 49 Abs. 2 OR, um eine für die Klägerin so wichtige (Teil-)Rehabilitation zu erreichen. Denn genau darum gehe es bei der Entschuldigung sowie bei jeder anderen Art der Genugtuung auch: um die Milderung der seelischen Unbill. Demnach sei eine Entschuldigung auch vorliegend als geeignete "andere Art" der Genugtuung im Sinne von Art. 49 Abs. 2 OR zuzulassen.

- 5.2.5 Die von der Klägerin begehrte Entschuldigung sei vorliegend auch verhältnismässig: Sie sei zeitlich und inhaltlich begrenzt und an genau denselben Personenkreis gerichtet, der bereits den streitgegenständlichen Artikel habe zur Kenntnis nehmen können. Die Verhältnismässigkeit sei bei einer anderen Art der Genugtuung zwar nicht vorausgesetzt, doch solle damit vorliegend unterstrichen werden, dass mit der Entschuldigung keine ausufernde, überrissene Forderung gestellt werde.
- 5.2.6 Wenn die Vorinstanz meine, eine Entschuldigung bzw. eine innere Einstellung oder Empfindung könne nicht gegen den Willen dieser Person angeordnet werden, so suggeriere sie damit, dass eine Entschuldigung gar keine mögliche "andere Form" einer Genugtuung sein könne. Als angeblich vergleichbares Beispiel führe die Vorinstanz ins Feld, dass ein Arbeitgeber gegenüber einem Arbeitnehmer in einem Arbeitszeugnis u.a. nicht zur Danksagung verpflichtet werden könne. Mit dieser Argumentation blende die Vorinstanz aus, dass es bei einer Entschuldigung im Sinne einer Genugtuung nach Art. 49 Abs. 2 OR nicht um die tatsächliche Reue, sondern primär um die "Empfindung des Geschädigten" bzw. um die Milderung der seelischen Unbill gehe. Nicht ohne Grund werde im französischsprachigen Gesetzestext die Genugtuung als "réparation morale" übersetzt, als eine Reparatur bzw. Wiedergutmachung. Eine aus inneren Motiven erfolgte, wirklich ehrlich gemeinte Entschuldigung hingegen könne tatsächlich von niemandem erzwungen werden, sei vorliegend aber auch nicht vorausgesetzt oder beantragt worden. Vielmehr gehe es der Klägerin bei ihrem Begehren um Entschuldigung darum, dass die Beklagte selbst ihre Leserschaft über die begangene Persönlichkeitsverletzung informiere. Weil aber die bloss Information über die begangene Persönlichkeitsverletzung – etwa in der Form einer Urteilspublikation – die erlittene seelische Unbill der Klägerin eben gerade nicht mildere und es deshalb zusätzlich einer wertenden Einordnung benötige, habe die Information über die begangene Persönlichkeitsverletzung mittels des vorformulierten Entschuldigungstextes zu erfolgen. Nur so könne die von der Klägerin gewünschte Wirkung im Sinne von Art. 49 Abs. 2 OR erzeugt werden. Die inneren Motive der Beklagten spielten dabei keine Rolle. Aus allen diesen Gründen sei die Entschuldigung eben gerade doch eine mögliche andere Art der Genugtuung, weil der Zwang nur hinsichtlich der Form, nicht aber bezüglich der inneren Motive erfolge. Insofern könne das von der Vorinstanz vorgebrachte Beispiel des Arbeitszeugnisses auch im Sinne der Klägerin angewandt werden: Ein Arbeitgeber könne zwar nicht verpflichtet werden, Dankesworte in einem Arbeitszeugnis anzubringen. Hingegen forderten Arbeitsgerichte von Arbeitgebern in gerichtsnotorischer Weise die Ausstellung von wohlwollenden Zeugnissen, unabhängig davon, ob dieses Wohlwollen der inneren Einstellung des Arbeitgebers entspreche.
- 5.2.7 Nach dem Gesagten könne ein Gericht gestützt auf Art. 49 Abs. 2 OR unter Anwendung grösstmöglicher Urteilsfreiheit verschiedenste Arten der Genugtuung zulassen und anordnen. Die vorliegend beantragte Entschuldigung falle in den Rahmen dieser Urteilsfreiheit. Weil die Entschuldigung vorliegend geeignet, verhältnismässig und auch tatsächlich möglich sei, sei sie zu

gewähren. Nur so könne die erlittene seelische Unbill der Klägerin (nebst der bereits zugesprochenen Genugtuungssumme) zumindest, aber immerhin, teilweise gemildert werden.

- 5.3 Demgegenüber beantragt die Beklagte wie schon im erstinstanzlichen Verfahren die Abweisung dieses klägerischen Begehrens (act. 58).
- 5.4 Ihren Antrag, die Beklagte sei gerichtlich zu einer Entschuldigung zu verpflichten, stützt die Klägerin auf Art. 49 Abs. 2 OR. Gemäss dieser Bestimmung kann das Gericht anstatt oder neben der Leistung einer Geldsumme auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen. Dieser offene Wortlaut des Gesetzes schliesst die Entschuldigung als Ausgleich für eine Verletzung der Persönlichkeit zwar nicht von vorneherein aus. Was die Klägerin zur weiteren Begründung ihres Antrages vorbringt, überzeugt aber nicht.
- 5.4.1 Im Allgemeinen kann der Klägerin zwar insofern gefolgt werden, als Art. 49 Abs. 2 OR nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts "[...] laisse au juge une grande liberté dans la détermination du mode de réparation" (Urteil 4C.77/2003 vom 21. Oktober 2003 E. 4.2.3). Daraus lässt sich jedoch nicht der Schluss ziehen, dass die verletzte Person jede ihr beliebige Art von Genugtuung verlangen und gerichtlich durchsetzen kann. Dies gilt namentlich für die Entschuldigung, bei der es sich – wie die Beklagte zu Recht bemerkt – im landläufigen Sinn um "eine freiwillige und ernstgemeinte Erklärung des Verletzers" handelt (act. 58 Rz 10 a.E.). In diesem Sinn ist wohl auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu verstehen, wonach "[...] dem Gericht [nicht nur] die tatsächlichen Motive für eine Entschuldigung verschlossen [bleiben]; es hätte auch gar keine Möglichkeit, eine Entschuldigung zu erzwingen. Das Gericht kann in seinem Urteil höchstens feststellen, dass der Beschwerdegegner sein Unrecht eingestanden und sich bei der Beschwerdeführerin entschuldigt hat. Hingegen kann das Gericht niemanden unter Androhung von Strafe im Unterlassungsfall zwingen, sich zu entschuldigen. Ebenso wenig darf das Gericht in einem Urteil festhalten, dass sich der Täter entschuldigt hat, wo dies tatsächlich nicht der Fall ist. Aus diesem Grund kommt bereits der gerichtlichen Feststellung einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung eine dem Verletzten dienende Beseitigungsfunktion zu" (Urteil 5A\_309/2013 vom 4. November 2013 E. 6.3.3 m.w.H.; Meili, a.a.O., Art. 28a OR N 139; Jäggi, a.a.O., S. 189a f.; s. dazu auch Landolt, der darauf hinweist, dass die Entschuldigung zwar das Sühneverlangen des Verletzten befriedige, sie vom Schädiger jedoch nicht unmittelbar erzwungen werden könne [a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 47/49 OR N 80]). Dem ist grundsätzlich nichts hinzuzufügen, weshalb die Berufung der Klägerin ohne Weiteres abzuweisen ist. Unter diesen Umständen muss auf die Noveneingabe der Klägerin vom 20. April 2020 (act. 64), in der sie ihren Antrag auf eine Entschuldigung der Beklagten bekräftigt, nicht weiter eingegangen werden.
- 5.4.2 Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass in der Lehre die Entschuldigung zwar tatsächlich als "eine andere Art der Genugtuung" im Sinne Art. 49 Abs. 2 OR genannt wird. In der Regel wird sie aber nur als Stichwort, meist ohne nähere Begründung oder unter blossem Hinweis auf eine andere Literaturstelle erwähnt (z.B. Keller/Gabi/Gabi, a.a.O., S. 136; Rey/Wildhaber, a.a.O., Rz 617; Müller, a.a.O., Art. 49 OR N 16; Inderkum, a.a.O., Rz 299 f. und 339). Etwas einlässlicher äussert sich Brehm, nach dessen Meinung die Entschuldigungserklärung als Form der Genugtuung "ebenfalls denkbar [ist] – auch wenn die dazugehörige Reue des Täters vielleicht nur als Lippenbekenntnis besteht. Allerdings kann die ausdrückliche Zurücknahme von verletzenden Äusserungen dem Geschädigten eine gewisse Befriedigung

verschaffen. Dann ist möglicherweise auf diesem Weg die Verletzung 'anders wiedergutmacht worden', sodass gemäss Art. 49 Abs. 1 [OR] *i.f.* keine weitere Genugtuung mehr notwendig ist" (a.a.O., Art. 49 OR N 113 f.). Dazu ist festzuhalten, dass sich offenbar auch Brehm der Problematik des "blosses Lippenbekenntnisses" bewusst ist, einem solchen Bekenntnis aber trotzdem die (denkbare) Möglichkeit einer gewissen Befriedigung zuerkennt. Dabei soll dann die Entschuldigung offenbar an die Stelle anderer Arten der Genugtuung treten, was wohl nicht im Sinne der Klägerin wäre. Letztlich lässt aber auch Brehm offen, ob eine gerichtliche Entschuldigungserklärung gerichtlich durchsetzbar ist, und er räumt ein, dass diese Form der Genugtuung keinen Eingang in die Rechtsprechung gefunden hat (a.a.O., Art. 49 OR N 113), weshalb sich weitere Erörterungen zu dieser Lehrmeinung erübrigen.

Abgesehen davon ist nicht ersichtlich, inwiefern eine unfreiwillige und/oder nicht ernst gemeinte Entschuldigung, die im Grunde genommen gar keine ist, die erlittene seelische Unbill lindern soll. Was die Klägerin in diesem Zusammenhang vorbringt (vgl. vorne E. III.5.2.4 ff.), ist keineswegs zwingend. Dies gilt insbesondere auch für die Auffassung, wonach eine Urteils publikation [welche die Klägerin nicht verlangt hat] die von ihr erlittene Unbill eben gerade nicht mildere, weshalb unabhängig von den inneren Motiven der Beklagten zusätzlich eine "wertende Einordnung" der begangene Persönlichkeitsverletzung mittels des vorformulierten Entschuldigungstextes erforderlich sei, zumal der Zwang nur hinsichtlich der Form, nicht aber bezüglich der inneren Motive erfolge. Inwiefern diese schwer verständliche Argumentation den Standpunkt der Klägerin stützen soll, ist nicht nachvollziehbar.

- 5.5 Zusammenfassend erweist sich die Berufung der Klägerin als unbegründet, weshalb sie abzuweisen und Dispositiv-Ziff. 1.4 des angefochtenen Entscheids zu bestätigen ist.

#### **IV. Verteilung der Prozesskosten**

1. Das Kantonsgericht hat im angefochtenen Entscheid die gesamten Gerichtskosten von CHF 6'000.00 der Beklagten auferlegt und diese verpflichtet, der Klägerin eine (nicht reduzierte) Parteientschädigung von CHF 21'190.00 (inkl. MWST) zu bezahlen (Dispositiv-Ziff. 2 und 3).

Zur Begründung führte das Kantonsgericht aus, dass die Prozesskosten grundsätzlich nach Massgabe von Obsiegen und Unterliegen zu verteilen seien (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Beim Vorliegen besonderer Umstände könne von diesem Verteilungsgrundsatz jedoch abgewichen werden (Art. 107 ZPO). Im vorliegenden Fall habe die Klägerin betreffend Ziff. 1 ihres Rechtsbegehrens vollständig und mit Ziff. 4 zu vier Fünfteln obsiegt, währendem sie mit den übrigen Begehren unterlegen sei. Mit Bezug auf Ziff. 4 des klägerischen Rechtsbegehrens sei indes festzuhalten, dass dem Gericht bei der Bemessung der Genugtuungshöhe ein grosses Rechtsfolgeermessen zustehe und das Überklagen der Klägerin (die nur gemässigt überklagt habe) nicht zum Nachteil gereichen solle (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO). Hinzu komme und besonders zu berücksichtigen sei, dass die Beklagte jegliches Fehlverhalten und jegliche Pflicht zur Leistung einer Genugtuung kategorisch bestritten habe. Insofern sei bei der Verteilung der Prozesskosten vernachlässigbar, dass die Anträge der Klägerin auf Publikation einer Entschuldigung und auf Unterlassung künftiger Berichterstattung nicht gutgeheissen würden. Mit Bezug auf das Unterlassungsbegehren sei zu ergänzen, dass die Beklagte kurz vor der am 15.

Februar 2017 eingetretenen Rechtshängigkeit der Klage noch Artikel über die Klägerin publiziert habe, mithin ein Grund für das Unterliegen der Klägerin in diesem Punkt der Zeitablauf seit Klageeinreichung gewesen sein dürfte (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO). Insgesamt rechtfertige es sich daher, der Beklagten sämtliche Gerichtskosten aufzuerlegen und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (act. 47 E. 8 f.).

2. Die Beklagte rügt, die erstinstanzliche Kostenverteilung sei willkürlich. Wenn drei von fünf Rechtsbegehren der Klägerin abgewiesen bzw. mit Nichteintreten erledigt würden, dürften der Beklagten nicht die gesamten Kosten und eine viel zu hohe Parteientschädigung auferlegt werden, zumal die Abweichung vom Verteilungsgrundsatz nicht genügend begründet sei. Die Beklagte bestreite nicht einmal, dass – sollte man der Vorinstanz im Ergebnis ihres Urteils folgen – das Feststellungsbegehren bezüglich der Kostenverteilung als durchaus schwergewichtig betrachtet werden dürfe, gleich wie die Genugtuung. Und die Beklagte konzidiere, dass beim Quantitativ der Genugtuung der Unterschied von CHF 5'000.00 zwischen Klagebetrag und Urteilsdispositiv keine relevante Rolle spiele, sondern auch hier der Grundsatz das Hauptgewicht habe. Man dürfe also durchaus davon ausgehen, dass die Klägerin "gewichtet" zu jedenfalls 50 %, vielleicht sogar zu 60 % gewonnen habe (wenn auch zu Unrecht, wenn man die Berufungsanträge der Beklagten zum Massstab nehme). Die drei abgelehnten Anträge seien jedoch zumindest mit 40 %, fairerweise aber mit 50 % zu gewichten, vor allem wenn man bedenke, mit welchem Aufwand die Klägerin das abgewiesene Begehren gemäss Ziff. 2 [Verpflichtung der Beklagten zu einer Entschuldigung] begründet und welche Wichtigkeit es noch im Plädoyer der Hauptverhandlung gehabt habe. Keinesfalls eine Rolle spielen dürfe die Haltung der Beklagten: Auch entschiedene Abwehr einer Klage könne für die Verteilung der Kosten nicht zum Nachteil einer beklagten Partei berücksichtigt werden. Es gehe nicht an, "qua Kostenverteilungsdrohung" sozusagen auf die Art der Verteidigung einwirken zu wollen; vielmehr stehe es jeder beklagten Partei frei, sich entschieden gegen eine Klage resp. die einzelnen Begehren zu wenden, sowohl im Grundsatz wie im Quantitativ. Warum die Bestreitung von "Fehlverhalten" und eines Genugtuungsanspruchs zulasten der Beklagten gehen solle, sei weder der ZPO zu entnehmen noch sonst begründet.

Numerisch habe sich die Beklagte in der Mehrzahl der Begehren (nämlich bezüglich drei von fünf) mit ihrem Standpunkt durchgesetzt. Warum es deshalb "vernachlässigbar" sein solle, dass die Klägerin nur in zwei von fünf Begehren gewonnen habe, bleibe unerklärt; auch hier fehle jegliche Begründung. Weiter sei es willkürlich, bei der Kostenverteilung nicht eingeklagte Berichte bloss deshalb zu berücksichtigen, weil sie vor Anhängigmachung der Klage erschienen seien. Völlig abwegig sei der dazu gebrachte Nachsatz, ein Grund für das klägerische Unterliegen sei der Zeitablauf gewesen: Es sei unerfindlich, was die Vorinstanz damit sagen wolle und was das mit dem einzigen, eingeklagten Artikel und den Kostenfolgen im vorliegenden Fall zu tun habe. Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO habe damit überhaupt nichts zu tun; seine Anrufung sei unbegründbar. Entsprechend sei auch der erstinstanzliche "Insgesamt-Schluss" reine Willkür.

Gegen die betragsmässige Festsetzung der Gerichtskosten und die Berechnung des Anwalts-honorars habe die Beklagte keine Einwände. Im Lichte der vorstehenden Überlegungen zur Kostenaufgabe wäre die Parteientschädigung aber erheblich zu kürzen gewesen, und zwar auf einen Betrag, der CHF 6'000.00 nicht übersteige. Eine hälftige Niederlage habe in der Regel Wettschlagen der Parteikosten zur Folge, von welcher "Regel" man vorliegend zulasten der

Beklagten allenfalls mässig hätte abweichen dürfen, aber sicher nicht in der Weise, wie es die Vorinstanz getan habe.

3. Die Rüge der Beklagten ist begründet.

- 3.1 Art. 106 Abs. 1 ZPO stellt den Grundsatz auf, dass die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt werden. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Diese Regelung räumt dem Richter bei der Kostenverteilung ein weites Ermessen ein. Art. 106 Abs. 2 ZPO spricht generell vom "Ausgang des Verfahrens". Danach kann der Richter bei der Kostenverteilung insbesondere das Gewicht der einzelnen Rechtsbegehren innerhalb eines Rechtsstreits wie auch den Umstand berücksichtigen, dass eine Partei in einer grundsätzlichen Frage obsiegt hat. Im Weiteren kann das Gericht auch nach Art. 107 Abs. 1 ZPO von den Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 ZPO – entsprechend dem Erfolg der Parteien im Prozess – abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Das Gesetz räumt dem Gericht damit den Spielraum ein, auf Billigkeitserwägungen zurückzugreifen, wenn im Einzelfall die Belastung der unterlegenen Partei mit Prozesskosten als ungerecht erscheint. Dazu wurden in Art. 107 Abs. 1 lit. a-f ZPO typisierte Fallgruppen geschaffen. So können die Prozesskosten nach Ermessen verteilt werden, wenn die Klage zwar grundsätzlich, aber nicht in der Höhe der Forderung gutgeheissen wurde und die Höhe vom gerichtlichen Ermessen abhängig war (Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO) oder wenn – im Sinne eines Auffangtatbestandes – besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). Sodann wird in der Praxis ein geringfügiges Unterliegen im Umfang von einigen Prozenten in der Regel nicht berücksichtigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_207/2015 vom 2. September 2015 E. 3.1 m.w.H; BGE 139 III 33 E. 4.2).

Bei der Verteilung der Prozesskosten handelt es sich um einen Ermessensentscheid. Nach der Praxis der zivilrechtlichen Abteilungen des Obergerichts des Kantons Zug kommt ihnen auch bezüglich Angemessenheit von erstinstanzlichen Entscheiden eine umfassende Kognition zu. In einer wohl durchdachten und vertretbaren Ermessensentscheid der ersten Instanz greifen sie aber nur mit einer gewissen Zurückhaltung ein (Urteile BZ 2018 43 vom 2. Oktober 2018 E. 2.1.2 sowie BZ 2020 1 vom 8. April 2020 E. 1.1.2, je m.w.H).

- 3.2 Im vorliegenden Fall hat das Kantonsgericht das ihm zustehende Ermessen überschritten. Dies gilt insbesondere für das Argument, wonach die Beklagte jegliches Fehlverhalten und jegliche Pflicht zur Leistung einer Genugtuung kategorisch bestritten habe und es insofern bei der Verteilung der Prozesskosten vernachlässigbar sei, dass die Anträge der Klägerin auf Publikation einer Entschuldigung und auf Unterlassung künftiger Berichterstattung nicht gutgeheissen würden. Zum einen hat – wie die Beklagte zutreffend bemerkt – das Erstere mit dem Letzteren nichts zu tun. Zum anderen macht sie zu Recht geltend, dass es jeder beklagten Partei freisteht, sich entschieden gegen eine Klage resp. die einzelnen Begehren zu wenden, sowohl im Grundsatz wie im Quantitativ. Dies gilt jedenfalls insoweit, als durch ein solches Verhalten nicht unnötige Prozesskosten verursacht werden (Art. 108 ZPO), was der Beklagten indes nicht vorgeworfen werden kann. Nicht überzeugend ist aber auch die Begründung des Kantonsgerichts, wonach die Beklagte kurz vor der am 15. Februar 2017 eingetretenen Rechtshängigkeit der Klage noch Artikel über die Klägerin publiziert habe und ein Grund für das Unterliegen der Klägerin hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens "der Zeitablauf seit Klageeinreichung gewesen sein dürfte". Auch hier rügt die Beklagte zu Recht, dass nicht nachvollziehbar ist, was die Vorinstanz damit sagen will und was dies mit dem einzigen,

eingeklagten Artikel und den Kostenfolgen im vorliegenden Fall zu tun hat. Schliesslich hat es das Kantonsgericht versäumt, den abgewiesenen klägerischen Begehren auf Unterlassung weiterer Publikationen und Abgabe einer Entschuldigungserklärung das ihrer Bedeutung entsprechende Gewicht beizumessen.

- 3.3 Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin mit ihrem Hauptbegehren, nämlich dem Antrag auf gerichtliche Feststellung der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung, obsiegt. Im Weiteren wird ihr – ebenfalls gewichtiger – Antrag auf Zusprechung einer Genugtuung zwar grundsätzlich, aber nicht in der Höhe der Forderung gutgeheissen. Dass der Klägerin nun noch 2/5 (und nicht mehr 4/5) der eingeklagten Genugtuungssumme zuerkannt werden, fällt indessen nur geringfügig ins Gewicht, weil es sich dabei um einen Ermessensentscheid handelt (s. vorne E. IV.3.1). Auf der anderen Seite ist die Vorinstanz auf das Unterlassungsbegehren (Ziff. 3 der Klageanträge) nicht eingetreten und hat den Antrag auf Publikation einer Entschuldigungserklärung abgewiesen (Ziff. 2 der Klageanträge). Die Klägerin hat den Nichteintretensentscheid nicht angefochten (vgl. vorne E. I.2.1.1 und I.2.2) und vermag die von ihr verlangte Entschuldigung auch vor Obergericht nicht durchzusetzen. Auch wenn diesen beiden Begehren offenkundig nicht das gleiche Gewicht wie dem Feststellungsbegehren und dem Antrag auf Zusprechung einer Genugtuungssumme zukommt, handelt es sich offenkundig nicht um Nebensächlichkeiten, die allenfalls vernachlässigt werden könnten. Dies gilt insbesondere für die Entschuldigungserklärung, deren Bedeutung für die Klägerin unverkennbar ist. Dass die Vorinstanz auch auf Ziff. 5 der Klageanträge (Vorbehalt des Nachklagerrechts) nicht eingetreten ist (vgl. vorne E. I.2.1.2), spielt im Übrigen keine Rolle, da der diesbezügliche Entscheid rein formeller Natur ist und materiellrechtlich ohne Folgen bleibt.

Aus den eben dargelegten Gründen ist es angemessen, die Prozesskosten sowohl des erst- wie auch des zweitinstanzlichen Verfahrens zu 1/5 von der Klägerin und zu 4/5 von der Beklagten tragen zu lassen. Demnach sind in teilweiser Gutheissung der Berufung der Beklagten die Dispositiv-Ziff. 2 und 3 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und die (unbestrittene) Entscheidgebühr von CHF 6'000.00 ist neu zu 1/5 der Klägerin und zu 4/5 der Beklagten aufzuerlegen. Im Weiteren ist die von der Beklagten für das erstinstanzliche Verfahren zu bezahlende Parteientschädigung, deren Höhe von CHF 21'190.00 (inkl. MWST) ebenfalls unbestritten geblieben ist, nach Massgabe des Obsiegens auf 3/5 (= gerundet CHF 12'715.00) zu reduzieren.

- 3.4 Hinsichtlich der Gerichtskosten für das Berufungsverfahren ist beim massgebenden Streitwert von CHF 100'000.00 (vgl. act. 47 E. 8.2) von einer Grundgebühr von CHF 6'000.00 auszugehen. Angesichts des Umstandes, dass vorliegend zwei Berufungen zu beurteilen waren und dafür ein erheblicher Aufwand erforderlich war, rechtfertigt es sich, die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren auf CHF 10'000.00 festzulegen (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 sowie § 3 und § 4 Abs. 1 KoV OG). Diese ist nach Massgabe des Unterliegens zu 1/5 (= CHF 2'000.00) der Klägerin und zu 4/5 (= CHF 8'000.00) der Beklagten aufzuerlegen.

Bei der Festsetzung der Parteientschädigung der Klägerin ist ebenfalls von einem Streitwert von CHF 100'000.00 auszugehen (§ 8 Abs. 1 AnwT). Bei diesem Streitwert beläuft sich das Grundhonorar der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf CHF 10'900.00 (§ 3 Abs. 1 AnwT). Nachdem die Berufung der Beklagten aussergewöhnlich umfangreich und deren Beantwortung mit einem entsprechenden Aufwand verbunden war, ist es angezeigt, das Grundhonorar um einen Drittel auf CHF 14'533.00 zu erhöhen (§ 3 Abs. 3 AnwT). Im Weiteren ist zu beachten, dass im



vorliegenden Verfahren faktisch ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt wurde, was einen Zuschlag von 25 % (= CHF 3'633.00) rechtfertigt (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 AnwT). Der daraus resultierende Gesamtbetrag von CHF 18'166.00 ist gemäss § 8 Abs. 1 AnwT vorab für das Rechtsmittelverfahren auf 2/3 (= CHF 12'110.00) und in einem weiteren Schritt nach Massgabe des Obsiegens auf 3/5 (= CHF 7'266.00) zu reduzieren. Zu diesem Betrag ist noch die von der Klägerin geltend gemachte Auslagenpauschale von 2 % (= CHF 145.00) sowie die Mehrwertsteuer von 7,7 % (= CHF 570.00) hinzuzurechnen (§ 25 f. AnwT). Somit ist die Parteientschädigung, welche die Beklagte der Klägerin für das Berufungsverfahren schuldet, auf gerundet CHF 7'980.00 festzusetzen.

### Urteilsspruch

1. Die Berufung der Klägerin wird abgewiesen.
2. In teilweiser Gutheissung der Berufung der Beklagten werden die Dispositiv-Ziff. 1.2, 2 und 3 des Entscheids des Kantonsgerichts Zug, 1. Abteilung, vom 8. Mai 2019 (Verfahren A1 2017 55) aufgehoben und wie folgt ersetzt:

"[...]

- 1.2 Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Genugtuung von CHF 10'000.00 nebst Zins zu 5 % seit 24. Dezember 2014 zu bezahlen.

[...]

2. Die Gerichtskosten werden wie folgt festgesetzt:

CHF 6'000.00 Entscheidgebühr

Die Gerichtskosten werden zu 1/5 (= CHF 1'200.00) der Klägerin und zu 4/5 der Beklagten (= CHF 4'800.00) auferlegt. Sie werden mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 6'000.00 verrechnet. Die Beklagte hat der Klägerin den Kostenvorschuss im Umfang von CHF 4'800.00 sowie die Kosten des Schlichtungsverfahrens im Umfang von CHF 360.00 zu ersetzen.

3. Die Beklagte hat der Klägerin eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 12'715.00 (MWST inbegriffen) zu bezahlen.

"[...]"

3. Im Übrigen wird die Berufung der Beklagten abgewiesen und der Entscheid des Kantonsgerichts Zug, 1. Abteilung, vom 8. Mai 2019 wird bestätigt, soweit er nicht bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

4. Die gerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 10'000.00 werden zu 1/5 (= CHF 2'000.00) der Klägerin und zu 4/5 (= CHF 8'000.00) der Beklagten auferlegt. Sie werden im Umfang von CHF 4'000.00 mit dem Kostenvorschuss der Klägerin von CHF 6'000.00 und im Umfang von CHF 6'000.00 mit dem Kostenvorschuss der Beklagten in gleicher Höhe verrechnet. Die Beklagte hat der Klägerin den von dieser geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von CHF 2'000.00 zu ersetzen. Der Restbetrag von CHF 2'000.00 wird der Klägerin von der Gerichtskasse zurückerstattet.
5. Die Beklagte hat der Klägerin für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 7'980.00 (MWST inbegriffen) zu bezahlen.
6. Gegen diesen Entscheid mit einem Streitwert von über CHF 30'000.00 ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
7. Mitteilung an:
  - Parteien
  - Kantonsgericht Zug, 1. Abteilung (A1 2017 55)
  - Gerichtskasse (im Dispositiv)

Obergericht des Kantons Zug  
I. Zivilabteilung

lic.iur. P. Huber  
Abteilungspräsident

MLaw Chr. Kaufmann  
Gerichtsschreiber

versandt am: